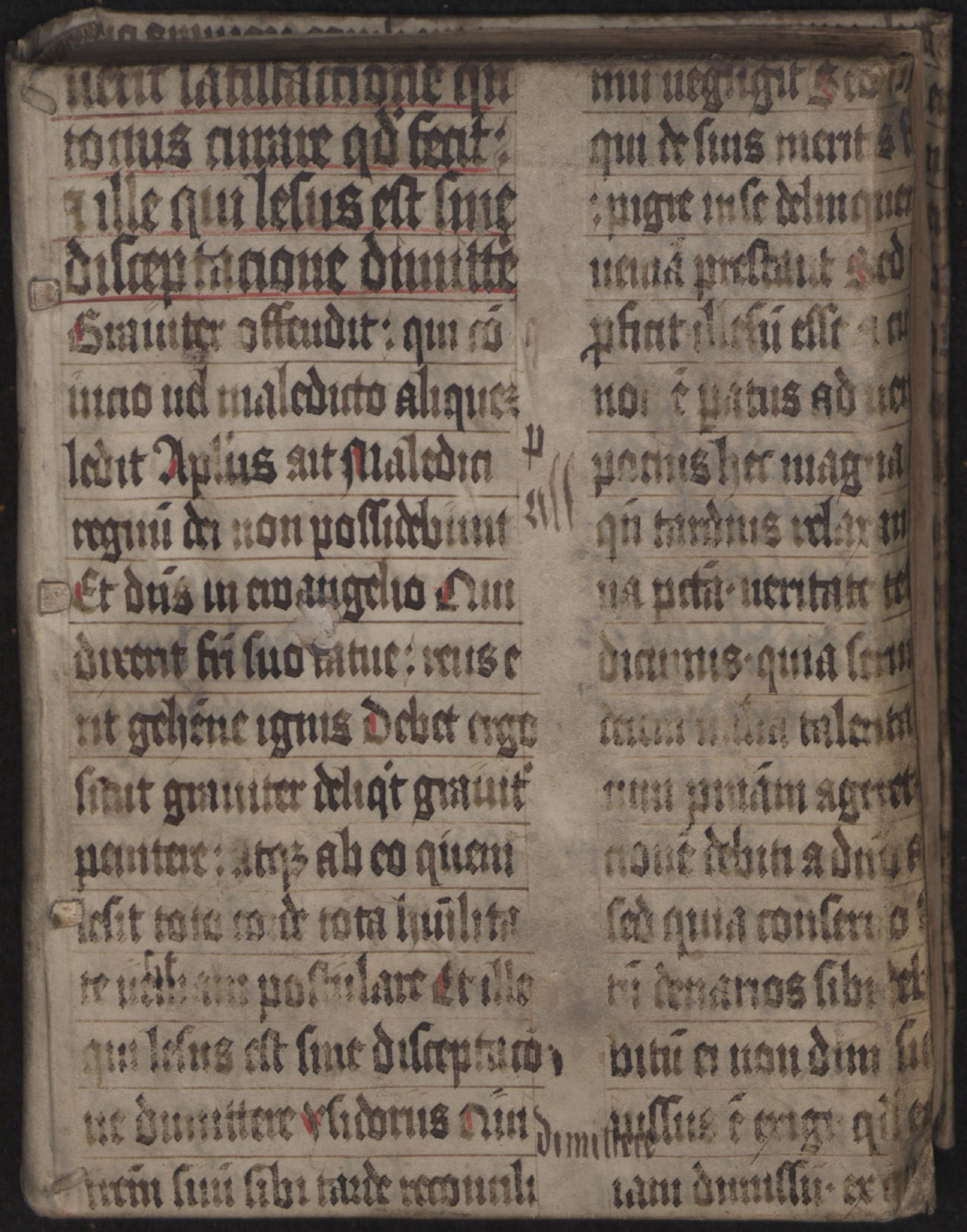

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

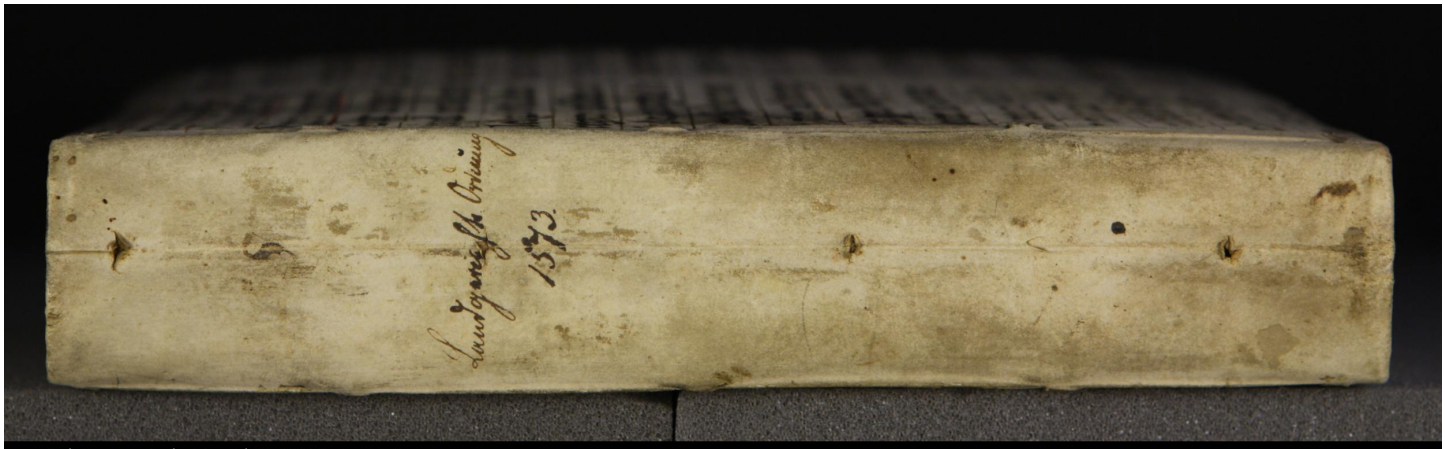

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

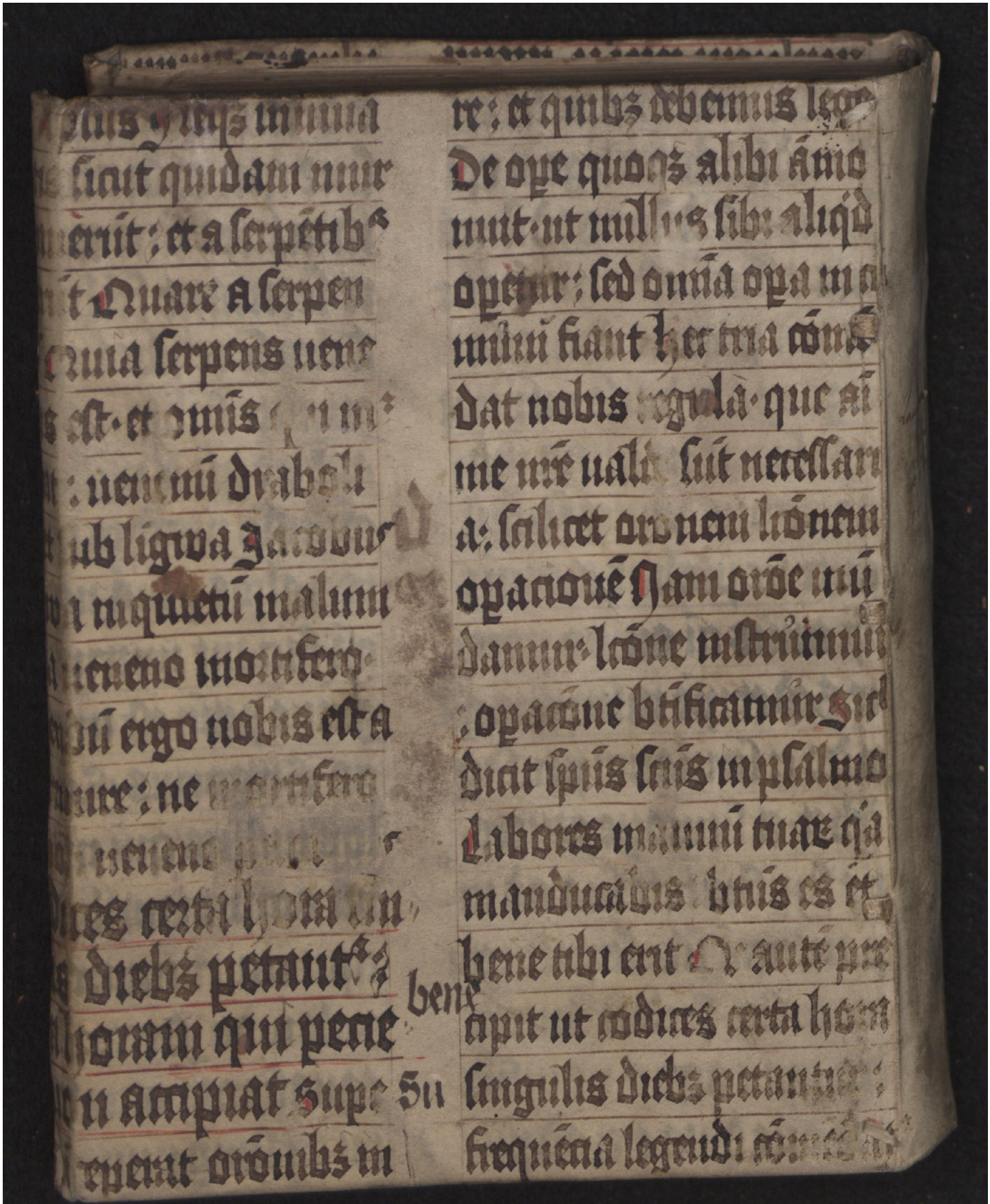

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

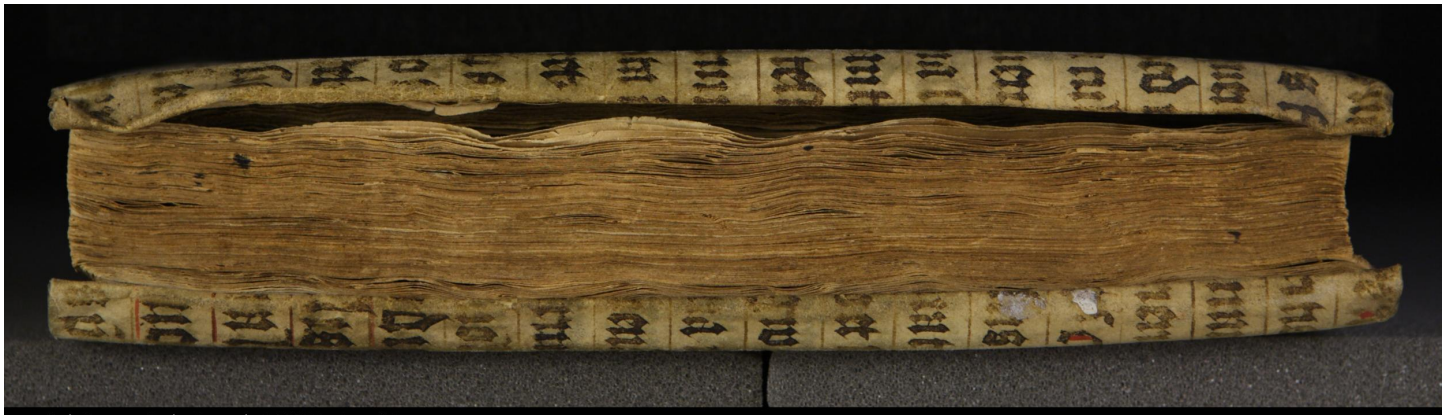

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

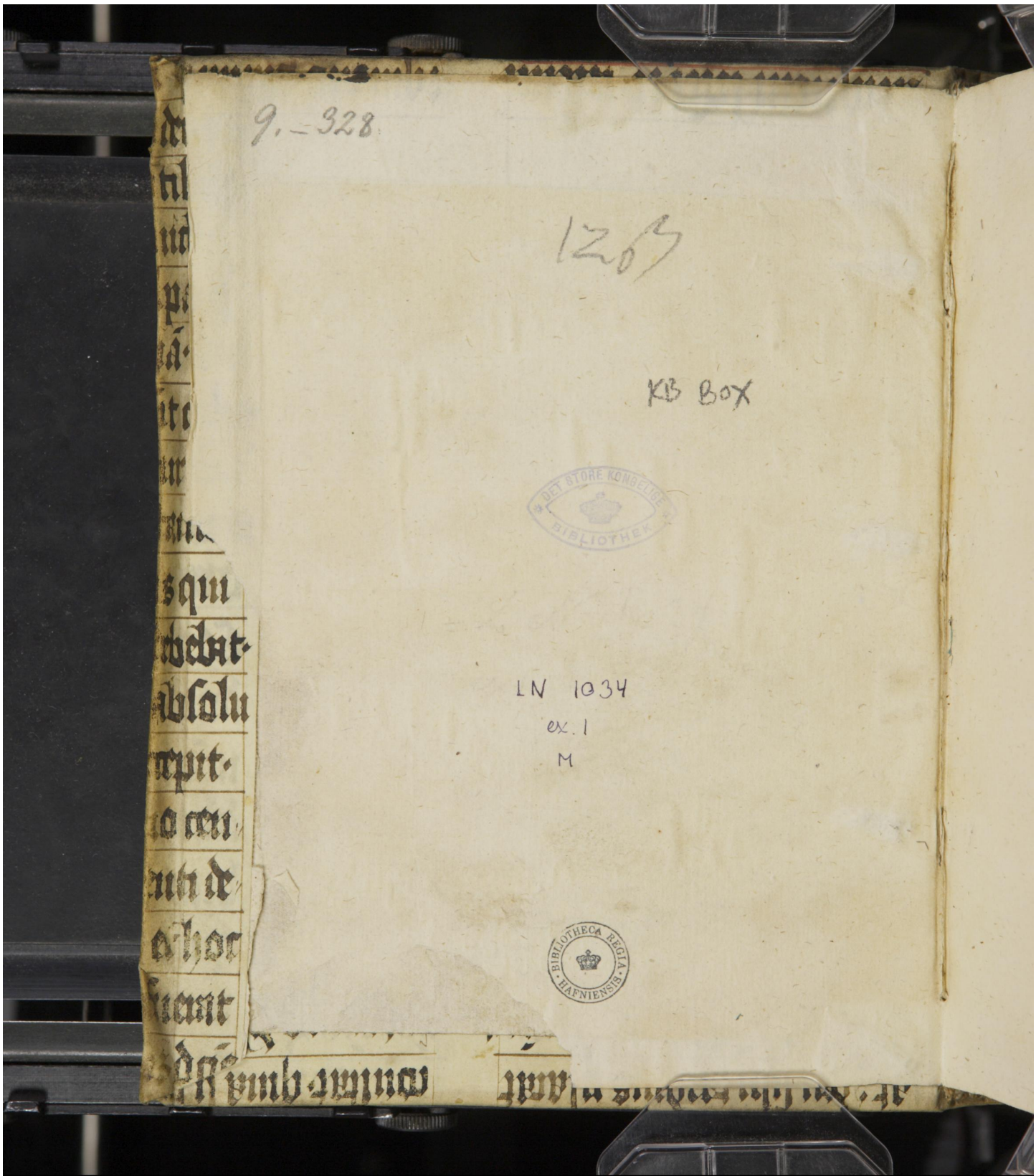

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

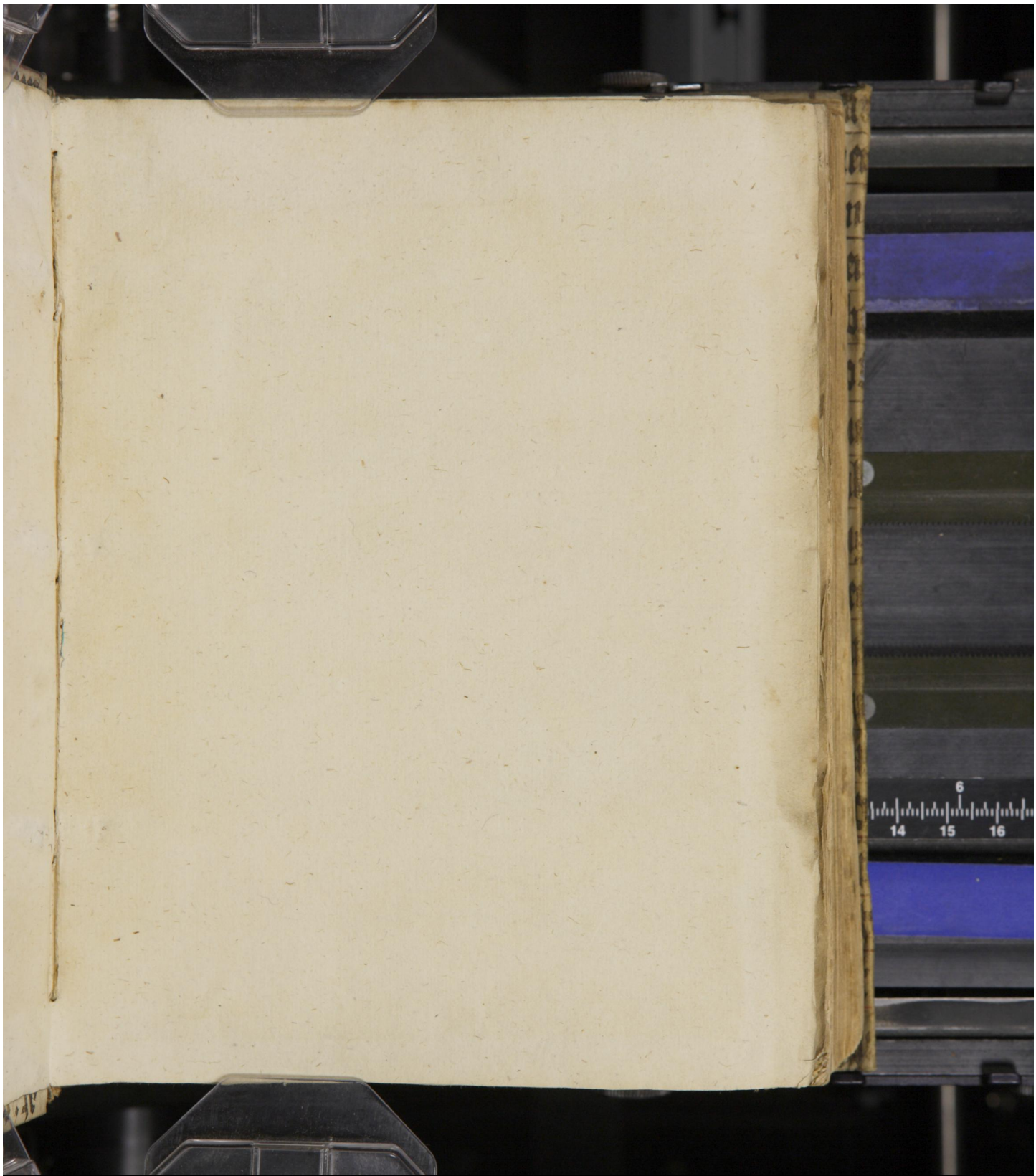

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

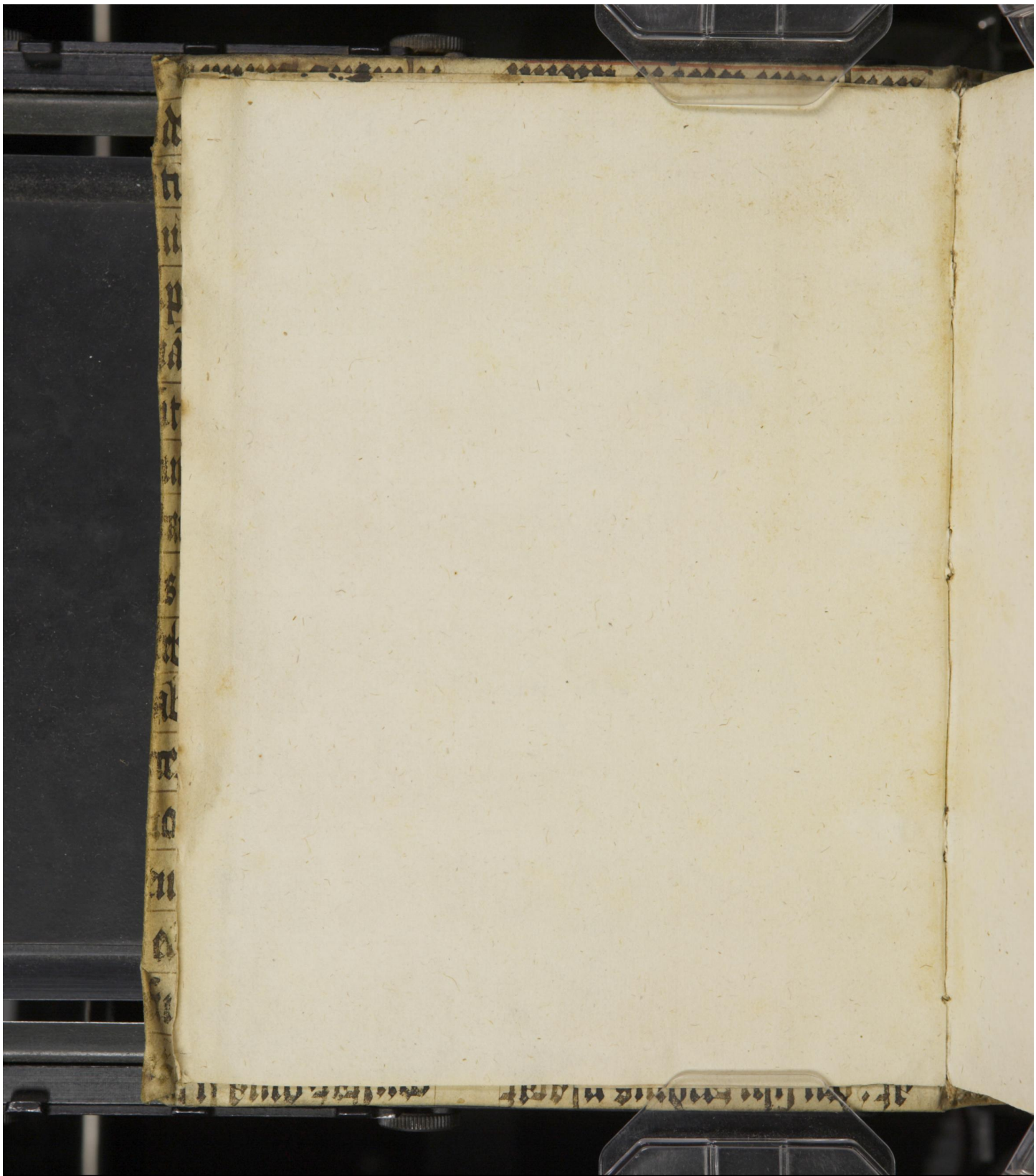

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

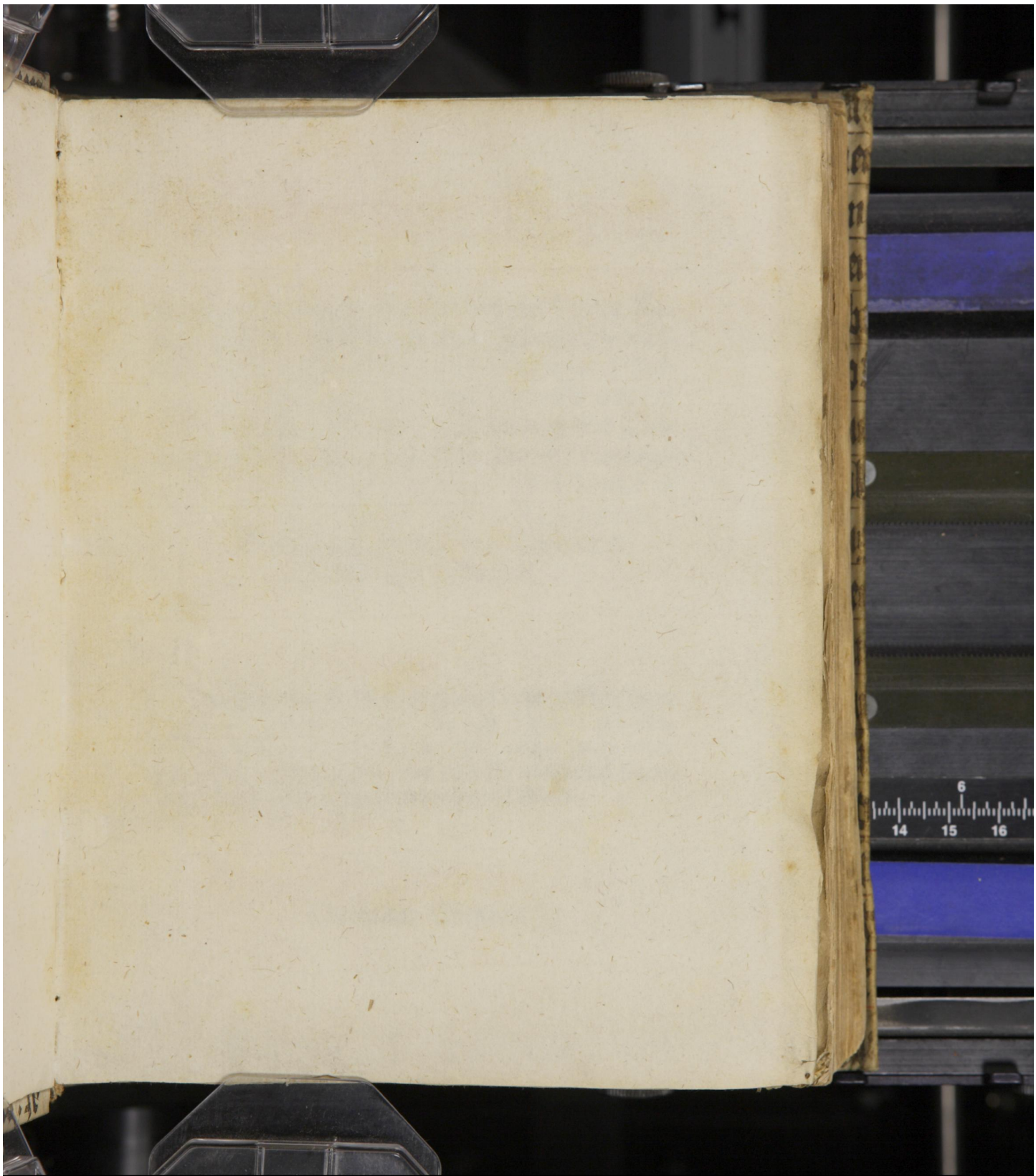

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

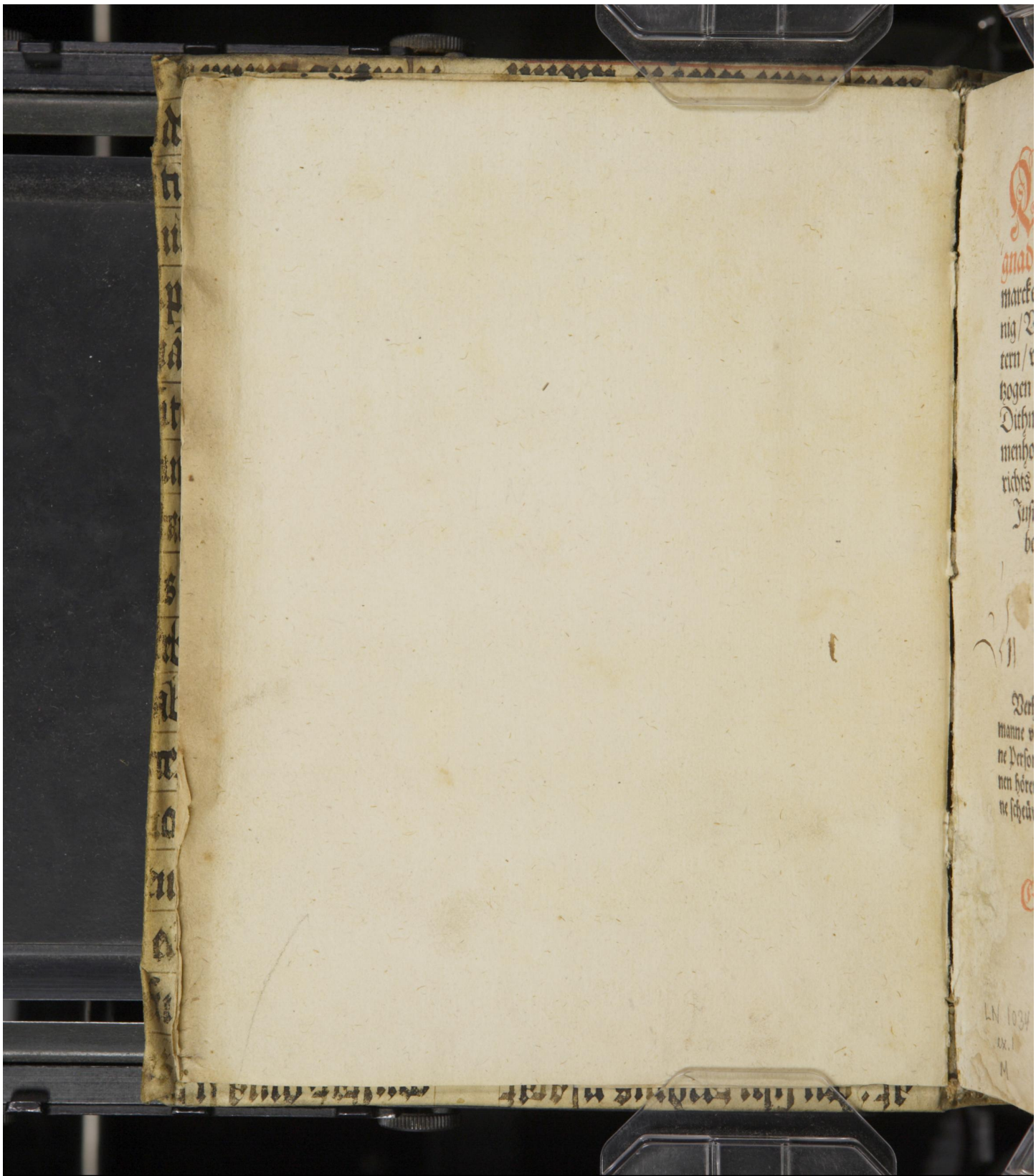

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Vnser von Gottes gnaden Friederichen des andern zu Dennemarcken / Norwegen / der Wenden vnd Gotten König / Vnd von denselben gnaden / Johansen des Eltern / vnd Adolffen Erben zu Norwegen / aller Hertzogen zu Schleßwelg Holstein Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Geuettern vnd Gebrüderen / Landtgerichts Ordnung / zu befürderunge der ordentlichen Justitien vnd Rechtens in vnsern Fürstenthumben Schleßwelg Holstein vnd Stormarn / verfasset vnd Publiciret.

Deuteron. 1.

Verhöret ewer Brüder / vnd richtet recht zwischen jedermanne vnd seinem Bruder / vnd dem frembdeling: Keine Person solt jr im Gerichte ansehen / sonder solt den kleinen hören / wie den grossen / vnd euch für niemandts Persone scheüwen / Denn das Gerichtampt ist Gottes.

Gedruckt zu Hamburg / durch Nicolaum Wegener.

M. D. LXXIII.

LN 1034
ex. 1
M

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

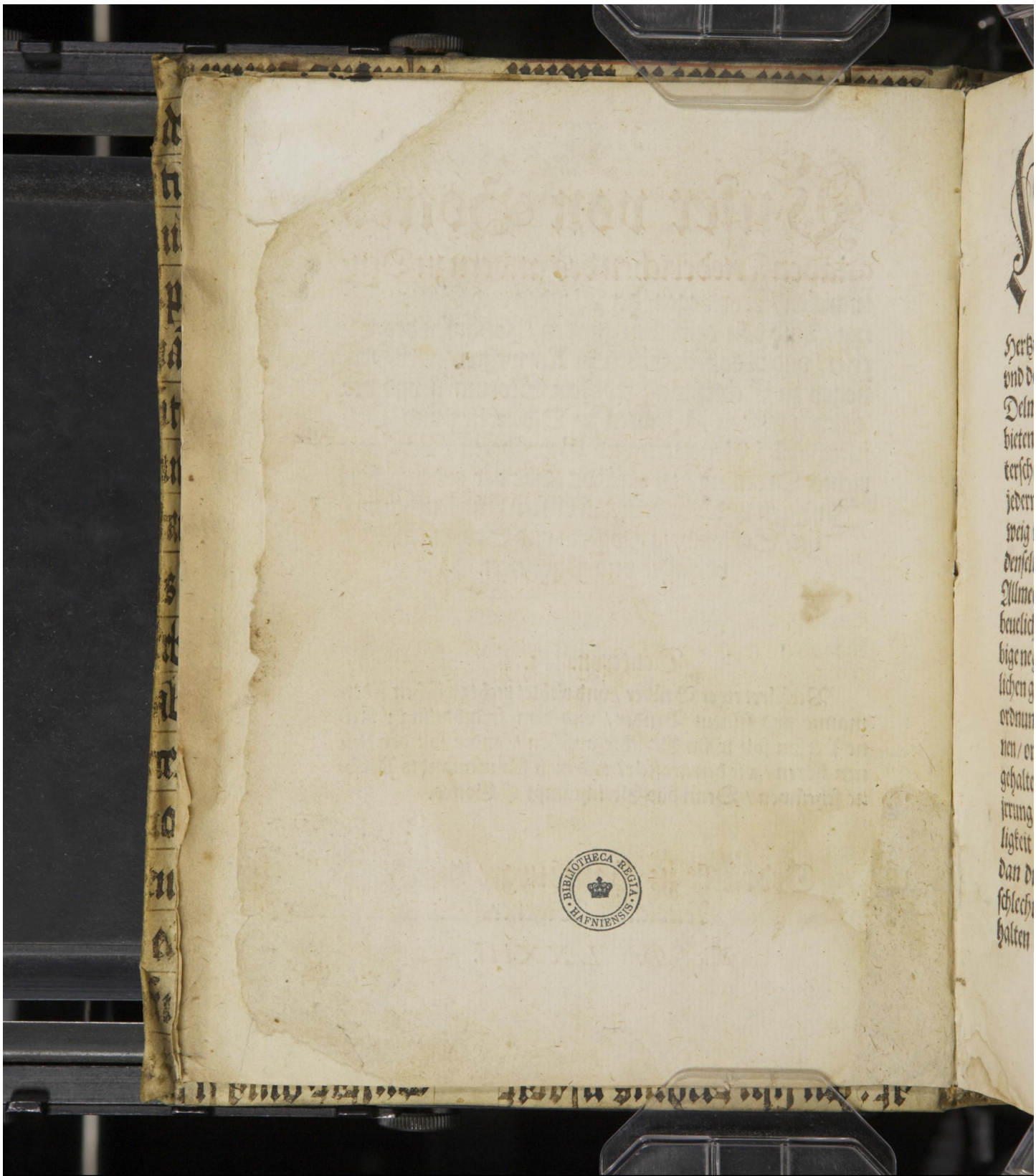

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

WIr Friederich der ander von Gottes gnaden / zu Dennemarck Norwegen der Wenden vnd Gotten König / Vnd von desselben gnaden wir Johanns der Elter vnd Adolff / Erben zu Norwegen / alle Hertzogen zu Schleßwelg Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Graffe zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Geuettern vnd Gebrüdere. Entbieten allen vnd jeden Prelaten / denen von der Ritterschafft / Stedten / *Communen* vnd sonst allen vnd jedern eingesessenen vnser Fürstenthumbe Schleßwelg vnd Holstein etc. vnsere gnade / Vnd füegen denselben hiemit zuwissen. Nachdem Gott der Allmechtige eine jeder Obrigkeit / jrem stande vnd beuelich darumb fürnemblich fürgesetzt / das dieselbige negst handthabung der ersten Tafel der Göttlichen gebodt daran sein / vnd die versehung vnd anordnung thun sollen / das zwischen den Vnderthanen / ordentliche *Iustitia* vnd ein gleichmessig Recht gehalten / vnd ein jder mit den andern fürfallender jrrung vnd gebrechen halber / nach gebür / vnd billigkeit entschieden werden mügen / Ohne welchs dan die gemeinschafft vnd *societet* Menschlichs geschlechts / vnd friedtfertig Politisch wesen nicht erhalten werden kan / Vnd wir bey vnserer tragen-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

den Landts Fürstlichen Regierung/so vns von dem Almechtigen Gott beuolen vnd aufferlegt / so viel befunden / das einer gewissen beschriebenen Landtgerichts Ordnung/in beiden vnserer Fürstenthumben Schleßweigk vnd Holstein / vnd insonderheit was des Fürstenthumbs Holstein / vnd demselben einuerleibten Lande / so dem heiligen Römischen Reich vnterworffen / betreffen thut / zum höchsten von nöten / das der Proceß in Rechthengigen sachen / des heiligen Reichs Ordnung vnd höchster *Iustitien , conformiret* werde / damit nicht alleine die *nullitelen* gesprochener vrtheil verhütet / Sondern auch die streittige Parteien / jr Recht ohne geferde vnd nachtheil zusuchen vnd zuerlangen wissen mügen. Das wir demnach dem Allmechtigen zu ehren / vnd vnsern Landen vnd Leüten zu gnaden/ nutz vnd gutem / mit zeitigem wolbedachtigem radt/ durch die Erbare Hochgelarte vnsere Stadthalter/ Rethe/ vnd lieben getreüwen/ Als nemlich von vnsern König Friederichs wegen / Heinrich Rantzow / seligen Ern Johans Sohn / Doctor Erasmus Kirstein / vnd wegen vnser Hertzog Johansen des Eltern/ Syuerdt Rantzow zum Nyenhause / vnd Doctor Hieronimus Olgardt Cantzlern / vnd vnseren Hertzogen Adolffen halber/ Benedictus von Alefeldt zu Haseldorff / vnd Doctor Adam

Adam Tratzigern Cantzlern/ eine gewisse bestendige Landtgerichts Ordnung/ aus beschriebenem gemeinem / auch Sachssischem Rechte / mit fleis zusammen ziehen vnd verfertigen / dieselben auch vnser gantzen getrewen Landtschafft fürhalten/ vnd jr bedencken darauff erfördern lassen / Welche vorordnung von jnen bewilligt vnd angenommen / die wir euch allen sampt vnd besonder / auch allen den jenigen / so für vnserm verordenten Landtgericht/ im Recht zuthunde haben / auch künfftiglich zuthunde haben werden/ hiemit *Publiciren* vnd verkündigen. Vnd gebieten darauff ernstlich allen vnsern Rethen / verordenten *officirern*, auch allen vnd jeden/die für solchem vnserm Landtgerichte zuthunde haben / oder künfftiglich zuthunde haben werden / das sie sich dieser vnserer verordnung durchaus gemes ertzeigen / sich darnach richten vnd halten / alles bey vermeidung vnserer vngnade vnd straffe / nach vnserm ermessen / Denen so diese vnsere Landtgerichts Ordnung vbertretten werden/ aufftzulegen. Doch sollen bis auff diese vnsere *Publication* den Parteien die *fatalien* jhrer Rechthengigen sachen nicht verfliessen / noch einig theil an seinem Rechten sich verschweigen mügen / Sondern sollen alle Proces / ohne der Parteien gefehr oder nachtheil mitlerweile *suspendiret* vnd auffgeschoben

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

schoben sein / Wornach ein jeder sich habe zu-
richten. Geben vnter vnseren Königlichen vnd
Fürstlichen Secreten / Montags nach *Quasimodo-*
geniti, im Jare nach Christi vnsers Herren vnd
Seligmachers geburdt / Fünfftzehen-
hundert vnd im drei vnd sieben-
tzigsten.

Priui-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Priuilegium / dem Buchtrucker gegeben / das diese Holsteinische Landtgerichts Ordnung in zehen Jaren nicht sol nachgetruckt / noch in diesen Fürstenthumben feill gehabt werden.

WIR Friedrich der ander von Gotts gnaden / zu Dennemarck / Norwegen der Wenden vnd Gotten König / Vnd von desselben gnaden / Wir Johanns vnd Adolff / Erben zu Norwegen / alle Hertzogen zu Schleßweigk Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Geuetter vnd Gebrüdere. Entbieten allen vnd jedern dieses vnsers offenen beuelichs ansichtigern. Nach deme wir auff bedencken vnd guttachten vnserer Rethe / auch vorwissent vnd bewilligung vnserer getrewen Landtschafft eine formliche beschriebene Landtgerichts Ordnung vorfertigen / vnd in druck ausgehen lassen / dieselbige auch also in druck zubringen / Dem Ersamen vnserm lieben getrewen Nicolaus Wegenern / Buchtruckern zu Hamburg beuolen vnd aufferlegt / Vnd aber zuuerhüetung ermeltes Buchtruckers nachtheil vnd schaden /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

schaden die notturfft zu sein bedacht vnd angesehen / jnen mit vnserer besondern begnadigung vnd freiheit zuuersehen / damit andere solche Landtgerichts Ordnung nicht nach zutrucken vnd in vnsern Fürstenthumben / vnd gebieten zuuorkauffen sich vnderstehen. Demnach gebieten vnd beuelen wir hiemit ernstlich / vnd wollen das in zehen Jaren / den negstfolgenden / keiner sich vnderstehen solle / einig ander Exemplar / Als die gemelter / Nicolaus Wegener gedrucket / in vnserm Fürstenthumb vnd gebieten zubringen / feil zuhaben vnd zuuorhandlen / Alles bey vormeidung vnser vngnad / vnd einer Geldtstraff / Nemblich hundert Taler / so offt hiewieder gehandlet wirt / neben vorlust aller Exemplaria vns zum halben theile / vnd den vbrigen halben theil / jhme gedachten Nicolaus Wegener vnnachlessig zubetzalen / Darnach hab ein jeder sich zurichten. Gegeben vnter vnsern Königlichen vnd Fürstlichen Secreten / Montags nach *Quasimodogeniti*, jm Jare nach Christi vnsers Seligmachers geburdt / Fünfftzehundert vnd im drei vnd siebentzigsten / etc.

Regi-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Regiſter der Titulen eines jdern Teils/ dieſer Landtgerichts Ordnung.

Tit: Des erſten Theils.

1. Von den vntergerichten / vnd wie es hinfuro mit denſelben gehalten werden ſoll.
2. Von den Vntergerichten der Empter.
3. Von den Vntergerichten / der Prelaten/ vnd deren vom Adel.
4. Von den Vntergerichten in Stetten.
5. Von dem Teichrechte.

Des andern Theils.

1. Von der regierung vnd dem Landtrechten.
2. Von den Landtrechstagen im Hertzogthumb Schleßweigk.
3. Von dem Landtrechten im Fürſtenthumb Holſtein.
4. Von den Notarien des Landtgerichts.
5. Von den Aduocaten.
6. Von den Procuratorn.
7. Von Kriegiſchen Vormündern / *Curatores ad litem* genendt.
8. Von den Gerichtsbotten.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

9. Eidt der Gerichts Notarien.
10. Der *Curatorn ad litem*, oder Kriegischen Vormünder Eidt.
11. Der Gerichtsbotten Eidt.
12. Von den Armen Parteien vnd derselbigen Eide.

Des dritten Theils.

1. Von den sachen/die durch Appellation an vnser Landtgericht erwachsen.
2. Von Ladungen *Compulsorialn* Mandaten vnd andern *processen*.
3. Von *Sequestration* vnd *arresten*.
4. Von Pfandungen vnd gefangenen.
5. Von der Klage.
6. Von der Kriegesbeuestigung vnd dem Eide für gefehrde *Calumniæ* genennet.
7. Form des Eides für gefehrde.
8. Form des Eides bösheit zuuermeiden.
9. Von *Contumacien* vnd vngehorsamb.
10. Von *Reconuention* vnd Jegenklagen.
11. Von den zerstörlichen austzügen / *peremptoriæ exceptiones* genennet / vnd Form der Eide *dandorum* vnd *respondendorum*.
12. Von beweisung durch zeügen.

Von

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

13. Von Fragestücken.
14. Von der Zeügen eidt.
15. Welcher gestaldt / nach beeidigung der Gezeügen das *Examen* fürgenomen werden / vnd geschehen sol.
16. Von den Zeügen die ausserhalb vnsers Fürstenthumbs gesessen.
17. Von zeit der Zeügen verhörung.
18. Von getzeügnus / die *ad perpetuam rei memoriam* auffgenommen wirt.
19. Von beweisunge durch Briefliche vrkunde.
20. Von beweisung durch augenschein.
21. Von dem Eide *in supplementum* so zu ergentzung vorgeleister kundtschafft geschworen wirt.
22. Von dem Eide *decisorium litis* genennet / dadurch die gantze sache entscheiden vnd auff gehoben wirt.
23. Von eröffnung der Zeügen aussage / vnd was darnach zuhandlen.
24. Von *Publication* vnd eröffnung der endurtheil.
25. Von *Expensen* vnd Gerichts kosten.
26. Von *Execution* vnd vollstreckung / an vnserem Landtgerichte gesprochener vrtheile.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Des vierdten Theils.

1. Von welchen vrtheilen / an vnserm Landtgerichte ergangen / Appellirt werden sol.
2. Form des Eides / welchen der Appellant zuschweren schüldig.
3. Von handthabung dieser vnser Landtgerichts Ordnung.
4. *Constitution* von wegen der Frewlichen gerechtigkeit so der Haubenbandt genennet.
5. Priuilegium der Stette des Fürstenthumbs Holstein.
6. Priuilegium Keiser Maximiliani des andern / die Appellationes vom Holsteinischen Landtgerichte an das Kay: Cammergericht betreffendt.
7. *Confirmation* Keiser Maximiliani / auff das Priuilegium Keiser Friederichen / des dritten / das in erster Instantz keiner aus dem Fürstenthumb Holstein / für frembde vnd auslendische Gerichte sol getzogen werden / welcher *Confirmation* der wortliche inhalt desselben Priuilegij *Originalis inserirt* ist.

Das

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Das erste theil.

Von den vntergerichten / vnd wie es hinfuro mit denselben gehalten werden soll.

TITVLVS PRIMVS.

Es hat es bis anhero die erfarenheit ausgeweiſet / das in den vntergerichten manigfaltige mangel vnd gebrechen / zu nachtheill der ſtreitigen Parteien durch hinleſſigkeit / auch bisweilen Parteiligkeit vnd ſonderbaren affectionen der Gerichtsuerwalter in den vntergerichten ſich zugetragen / Demnach wir / als die von Gott verordente Obrigkeit vnd Landesfürſten vns ſchüldig erkennen / derwegen gebürlich einſehen zuthun / das niemandts das ordentlich Recht / verſagt / oder verzogen / oder ſonſt in andere wege an ſeinem Rechten jemandts verkürtzt / vnd benachteilt werden müge / Haben demnach ſolche mangel vnd ſeümbnus hinfuro zuuorkommen vnd zuerſetzen folgende verordenung gethan.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Von den Vntergerichten der Embter.

TITVLVS SECVNDVS.

DAs in den vntergerichten vnser Embter in beiden Fürstenthumben Schleßweig vnd Holstein es hinfuro nach alten gewönlichen Landtrechten sol gehalten werden/ dergestalt das von den Vnterthanen keiner / wieder den andern mit der that sich vergreiffe/ Sondern jnen vor dem dinge vnd Rechten darunter der jenige den er zubeklagen vermeinet / gesessen ist / mit recht furnemen / vnd besprechen sol / Zu der behuff sollen vnsere Ambtleůt vnd derenselben vntergesetzte beuelichhabere / daran sein / das sie als offt solchs immer geschehen kan / ding vnd Recht halten / vnd einem jdern / vnuerzüglich vnd vnparteilich recht wiederfaren lassen / Auch die versehung thun / das jn den Vntergerichten des Hertzogthumbs Schleßweigk keinem theil auff sein ansuchen gewönliche dingswinde versagt werden. Jm Fürstenthumb Holstein aber/ sol der Ambtschreiber oder eine andere/ durch den Ambtman darzu deputirte taugliche Person klag vnd antwurt verstendtlich auffschreiben/ auch richtig verzeichnen/ womit kleger sein klage vnd der beklagte seine antwurt vnd auszug beweisen wolle.

Was

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Was auch ein jder theil gegen des andern theils beweisung für einrede gehat / vnd was auff solches alles die Gerichtsleüte gefunden vnd erkandt haben / Begebe es sich den / das ein theil / Kleger oder Beklagte sich an solcher scheidunge vnd findunge beschweren / vnd nicht benügen lassen wolte / So sol demselbigen frey stehen / die vrtheil nach alter Landes gewonheit zuschelten. Im Hertzogthumb Schleßwig nach altem gebrauch vnd verordenunge des Lobuchs / vnd im Fürstenthumb Holstein nach Landes gewonheit / bis auff einen vnsers mittels deme dasselbige Ambt darinne die sache erstlich verhöret / vnd entscheiden worden ist / zubehörig / vnd sol also dem langen gebrauch vnd herkommen / eines jdern orts des Fürstenthumbs Holstein vnter den Embtern die Appellation nach sonderbarn gebrauch eines jdern orts / Als in der Marsch für die Wilster / vnd Steinburg / vnd volgendts für die zwelff sichere Menner / Vnd auff der Geist / wie es jedes orts bisanhero gebreüchlich gewesen / zugelassen sein / vnd daran nichts verendert werden. Jdoch wollen wir / das mit fleissiger verzeichnus was die Parteien für einem jdern Gericht für vnd einbringen / gleich wie in dem ersten ding vnd Recht / gute richtigkeit gehalten / vnd solches alles mit fleis auff geschrieben werde.

Was

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Was auch belanget die Burgschafft die von altenshero der Appellant für berürten Vntergerichten bestellen müssen / demselben sol hiemit auch nichts benommen sein. Wan nun die sachen ordentlich vor den Vnterlandtgerichten gerechtfertiget / sol die letzte Appellation an denen vnsers mittels / deme / wie obstehet / das Ambt zubehöret / geschehen mügen / Darauff wollen wir dem Appellanten *Citation* an den Appellaten mittheilen lassen / auch einen Zwangbrieff an die Vntergericht dem Appellanten die verzeichnus / was in den Vntergerichten für vnd eingebracht / volgen zulassen / Vnd wollen den zu vnserer gelegenheit / solche sachen / neben vnsern Rethen verhören / oder verhören lassen / vnd darin erkennen / was recht / dabey es dann entlich bleiben soll.

Truge es sich auch zu / das einer vnserer Ambts Vnterthanen sich jegen vns beklagen würde / das jme durch vnserm Ambtman oder andere darzu in sonderheit befehligte beambten rechtens nicht verholffen würde / Wollen wir desselben Ambts Erbherr / an denselbigen vnsern Ambtman *promotoriales* ergehn lassen / solchem vnserm Ambts vnterthanen jegen seinen wiedertheil dinge vnd Recht / zuleggen / vnd was recht zuuerhelffen / auff masse wie obstehet.

Würde

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Würde nun solches nicht geschehen/ wollen wir des Ambts Erbherr/ solchs vorsagtens oder verzogenen Rechtens halben/ die sachen für deuoluirt annemen/ dem Kleger ladunge wieder den jegentheill mittheilen/ die sachen verhören/ vnd darinnen geschehen vnd ergehen lassen was recht sein wirt/ Damit also die armen Vnderthanen sich keines vnbilligen auffzuges in jren wolbefügten Rechten zubeklagen haben mügen/ Vnd soll solche verenderung der versehung des Lobuchs im Fürstenthumb Schleßweig in alle wege vnuerfenglich sein.

Von den Vntergerichten der Prelaten vnd deren vom Adel.

TITVLVS TERTIVS.

WAs aber die Vntergerichte der Prelaten vnd deren vom Adel belangen thut/ setzen vnd ordnen wir/ das damit volgende bescheidenheit vnd vnterscheidt gehalten werden soll/ Nach dem im Fürstenthumb Schleßweigk mehrern theil der Prelaten vnd deren vom Adel Leüte/ vnter den gewönlichen dingen der Embter zu Recht gehen/ vnd sunst viel jhr eigen Recht haben/ Soll es darbey gelassen werden/ vnd einem jdern theil das sich

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

beschwerdt befindet/die Appellation oder Schotsmal nach altem gebrauch vnd herkommen / ermeltes Fürstenthumbs Schleßweig frey stehen / alles nach ausweisunge des Landtgebrauchs vnd Lobuchs/ Were es aber sache / das ein Prelat oder einer vom Adel von einem Bunden oder Lansten beklagt würde / sollen nach inhalt der Priuilegien die Bunden vnd Lansten vber denselbigen Prelaten/ oder den vom Adel nicht zurichten haben / sondern es sol die sache ohne mittel für vns/ vnd vnserer verordenten sambtlichen Regierunge fürgenommen/ vnd anhengig gemacht werden / Wolte aber der Prelat/oder vom Adel einen Bunden oder Lansten mit Rechte besprechen / das sol er thun vor dem gewöntlichen Landtgedinge / des Ambtes darunter der Beklagte gesessen / Welch theil dan an der vrtheil sich nicht benügen lassen wolte / es sey den der Kleger oder Beklagte / dem soll frey stehen / sein Schotsmal zuschiessen / vnd die vrtheil zuschelten/ nach altem Landtsgebrauch vnd dem Lobuch/ Vnd darauff volgendts das jenige so geklagt vnd geandtwortet/ auch von beiden theilen für beweis/ fürgebracht gewönliche Dingeswinde innehmen vnd einzubrengen / Darauff wollen wir die sachen annemen / dem Appellanten *Citation* wieder sein jegentheil mittheilen / vnd was recht ist / entlich

spre-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

sprechen vnd erkennen lassen / darbey es dann / als bey den höchsten ausgehenden Rechten bleiben sol.

Im Fürstenthumb Holstein sol es auch also werden gehalten / das der Prelaten vnd deren vom Adel Leüte / für jrer Herrschafft gewönlichem Dinge vnd Rechte ein ander zu Recht fürdern / vnd rechtlichen entschiedts gewarten / Der dan an solchen entschiedt vnd findunge nicht begnüget sein wolte / sol nach altem Landtsgebrauch appelliren mügen / Vnd der jenige dem die findunge nicht annemblich dem alten gebrauch nach / die vrtheil ferner zuschelten haben.

Wer dan nu dieselbige vrtheil an dem letzten vntergerichte gesprochen zustraffen vermeinet / Dem sol frey stehen / an vns vnd vnsere sembtliche verordente Regierung / die vrtheil zuschelten / jdoch das alle zeit der jenige / welcher die vrtheil schelten wil / sich vorbürgen sol / wie von altershero sittlich vnd gewönlich gewesen / Auff solche Appellation sollen dem Appellanten Ladung jegen sein wiedertheil / auch *Compulsorialn* was in den vntergerichten beuorn gehandelt / werden mitgetheilt / Worauff dan die sache auff dem negsten Landt Rechtstage für vns vnd vnserer verordenten Regierunge verhöret / vnd was recht ist gesprochen vnd erkennet werden sol /

darbey es auch ohne ferner Appellation sol bleiben vnd gelassen werden.

Gleicher gestalt sol es auch gehalten werden/ da einer vom Adel oder ein Prelat eines andern Prelaten oder vom Adel vnderthanen / mit Recht zubesprechen/ Das sol er thun/ von desselben Prelaten oder Junckern dinge vnd Recht/darunter der Beklagter gesessen / Vnd sol der jenige der sich der scheidunge beschwert empfindet / dauon nach alter gewonheit / sich zuberuffen haben / Aber das ausgehende Recht / soll sein an vns vnd vnsere sembtliche verordente Regierunge/ Darauff sollen auch *Citation* vnd *Compulsoriales*, auch wo es nötig / Inhibition dem Appellanten werden mitgetheilt / die sache verhöret/ vnd was recht erkennet / dar bey es auch entlich bleiben sol / Hette auch ein Ambtman wegen seines Herren / ein Prelat oder einer vom Adel einen Ambts vnderthanen oder seiner eigenen Leüte mit Rechte zubesprechen / Den sol er mit gewaldtsamer tadt nicht beschweren / sondern jhme Ding vnd Recht leggen / Vnd soll jeder von beiden theilen der sich der vrtheil beschweren thut / von demselbigen ding / nach alter gewonheit / vnd wie obberürt/ sich zuberuffen haben / Vnd von derselbigen findunge sol den Parten die Appellation / wofern der Beklagte ein Ambts vnderthan ist/ an den

Herrn

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Herrn vnsers mittels / dem das Ambt zubehörig/ Vnd aber / wo der Beklagte eines Prelaten oder Eddelmans vnderthan ist / an vns / vnd vnsere sambtliche verordente Regierung frey stehen / vnd fürter mit ausbringung der ladunge vnd *Compulsorialn* gehalten werden / wie vor berürt. Was dan darauff vor vns vnd vnsere verordente Regierung zu Recht erkennet / vnd ausgesprochen wirt / darbey sol es auch ohne weitere Appellation gelassen werden.

So viel aber Prelaten / die Ritterschafft vnd Stedte belangen thut / do einer vnsers mittels vnter denen jemandts zubesprechen / das soll er mit Recht fürnemen / vnd ausfüren / vermüge der Priuilegien / Jn gleichen es gehalten werden soll / do jmandt von Prelaten Ritterschafft vnd Stedten / einen vnsers mittels mit Recht besprechen wollen / vnd ob die sache ein Ambtsache were / Soll der Ambtman desselben Ambts / von dessen vnsers mittels Herrn wegen / dem das Ambt zugehöret / *Citirt*, vnd der Proces vermüge dieser Landtgerichts Ordnung fürgenommen vnd ausgefüret werden.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Von den Vntergerichten in Stedten.

TITVLVS QVARTVS.

VBer in den Stedten / sol es mit den Vntergerichten dergestaldt gehalten werden / das die Vntergerichte wol bestellet / vnd die vörigen mengel vnd gebrechen abgeschafft werden / nach ausweisung vnser Anno 68. den Stedten gegebner Ordnunge vnd bestettigunge dauon Copei zu ende dieser vnser Landtgerichts Ordnung zubefinden / mit der Appellation an die drey Stedte von der vierdten / alse Kiel / Itzehoe / Rendeßburg vnd Oldeschlo / Sol es solcher vnser begnadunge auch gleichförmig werden gehalten / Jdoch das allwege die vierdte Stadt / in welcher die vrtheil / dauon Appellirt / gesprochen / dazu nicht gezogen werde / sondern der verhör vnd des Rathschlages sich enteüsern sol / Wir wollen auch hiemit ernewert vnd bestetigt haben / vnsere vörige begnadigunge auff die Appellationes die in etzlichen bescheidentlichen fellen / in angeregter vnser begnadunge specificiret / nicht zugelassen werden sollen / in gleichen es darbey bleiben sol was wir in zulessigen Appellation sachen / muthwillige gefehrliche auffschube

des

des rechtens zuuorhüten / auch von wegen der vorsicherung auff die Refusion / der Expensen vorordnet / Vnd sol hernacher mit den Vntergerichten in den Stetten also werden gehalten / do ein Prelat oder vom Adel oder auch Bürgerlichs oder Bauren standts Personen / einen Bürger oder Einwoner einer Stadt worumb zubeklagen / sol er / solche klage nach gewonheit derselben Stadt vnd vörigem altem gehaltenen gebrauch für dem Nidrigstem Stadtgerichte / oder ohne mittel für Bürgermeister vnd Rath derselbigen Stadt fürbringen / vnd nach Ordnung solchs gebrauchs vnd vblichen Stadtrechtens verfahren / Vnd sol / wie es an etzlichen örten hiebeuorn gehalten worden / so durch vnsere satzunge vnd verordenung nicht auffgehoben / nachmals vnd hinfuro auch gehalten werden.

Würden aber Bürgermeister vnd Rath in den Stedten befinden / die sachen der wichtigkeit zu sein / das die Parteien gegen einander Schrifftlich billig vorfaren solten / Sollen Bürgermeister vnd Rath in den Stedten auff befundene wichtigkeit der sachen / jnen den Parteien schrifftlich jegen einander zuhandlen auffzuleggen macht haben / Jdoch das solchs *summariè de simplici & plano* ohne alle weithleüfftigkeit des Processes geschehe / Welchs wir denne / der Richter *discretion* vnd bescheidenheit

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

heit hiemit wollen beuolen haben/doch sollen gleichwol die *substantialia* vnd wesentliche stücke des Processes gehalten werden/ Nemblich klage antwurt beweiss vnd jegenbeweiss / vnd das ein jder theil nach gefürtem beweiss alle seine rechtliche notturfft in zweien Satzschrifften einbrenge/vnd damit zum vrtheil beschliesse.

Es werden auch der sachen Richtere / in den Zeügsachen mit fürstellung auffnemunge vnd vereidunge der gezeügen/ Jn gleichen auch auffnemunge Briefflicher vrkunden / wie sich das von Rechteswegen gebüret / damit keine nullitet begangen werde / sich zuuerhalten wissen / Was nun auff solch beider theil rechtlich einbringen vnd darauff eruolgten beschlus erkennet wirt / dadurch der eine oder ander theil sich beschwert zu sein vermeinet/ dauon sol jme in den fellen / darin durch vnsere vörige begnadunge die Appellation zugelassen/ Jdoch auff masse/ wie des *Iuramenti calumniæ*, auch des furstandts halben darbey berürt/ an vns vnsers Mittelherrn dem das Ambt / in welchem solche Statt gelegen / zustendig ist / sich zuberuffen frey stehen/ Derselbige Appellant sol auch schüldig sein / bey Peen der desertion solche seine Appellation in den negst volgenden sechs Wochen anhengig zu machen / Darauff sollen dem Appellanten gebürliche

Proces

Protes werden mitgetheilt / Vnd wil ein jder vnsers mittels auff zeit in der *Citation* bestimmet / Jn massen wir dann solchs in den Appellation sachen aus den Embtern halten wollen / selbs oder durch vnsere Rethe in den Fürstenthumben die sachen verhören / vnd ferner erkentnus darinnen ergehn lassen.

Würde den der eine oder ander theil solcher erkentnusse sich auch beschweren / Dem sol hiemit zugelassen sein / für vns vnd vnsern gemeinen verordente semptliche Regierunge zu Appelliren / Proces aus zubringen / vnd auff den negst folgenden gemeinen Landtrechts tag seine Appellation zu Prosequiren / Deme er auch bey verlust der sachen also nach zukommen schüldig sein sol / Vnd sol jme das Recht darauff eröffnet / vnd wie hernach folgen wirt / die gebür verholffen werden.

Begebe sichs aber das in einer Stadt ein Bürger einen seiner gemelten Obrigkeit / Es were ein Bürgermeister oder Rathman zubeklagen het / so sollen die andern Personen des Raths der sachen Richtere sein / vnd der beklagte Bürgermeister oder Rathman in seiner eignen sachen nicht mit richten noch sitzen / Sondern auffstehen / vnd für Gericht stehen / als Beklagter auff die Klage rede vnd antwort geben / vnd die sachen zu des Raths / so sitzen bleibt /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

bleibt / erkentnus stellen / Er sol sich auch wan die sache berathschlaget wirt / als eine Partey solches rathschlages eüsern vnd abtretten / Weren auch noch etwan in dem Rath etliche Personen die dem Klegere naher Bludtuerwandtnus halben / oder aus andern erheblichen rechtmessigen vrsachen verdechtig / do dieselben aus eigner bewegnus nicht auffstehen / vnd abtretten würden / hat der Kleger oder Beklagter die vrsachen seines verdachts anzuziehen / vnd zu der andern des Raths erkentnus zusetzen / Ob solche vrsachen gnugsam / worumb solche jhme verdechtige Rathspersonen in solcher sachen / der gerichtlichen erkentnusse / sich billig enthalten sollen / wan nun auff vorgehendt der sachen verhörung der Kleger oder Beklagter an der ausgesprochenen vrtheil keinen benügen haben wolt / sol jhme die Appellation frey stehen / in dergestalt / wie hiebeuorn / auff den vall ein Bürger in einer Stadt beklaget wirt / der Appellation halben verordnet / Würde es aber fürfallen / das jmandts Bürgemeister Rath oder gantz *Commun* einer Stat beklagen wolte / Oder aber ein Bürger oder Einwoner einer Stadt / den Rath derselben Stadt zubeklagen vermeint / Derselbige Kleger sol in erster Instantz seine sachen anhengig machen / für dem Herrn vnsers mittels / welchem das Ambt zustendig

NB 27.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

ſtendig iſt / darinne die beklagte Stadt belegen/ oder deren Stadt Bürgermeiſter oder Rath beklagt würden/daſelbſt die ſache ſol werden rechtlich ausgefüret/vnd darauff ein enturtheil geſprochen/ Vnd ſol ferner/ wie obſtehet/ vermüge der Priuilegien gehalten werden. Würde ſich dan der Kleger oder Beklagter der geſprochenen vrtheil vermeinen beſchwert zu ſein / ſol er macht haben / an vns vnd vnſere verordente ſamptliche Regierung zu Appelliren / vnd ſeine Appellation innerhalb ſechs wochen den negſten anhengig zu machen/ Vnd ſol in dieſen vnd andern fellen / in mündtlichen Proceſſen/ der jennige/ welcher durch die vrtheil ſich beſchwert zu ſein vermeint / in *continenti* vnd ſtehendes fuſſes/ ſeine Appellation thun / mit kurtzen vnd gemeinen worten / das er ſich durch die vrtheil beſchwerdt empfinde / vnd demnach Appellire / Die vrſachen aber ſolcher beſchwerunge darff er als denn nicht ſpecificiren / vnd hat alleine ſeine Appellation anhengig zu machen vnd zu verfolgen. In Schrifftlichen Proceſſen aber / mag gleicher geſtaldt der beſchwerte theil nach geſprochenem vrtheil *in continenti* mündtlich Appelliren ohne ſpecification der vrſachen ſeiner beſchwerung die er den volgents in der *proſecution* der ſachen zu deduciren / Würde er aber als baldt *viua voce*, wie obſtehet / ſich von dem geſproch-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

sprochenem vrtheil nicht beruffen/ sondern sein Appellation schrifftlich vbergeben wollen/ Solchs sol er thun/ einschlislich innerhalb zehen tagen/ den negsten nach gesprochenem vrtheil/ Vnd sol in solchem Appellation zettel die vrsachen seiner beschwerungen vnd Appellation specificiret vnd austrüglich anzeigen/ Vnd stehet in des Appellanten gefallen/ ob er seinen Appellation zettel in offenem Gericht vbergeben/ oder für Notarien vnd Zeügen solche Appellation thun/ vnd darauff ein Instrument an stadt der Testimonial Aposteln nehmen wolle/ Doch sol er dem Richter *à quo* solche Appellation innerhalb dreissig tagen zu *notificiren* vnd zuuorkündigen/ auch wie obberürt sein Appellation mit ausbringunge nottürfftiger Proces zu prosequiren vnd anhengig zumachen/ schüldig sein. Wen auch dem Richter erster Instants/ die Appellation zukümpt vnd verkündigt wirt/ Sol er der ersten Instantz Richter/ in der sachen nicht verfaren/ sondern jme dadurch die hende geschlossen sein/ bis zu der Appellation sachen rechtliche ausfürunge vnd entschafft/ Vnd wir vnd vnsere verordente Regierung sollen vnd wollen/ dem Appellanten auff sein gebürlich ansuchen wieder den Appellaten ladunge/ vnd wieder den Richer *à quo inhibition* vnd *Compulsorialn* mittheilen lassen/ vnd auff vorgehende Proces vnd der

Appel-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Appellation sachen rechtliche *deduction* sprechen vnd ergehn lassen/ was recht ist.

Ob nun die Stadt oder der Rath so in lite ist/ vnter dem Hertzogthumb Schleßweig begriffen/ Nach dem die worte der Priuilegien Künig Christian des ersten/ Anno 1460. Mitwochens nach Inuocauit zu Ripen datirt also lautendt. Ock schölen wy nemandt vth düssen Landen vörgeschreuen in saken/ de Lyff edder gudt andrepen/ vor vns laden tho Rechte/ Men ein jtzlick schal in sodanen saken syn Recht söken binnen Landes/ alse sick geböret/ Sol solche erkentnus das ausgehnde Recht sein/ vnd die sache so wenig als in erster Instantz *simplicis querelæ*, Also auch in volgender Instantz durch Appellation Supplication/ oder andere mittel aus dem Fürstenthumb Schleßweig an andere örter vnd für andere Gerichte nicht gezogen werden/ Sondern in den Fürstenthumben werden exequirt/ wie hernacher im dritten theil dieser Landt gerichts Ordnung vnter dem Titel von Execution gesprochener endturtheil verordent vnd gesetzt ist.

Wer aber die Stadt oder derselben Rath in dem bezirck der Fürstenthumb Holstein vnd Stormarn begriffen/ Solches falles sol die Appellation an das Keyserlich Cammergericht anderer gestalt nicht sein zugelassen/ den auff gestalt vnd mass des

Key: Priuilegij/ dauon glaubwirdige Copei dieser vnser Landtgerichts Ordnung zu endt angefügt/ Vnd wie solches ferner in dem dritten theil der Landtgerichts Ordnung vnter dem Titel von den Appellation sachen / *disponirt* vnd verordnet ist/ Jdoch sol in erster Instantz die sache aus dem Fürstenthumb Holstein vnd Stormarn vnter ander Gericht vnd Oberkeiten nicht werden gezogen / inhalts Key: Friederichs des dritten gegebenen Priuilegij / Vnd darauff der jtzt regierenden Key: Mayt: erlangter *Confirmation* vnd bestettigung/ deren laut vnd inhalt zu ende dieser Landtgerichts Ordenung auch zubefinden. Was aber sonst ausserhalb des exercitij des ordentlichen rechtens vnd der *Iustitien* die Stedte der Fürstenthumbe Schlesswig vnd Holstein belangen thut / Sol einem jdern Herren / vnsers mittels in dessen Ambt eine jdere Stadt gelegen / die inspection vnd auffsicht Policey ordnung/ Reformation vnd was deme allem anhengig ist / vnd sonst alle althero gebrachte gerechtigkeit vber solche Stadt alleine sein fürbehalten/ Jn solchem allen gebürliche masse vnd ordnung zu geben / worin demselben Herren durch die andere beide vnsers mittels nicht fürgegriffen/ noch einige vorhinderunge oder eintragk zugefügt werden sol / Wan sichs auch begebe / das in einer

Stadt

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Stadt der Rath ersuchet würde / vber einen jhres Rathsuerwanten/oder Bürger/oder Einwohner/ Recht zuuerhelffen / Demselbigen aber das Recht kündtlich versagt oder gefahrlich vorzogen würde/ so hat er fueg den Herrn/ des Ambt die Stadt vnterworffen/derwegen zuersuchen vnd vmb Promotoriales zubitten / die jhme auch wie hiebeuorn dauon disponirt gefolgt werden sollen. Würde jhme aber darauff in der bestimbten zeit das Recht nicht eröffnet/ sol die sache *pro deuoluta* angenommen/vnd dem kleger ordentlichs rechtens verholffen werden.

Trüge sich auch also die gelegenheit zu/das der Beklagte eine grosse freüntschafft oder grossen anhang von der gemeinde hette/ oder der Rath jm also zugethan vnd dem Kleger zuwider were/ das der kleger sicher vñ one gefahr seines Leibs sein recht daselbst nicht kunte ausfürē/ Jn gleichem auch da dem beklagten solche widerwertigkeit vñ gefahr fürstünde/ sollē kleger oder beklagter die sich also beschwert befinden/ *ratione loci non tuti* macht haben den Herrn vnsers mittels vnter des Ambt die Stadt begriffen/ zuersuchen/ solcher seiner beschwerung zuberichten/ vnd vmb ein rechtmessig einsehen zubitten / darauff wollen wir/der Her welcher also ersucht wirt/nach befundenen vmbstenden vnd gelegenheiten/auff vnser billig ermessen die sachen ohne mittel annemen/

oder

oder aber den beschwerten theil durch vnser gleit vnd gebott in sicherheit stellen/ oder da befunden das derselbige Kleger oder Beklagter sich muthwillig vnd ohne grundt der vnsicherheit halben beschweren thetten/ Die sachen an voriger Instantz Richter remittiren vnd vorweisen.

Vom Teichrechte in den Marsch Landen.

TITVLVS QVINTVS.

Es ist menniglichen dieser vnser Fürstenthumben eingesessenen wissentlich/ Was treffentlich gefahr allen benachbarten darauff stehe/ wen die Teiche für den Marschlanden in jrem bestendigen wesen/ nicht erhalten werden/ Worümb es den von altershero nach löblicher Landts gewonheit also gehalten worden/ Das die Teichrechte mit Teichgreuern vnd geschwornen jhre besundere verordenung gehabt/ dergestalt was durch dieselben erkandt worden/ das solches allewege *executionem paratam* gehabt/ Vnd ohne einige Appellation oder andern auffschub vollnzogen werden müssen/ Welche gewonheit aus den vernunfftigen begreifflichen vrsachen her geflossen/ vnd bis auff diese zeit also er-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

uolgt werden / dieweil das gewisser Wetter vnd Windt auff niemandts wartet / Vnd dadurch die Appellation einiges theils die verfertigung des Teichs nachbleiben solte / das vnter des durch Sturm vnd vngewitter / das Wasser den Teich durchbreche / daher alles Landt so vnter demselben Teichsbande gelegen / vberlauffen / Leüte vnd Vihe ertrencken / die Heüser hinweg nemen / vnd das Landt gentzlich verderben vnd wüst machen würde / Wie man dessen leider viel Exempel für sich hat.

Nun befinden wir aber gleichwol / vnd kommen in glaubwirdige erfarunge / das etliche vnserer Vnderthanen bisweilen vnter dem schein jres Appellirens die Teiche vngemacht ligen lassen / Worümb alle benachbarte in merglichen sorgen vnd gefahr stehen müssen / vnd das alte gewönliche Teichrecht nicht wenig dadurch geschwecht vnd verrücket wirt / Dieweil aber solches / neben deme es höchste gefahr auff sich tregt / auch vnbillig vnd wieder recht / Setzen vnd ordnen wir / das hinfuro / wie von altershero geschehen / ein jder auff der Teichgreuen vnd geschwornen erkantnus / seinen Teich fertigen vnd bessern solle / Doch sol allen Siegel vnd Brieuen Contracten vnd vordregen hiermit nichtes benommen sein / bey alter gewönlicher straff des Teichrechtens / vnd sol an solchem mit keiner

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

rechtfertigung/ Appellation/ Supplication/ oder vnter was schein solchs sonst geschehen möchte/ sich entschüldigen vnd auffenthalten/ Jdoch ob sich einer durch die Teichgreuen vnd geschwornen/ oder sunst andere beschwerdt empfünde/ mag er wol sein Recht durch klag an gebürenden örten suchen/ oder so fern jme das Recht solchs zuleſt/ an den negsten Oberrichter Appelliren/ auch sein Proces verfolgen/ Es sol aber nichts desto weniger derselbige schüldig sein/ nach erkantnus des Teichrechtens seine Teiche zu machen/ vnd zuhalten in jren bestendigen wesen/ bis zu austrag des ordentlichen rechtens/ Vnd ob zwischen den Parteien/ die jrer Teiche halben streitig/ vnd von dem einen oder andern theil die Teichgreuen vnd geschwornen semptlich oder zum theil verdechtig angezogen/ werden wolten/ Sollen aus andern Marschlanden andere vnparteiliche vthkeges oder auslendische Leüt/ die in den Marschlanden vnter dem streitigen Teich belegen/ nicht gesessen/ noch dem einen oder andern theil verwandt sein/ dazu genommen/ Vnd was dieselbigen nach besichtigung des mangelhafftigen Teiches vnd gehörten aller theile bericht/ solchs streitigen Teichs halben sprechen vnd erkennen werden/ demselben sol ohn alle mittel volge geschehen/ Vnd der jenige/ dem solchs aufferlegt wirt/ so lange in bestendi-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

ſtendigem weſen / den Teich zuhalten ſchüldig ſein/ bis das am ordentlichen ausgehenden Rechten ein anders erkennet / Würde dann dahin geurtheilt werden / das der jenige / deme zu Teichen durch die Teichgreuen vnd geſchwornen aufferlegget / den Teich von rechtswegen zuhalten nicht ſchüldig/ Sol jhm ſein kegentheil den vnkoſten / welcher die zeit vber / auff das Teichen gegangen / zuſambt beweiſslichen daher verurſachten ſchaden / jdoch auff gerichtliche meſſigung zuerſtatten / den Teich anzunemen / vnd hinfürder auff ſeinen eigenen vnkoſten in beſtendigem weſen zuhalten / ſchüldig ſein/ Vnd ſol ſonſt / ſo viel der Teichgreuen vnd geſchwornen erkentnuſſe anlangen mag / ob ſie vnrecht erkent hetten / mit der ſtraff nach altem gebrauch der Marſchlande an einem jdern ort gehalten werden.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Das ander theil.

Von der Regierunge vnd dem Landtrechten.

TITVLVS PRIMVS.

NAch dem wir den Stenden / vnserer Fürstenthumbe als vnsern getreüwen Vnderthanen zu gnadt vnd gutem / damit ein jder bey Ruhe vnd frieden gehandthabt würde / vorschinen 1564. Jares den 26. Monats tag Octobris zu Flenßburg der Landes Fürstlichen Regierunge halben in vnsern Hertzogthumben Schleßweig vnd Holstein / wie die volgender zeit bestellet vnd gehalten werden solten / vns freündtlich Vetterlich vnd Brüderlich mit einander vereiniget / Seidt wir bey solcher vergleichunge nachmals zubeharren / vnd solche Regierunge / wie die angefangen / vnd durch jerliche vmbwechselunge hergebracht / nachmals continuiren vnd zuerfolgen gemeinet / Jdoch auff masse vnd gestalt als solchs hiebeuorn von den Vntergerichten zu erklerunge angeregter Regierungs Ordnung *in specie* gesetzet ist / vnd

sol

sol jder zeit vnsers mittels der Herr / dem die Regierunge jrer ordnunge nach / erreichet / sich dabey halten vnd erzeigen / wie gedachter Flensburgischer abschiedt klerlich vnd im Buchstabe mitbringet / Ob nun wol der Justitien vnd hohen Landtgericht halben in solchem abschiedt / so viel dazumal die zeit vnd gelegenheit leiden mögen / zimbliche versehunge geschehen / Welche auch in etzlichen Puncten durch sonderbare abschiede / nach gehaltenen Rechtstagen / zu Schleszweig vnd Rendesburg etwas vermehret vnd verbessert / Haben wir doch im werck erspüret / vnd befunden / das solche verordenunge / eines mehrern zusatzes vnd eigentlicher richtigkeit zum höchsten von nöten / Den jdermenniglich so die Landt Rechtstag besuchet / augenscheinlich gesehen vnd vernommen / was es für ein vnordnung verursachet / das die sachen aus dem Hertzogthumb Schleszwig vnd dem Fürstenthumb Holstein vnter einander vermengt / gerichtlich fürgebracht / das auch die Schleszwigischen sachen / durch die Holsteinischen Proces darin mehrers theils Schrifftlich verfahren / die Parteien auch weiln die sachen zu einer grossen anzall sich auffgeheüffet / merglich vorzügert vnd auffgehalten / etwan mit schweren vnkosten vnd verseümnusse des jhren / eine geraume zeit zur stette ligen vnd auff-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

warten müssen / Jdoch die gantze zeit vber von wegen der sachen mennige/vnd vielfeltigkeit nicht fürkommen mügen/vnd also zu entschafft des Rechtstages vnbeschaffener dinge dauon gezogen sein.

Zu dem auch befunden wirdt / das in den Schr fftlichen Holsteinischen Processen / Ob wol in den vörigen abschieden/ derwegen Ordnung vnd masse gegeben/ die Parteien doch zu jhrem selbs eigenen schaden vnd nachtheil einander auffhalten/ vnd die Producirung jhrer satzschrifften dergestalt/ wie es die vörigen abschiede mitbringen/nicht erfolgen / neben viel mehr andern mengeln vnd gebrechen / welche abzuschaffen / vnd den Process in gute vnstreffliche richtigkeit zubringen / die hohe notturfft vnd gemeiner nutz erfördern thut.

Als wir nun zu volge dero von Gott dem Allmechtigen vnd befohlenen Obrigkeit auch sonderlicher gnedigster gnediger vnd Vetterlicher neigunge / die wir zu vnser getreüwen Landtschafft vnd Vnderthanen tragen / vns schüldig erkennen vnd geneigt sein/ die Justitien zu handthaben/vnd was für mangeln daran sein möchten / zuersetzen / vnd in vnstreffliche Ordnunge vnd richtigkeit zu bringen/Seint wir entschlossen/ vormüge der Priuilegien vnserer Fürstenthumb vnd obberürtes Flensburgischen abschiedes hinfuro jdes Jahres zwey

Landt-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Landtgerichte zuhalten / eines im Hertzogthumb Schleſzweig / das andere im Fürſtenthumb Holſtein / Vnd ſol der erſte im Hertzogthumb Schleſzweig achte tage nach Michaelis / vnd der ander im Fürſtenthumb Holſtein acht tage nach Oſtern gehalten / Vnd alſo hinfuro jder zeit vmbgewechſelt werden / Jdoch mit dem vnterſchiedt / das auff dem Landt Rechtstage im Hertzogthumb Schleſzweig keine Holſteiniſche / Sondern alleine Schleſzwigiſche ſachen verhöret / vnd mit vrtheil vnd recht entſcheiden werden ſollen / Alſo ſollen auch auff volgendem Landt Rechtstage zum Kill im Landt zu Holſtein / keine Schleſzwigiſche ſachen / ſondern allein die ſachen / die ſich im Fürſtenthumb Holſtein vnd Stormarn erhalten / in rechtliche verhör genommen vnd durch vrtheil vnd recht erörtert werden / damit alſo die ſachen aus dem Hertzogthumb Schleſzweig mit den Holſteiniſchen Gerichtshendel nicht vermenget / vnd daher vnrichtigkeit vnd verzugk verurſacht werde / Zu der behueff es hernacher auch alſo gehalten werden ſol / do ein Rechtstag im Fürſtenthumb Holſtein einen Herren erreichen würde / das derſelbige ſolchen Rechtstag in einer ſeiner ſtette im Fürſtenthumb Holſtein / Vnd aber der Schleſzwigiſchen ſachen halben / wan die ordnunge an einen vnſers mittels gelan-

gen

gen würde / in einer seiner Stedte des Fürsten-thumbs Schleßweig seinem ermessen vnd vorfallender gelegenheit nach / gehalten werden sollen / Vnd sollen solche Landt Rechtstage nach altem gebrauch vnd gewonheit / beider Fürstenthumbe eine geraume zeit zuuorn / den Vnderthanen verkündiget vnd ausgeschrieben werden / Damit ein jder des wissenschafft haben vnd sich darnach richten müge.

Wenn auch also einer vnsers mittels einen Rechtstag halten wirt / Sollen wir die beiden andern vnsere vom Adell vnd Rechtsgelarte Rethe darzu schicken / wie es hiebeuorn gehalten worden ist / den Rechtstag mit insitzen / vnd dem vnsers mittels / so den Rechtstag wirt halten / in der fürgebrachten sachen rechtlicher erörterung rattlich zu sein / beueligen.

Von den Landt Rechtstagen im Hertzogthumb Schleßweig.

TITVLVS SECVNDVS.

WIr ordnen vnd wollen zuuolge des altherkommenen gebrauchs / das die Schleßwigischen sachen die jders Rechtstages im

im Fürstenthumb Schleßweig fürkommen/ Sintemal man sich keiner Appellation befahren darff/ mündtlich fürgebracht/ vnd *summarie de simplici & plano* darin gehandelt werden sol/ Also das der Kleger seine klage mündtlich fürbringe/ oder aber auffs kürtzte verfasset/ in einer Supplication Schrifft vbergebe/ darauff sol der Beklagte mündtlich antworten/ Würde er aber seinen Jegenbericht/ auch in einer Supplication Schrifft vbergeben wollen/ das sol jhme sein zugelassen/ Ob aber de Part weiter etwas fürtragen wolten/ das sol mündtlich geschehen/ vnd fernere Schrifften zuubergeben/ jnen nicht gestattet werden/ Es were den das wir vnd die beysitzenden Rethe von wegen der sachen weitleufftigkeit vnd perplexitet/ notturfftiger information vnd der sachen richtigen verstandts halben/ solchs nötig zu sein/ erachten würden.

Wan nun beide theile also schleunig gegen einander jhre rechtliche notturfft fürgebracht/ vnd ein theil dem andern seines fürbringens nicht gestendig sein wolte/ Sol beiden theilen/ oder dem einen allein/ die sich auff beweis beruffen/ seine beweisunge folgender gestalt zufüren/ zugelassen sein/ Wo er dieselbige durch Sigel vnd Brieue/ Dingswinde vnde andere vrkunden führen wolte/ Sol er als

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

baldt vnd in *continenti*, zu sterckunge seines fürbringens/ dieselbige im Gericht vorleggen.

Was nun der jegentheil / wan er dieselben lesen hören vnd Copia dauon bekommen/ für einrede da wieder zu haben vermeint / Es sey denn / das er solche Briefliche vrkunden straffen vnd wieder leggen/ oder durch andere Sigel vnd Brieue getödtet vnd cassirt zu sein erweisen wolte/ oder was er sunst dasegen für zuwenden / Das soll er / ohne weitere dilation / den negstuolgenden tag hernach / wan Gericht gehalten wirt/ mündtlich fürbringen/ vnd ob er seines theils / auch Briefliche vrkunden fürzuleggen / das sol als baldt darneben auch geschehen/ Welche vorlesen/ vnd dem andern theil dauon Abschrifft geuolget werden sol/ Vnd eim jdern theil bis auff den negsten tag / wan das Gericht gehalten wirt/ bedenckfrist geben werden / solchs als dan auch mündtlich für zutragen / Vnd sollen darauff beide theil ohne einig schrifftlich einbringen / durch zwo oder auffs meiste drey wechselrede beschliessen/ vnd die sachen zu rechtlicher erkentnus stellen.

Wo aber die Parteien jhre beweisunge durch lebendige Zeügen führen wolten/ sol jhnen auff volgende mas vnd bescheidenheit sein nach gegeben/ Ob die Zeügen gegenwertig weren / mag sie der

Zeügen-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Zeügenfürer als baldt im Gerichte fürstellen/ darauff sol etzlichen aus dem mittel vnserer beysitzenden Rethe/ *Commissirs* vnd beuohlen werden / den Zeügen eidt von denselbigen zunemen / vnd sie vmb jhre wissenschafft zu befragen / dieselbe verstendtlich vorzeichnen zulassen / vnd in Gericht zuubergeben / die soll vorlesen werden / vnd was dan der jegentheil wieder der Zeügen Personen / oder jhre aussagen für einrede vnd exceptiones einzuwenden hat / Das sol als baldt mündtlich geschehen / vnd fürgebracht werden / des Zeügenfürers rechtliche notturfft auch darjegen gehört / Worauff den beide theil jder auffs meiste nach mit zwo Wechsellreden alles was sie vermeinen / jhre rechtliche notturfft zu sein / fürbringen / vnd damit zur vrtheil beschliessen sollen / Weren aber solche Zeügen nicht zur stette / sollen aus mittel der beysitzenden Regierungs Rethe / zwo Personen zu Commissarien ernennet / vnd denselbigen aufferlegt vnd beuohlen werden / die angegebene Zeügen auff gelegene zeit vnd Malstedt in krafft jhrer Commission für sich zubescheiden/ den Zeügen eidt von jhnen zunemen / Vnd sie auff des Zeügenfürers Artickel/ welche er zu der zeit im Gericht vbergeben soll/ zuuerhören / jhre aussage mit fleiss beschreiben zulassen / Welche *attestationes* vnd zeügnüssen die

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Commissarien vnter jren Sigeln verschlossen/ vnsers mittels dem Herrn zuschicken sollen/ Welcher den negstuolgenden Rechtstag der ordnung nach/ im Fürstenthumb Schleszweig halten soll/ solche zeügnusse sollen in dem negstuolgenden Schleszwigischen Landtgericht/ eröffnet/ den Parteien fürgelesen/ vnd des Zeügenfürers gegentheil zugelassen sein/ was er wieder der zeügen Personen/ oder jhre aussag für zubringen/ darauff der Zeügenfürer antworten mag/ Vnd sollen darauff beide theile/ jdes mit zwo Wechsellreden alle seine rechtliche notturfft/ für zubringen/ vnd damit zum vrtheil beschliessen/ Do aber im mangel beweiset/ oder sonst aus andern zulessigen vrsachen ein theil dem andern etwas zum eide leggen wolte/ sol es damit gehalten werden/ Wie solchs das Lobuch vnd der alte Landtsgebrauch des Fürstenthumbs Schleszweig mitbringen vnd ausweisen.

Wan nun die Parteien also/ wie obberürt/ zur vrtheil beschlossen/ sol das jenige/ was fürgebracht/ berathschlaget/ vnd die vrtheil darauff aus disposition vnd versehunge des Lobuchs vnd den alten gewonheiten/ begriffen/ vnd in offenem Gerichte/ aus einer Schrifft Publicirt vnd vorlesen werden/ Do nun solche erkentnusse/ allein eine beyvrtheil were/ so die wirgligkeit einer endt-

vrtheil

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

vrtheil nicht auff ſich truge / Wirt das Gericht beſcheidentlich anzuſehen / vnd zu ermeſſen wiſſen / ob auff die geſprochene beyvrtheil in werendem demſelben Rechtstage / ferner Procedirt werden müge / Vnd wirt alſo bey des Gerichts Conſideration ſtehen / ob weiter zuuerfahren / oder aber die ſache / in dem Stande / als ſie dan gelaſſen wirt / bis zu dem negſten Schleßwigiſchen Rechtstage / zuuorſchiben ſey.

Würde aber ein Endturtheil eröffnet / ſolchs fals wirt es endtlich one einige Appellation Supplication / oder reduction vormüge obberürter der Lande Priuilegien dabey gelaſſen / Vnd mit der Execution ſolcher vrtheil gehalten / wie hernach in dem vierdten theil dieſer Landtgerichts Ordnung vnter dem Titel von der Execution geſprochener vrtheil / geſetzt vnd verordent iſt.

Nach dem wir auch in erfarung gelangt / das ſich viel vnter vnſern getreüwen Vnderthanen im Fürſtenthumb Schleßwig beſchwerlich beklagen / das ſie in fürfallenden ſachen durch der Sandtleüte Neſſinger Rebs vnd Eigermendt ausſpruch an den grentzen vnd ſcheiden jhrer Veldtmarcken / oder ſonſt an dem eigenthumb jhrer Erb vnd ander güter / wieder Recht beſchwerdt / vnd vernachtheilt werden / das ſie derhalben auffgehalten / vnd

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

jhnen vber die Sandtleüte Neffninger Eiger vnd Rebsleüt keine gebürliche Rechtsuorhelffunge widerfaren müge / Das sie auch das jennige was jhnen also an jhrem eigenthumb mit vnrecht abgeschworen / oder abgereifet / vormittelst rechtens nicht wieder erlangen können / Als haben wir für rathsamb vnd gut angesehen / setzen vnd verordnen auch darauff hiemit vnsern getreüwen Vnderthanen im Fürstenthumb Schleßweig zum besten / nach dieser zeit also zuhalten / Wan sich ein theil Kleger oder beklagter durch der Sandtleüte Neffninger Rebs oder Eigermendt gethanen ausspruch gegen Recht beschwert zu sein vermeinen wirt / das derselbe sich derhalben für dem Herrn vnsers mittels / bey welchem als dan die Regierung sein wirt / sol vnd müge zubeklagen haben / Von welchem jmeden ein beuehl vnd Commission an etzliche vorstendige vom Adel vnweigerlich mitgetheilt werden sol / die sich an die grenitz vnd scheiden darüber geschworen / begeben / Dieselbe in den Augenschein nemen / vnd notturfftiglich erkunden / erfaren vnd darauff sprechen vnd erkennen sollen / ob das jenige was zuuor solcher grenitz vnd scheide halben / gesprochen vnd beschworen / so rechtmessig geschehen / das es bey macht bleiben vnd bestehen solle / Vnd das sie in euentum dasselbe also verordenen mügen / als es

recht

recht sein wirt / damit sich das beschwerte theil keines weitern auffhaltens oder vmbtreibens solle zubeklagen haben.

Auff das aber darin auch keinem theil zu kurtz geschehen müge / So sol der jennige so sich gegen Recht beschwert zu sein erachtet / schüldig sein / seinen jegentheil darauff zuuerwarnen / das er seines theils die halbe anzall der vom Adel auff die oberwenter beuehl vnd Commission / zurichten nominiren vnd annemen müge / Welchs jme den von dem Regierenden Herrn sol zugelassen / vnd darauff beiden Parteien solche Commission gleichs lauts mitgetheilt werden / Do sich aber der jegentheil auff beschehene *notification*, die vom Adel seines theils in der Commission zubenennen vorweigern würde / so sol dem andern theil vnbenommen sein / dieselbe für sich allein zufördern / anzunemen / vnd zu notturfft seines Rechtens zugebrauchen / Jedoch sol in solchen fellen niemandts dergleichen beuehl oder Commission wiederfaren / Er habe den zuuor seinem jegentheil zuentbotten / Damit er sich für seinem theil darin auff masse / wie obstehet / auch zuerkleren vnd zuerzeigen.

Von

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Von dem Landtgerichte im Fürstenthumb Holstein.

TITVLVS TERTIVS.

WAs die sachen belangen thut / so für Holsteinische Landtgericht gehörig / Soll vormüge des Flenßburgischen abscheidts / den Parteien / wen sie für Gericht kommen / fürgehalten werden / Ob sie von beiden theilen geneigt / sich der Appellation an das Key: Cammergerichte zubegeben / vnd zu förderlichem entscheidt der sachen / *summariè* vnd de *simplici & plano* zu Procediren / Do sie den von beiden theilen sich darauff der Appellation begeben würden / sollen sie verstattet werden / schleünig vnd mündtlich / wie hiebeuorn / von den Schleßwigischen sachen / vorordnet / gegen einander zuuorfaren / zu vrtheil zubeschliessen / vnd rechtlicher erkandtnusse gewertig sein / Bey welcher erkentnus es den auch entlich bleiben sol / Jedoch sol die rechtliche erkentnüsse nicht / wie in den Schleßwigischen sachen / auff das Lobuch / Sondern weil das Fürstenthumb Holstein kein beschrieben Recht hat / auff den alten kundtbaren Landtsgebrauch / so der vernunfft vnd billigkeit nicht zuwieder /

wieder/ Oder auch des heiligen Reichs ordnungen vnd Constitutionen entgegen/ gegründet werden/ In mangel aber einer solchen bestendigen rechtmessigen gewonheit/ sol vermüge der Landt Priuilegien geurtheilet werden/ nach Sechsischen Rechten/ Were aber derselbige fall/ darauff gesprochen werden sol/ in Sechsischen Rechten nicht begriffen/ so sol als *in casu omisso* der *disposition* gemeiner beschreibenen Rechten gefolget/ vnd die vrtheil darauff gegründet werden/ Würden aber beide theile/ Kleger vnd Beklagter/ oder aber deren einer sich beschweren vnd vorweigeren/ der Appellation zu Renuncijren/ So sollen beide Parth/ auff das ordentliche Recht/ wie solchs in dieser vnser Landtgerichts Ordnung gesetzet vnd vorsehen/ gewiesen werden/ Schrifftlich jegen einander zuuorfahren/ Zu der behueff/ damit die sachen gefürdert/ vnd nicht von wegen blosser Interlocutorien oder bescheide/ auff Supplicationes vmb Compuls Compassbrieff/ Commission/ Publication der Getzeügnussen vnd andere notturfftige Proces ein gantz Jar/ von dem einen Holsteinischen Rechtstage bis zu dem andern/ zu mergklicher vnkost vnd beschwerunge der Parteien auffgehalten werden/ Haben wir vns mit einander freündtlich vorabscheidet vnd vorgleichen/ das der Herr vnsers mittels/ an welchem

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

chem desselbigen Jars Regierung sein wirt / auff die zwey Quartal / als Montags nach Johannis Baptistae / vnd Montags nach Circumcisionis Domini / Oder ob solche tage vngelegen fürfielen / etzlich weinig Tage zuuor oder darnach / aus den regierungs Rethen / von wegen jeders theils / zwo Personen / einem vom Adel vnd einem Rechtsgelerten / zum Kiel oder Rendesburg einzukommen / beschreiben solle / Dieselbige sechs Rethe sollen alle einkommene Supplicationes / Acta vnd Actitata / des ordentlichen Processes Holsteinischer sachen ersehen / auff die Supplicationes bescheidt eröffenen / auch schlechte beyurtheil / die keiner endurtheil krafft vnd wircklicheit auff sich tragen / publiciren / in Contumatien sachen sprechen / auch Commissiones / Compas vnd andere Process decerniren / zeügnussen eröffen / Damit die sachen zwischen den ordentlichen Rechtstagen gefürdert vnd die Parteien / so fern als müglich / auff den Landtrechtstagen / durch enturtheil entscheiden werden mügen.

Was aber fürfallen möchte / darauff der bescheidt vnd die erkentnus / die wirglicheit einer endurtheil vnd die beschwerunge / so durch die enturtheil / nicht auffgehoben oder ersetzet werden möchte / in sich hielten / Darauff sol die Cognition /

bis

bis auff das negestuolgendt ordentlich Landtgericht vorschoben werden / Damit sich solchs falles niemandts einiger vorkürtzunge seines Rechtens zubefaren / oder eingefürter newrunge zubeklagen haben müge.

Von den Notarien des Landtgerichts.

TITVLVS QVARTVS.

NAchdem bisz anhero befunden worden / das die vmbliefferung der Gerichts Acten / nach vmbwechselung der Regierunge / aus einer Cantzlei in die andere viel vnrichtigkeit vorursachet / vnd auch nicht wol müglich ist / das bey solcher vmbliefferung vnd mannichfaltigkeit der Personen / denen die Acta zu jhren handen vntergeben werden / ein richtig Prothocol gehalten werden kan / Wordorch die Parteien offtermals gegen einander in missuorstandt geraten / als ob an dem einen oder andern theile / die seümbnus gewesen / der sachen Richtern / auch so viel mehr *difficulter* auffgedrungen wirt / Erfürdert die notturfft / wie dan auch solches / in allen andern wolbestelten

Gerichten / gebreuchlich / das ein taugliche Per-
son / die ein Notarius / Vnd am Kay: Cammerge-
richt immatriculirt sey / zum Notario des Holstei-
nischen Landtgerichts auffgenommen vnd bestellet
werde / Solcher Notarius sol von allen Gericht-
lichen handlungen / vnd Processen ein formlich
Prothocol halten / darin er / Wan das Landtge-
richt gehalten wirt / ordentlich beschreibe vnd vor-
zeichne / was jedes Tages in einer jeden sachen / be-
sonder für Recess gehalten / was Supplicationes
eingeben / vnd darauff decretirt worden / Was
auch zufolge der Gerichtlichen bescheide / für Pro-
cess erkandt vnd ausgegangen / was für Brieff-
liche Vrkunde oder Rotull attestationum / in den
Zeugsachen Produciret / was Eide erkandt vnd im
Gerichte ergangen / was Producta in wehrendem
Rechtstage vnd zwischen den Rechtstagen einge-
legt / Was auch in den Rechtstagen fürbey vnd
enturtheil gegangen / was gestalt appelliret / vnd
sonst alles vnd jedes / so dem Process der Rechts-
sachen anhengig sein mag / dabey er allezeit / das
Jar / Monat vnd den Tag / mit fleis vorzeichnen
sol / Es sol auch der Notarius vnsern Rehten / die
als obstehet / des Jar zu zweien Quartalen zusa-
men komen sollen / auffwarten denselben alles was
eingekommen / sich darin nach notturfft zuersehen /

neben

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

neben fürlegunge seines Prothocols / exhiberen vnd behandigen / vnd was für decret vnd bescheidt von den Rethen darauff gegeben werden / in sein Prothocol vorzeichnen / damit man auff den volgenden ordentlichen Landt Gerichtstagen der Acten vnd anderer gehaltener Recess vnd handlunge / ein gewiss directorium haben müge.

Vnd sol derselbige Notarius / zum Kiell beharlich residiren / vnd alle gerichts Acten vnd andre hendel zum Landtgericht gehörig neben seinem Prothocol in getreüwer guter vorwahrunge halten / auch vns vnd den Rethen jder zeit / wan solchs von jhme erfürdert wirt / richtigen bescheidt zugeben / schüldig sein / Wan wir auch geneigt / zu den ordentlichen Landtgerichts Tagen ein oder zwen / oder drei / so viel die gelegenheit geben wirt / aus vnsern Secretarien / mit vnserm Secret zu dem Gericht zuuorordnen / Sol der Notarius allewege / nach geendigtem Gericht / sein Prothocol mit der Secretarien Prothocollen / so ein jder halten wirt / Conferiren / vnd sich der einformigkeit halben / mit denselbigen vorgleichen / damit also in den Gerichts hendlen / jeder zeit gute gewisse nachrichtunge vorhanden sein / vnd aller misuerstandt vnd jrthumb verhütet werden müge / Vnd sol der Notarius / solches also getreüwlich vnd mit fleiss

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

zuuorfolgen / in besonder Eidt vnd pflicht genommen werden / wie hernacher folgen wirt.

Von den Aduocaten.

TITVLVS QVINTVS.

OBwol in andern Landtgerichten / gebreuchlich / das eine gewisse anzall der Aduocaten angenommen wirt / die auch dem Gerichte / jhres Amptes halber / besundere Eidt vnd pflicht leisten müssen / Haben wir doch gnedigst / vnd gnediglich bewogen / weil bis anhero / den Parteien frey gestellet / jhrer gelegenheit nach / in vnd ausserhalb vnserer Fürstenthumben / sich vmb Aduocaten zubewerben / vnd deren Parteien ein grosser theil / nu mehr von etzlichen vielen Jaren hero / jhre sonderbare stette Aduocaten haben / die jhrer sachen bericht / vmbstende / vnd grundes nu mehr kündig / Wollen wir vnsern Vnderthanen zu besondern gnaden nach geben / vnd zulassen / das sie jhrer gelegenheit nach / jhre bestelte Aduocaten behalten / auch jhres gudtachtens in vnd ausserhalb vnser Fürstenthumb / dieselben nachmals bestellen / annemen vnd gebrauchen mügen / Wollen auch dieselben / mit gewönlichen Aduocaten eidt gnedigst vnd gnediglich vorschonen / Doch sol vermüge deren

ren / auff vörigen Rechtstagen Publicirten abschieden / die Aduocaten mit eigener handt / Tauff vnd zunamen / den Producten sich zu vnterschreiben / schüldig sein.

Von den Procuratoren.

TITVLVS SEXTVS.

NAchdeme der Parteien notturfft erfördert / das sie verstendige Procuratores haben mügen / die jre Producta / vnd was Gerichtlich zuubergeben / einbringen / vnd was die notturfft ist / daneben mündtlich handeln vnd fürbringen / Wollen wir in massen hiebeuorn / von den Aduocaten verordnet / den Parteien frey gesteldt sein lassen / sich in oder ausserhalb dieser Fürstenthumbe vmb taugliche Procuratoren zubewerben / vnd in jren sachen / für vnsern Landgerichte zugebrauchen die auch jres Ambts halbē / so wol alse die Aduocaten mit besondern eiden vnd pflichten nicht beladen werden sollen / vnd sollen die Procuratores in jren mündtlichen fürtragen vñ Recessen / sich alles weitleufftigen geschwetzes enthalten / vñ allein mit kurtzen worten antzeigen / was sie einbringen vnd darneben bitten vñ suchen / oder worumb sie sonst anregung thun / Aber aller geschicht ertzelung *disputation*

vnd

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

vnd weithleufftigen berichts/ sollen sie sich gentzlich
eüssern vnd enthalten/ bey vormeidung der straffe/
nach ermessung des Gerichts/ Was aber solchs
falles/ es sey bericht/ geschicht ertzelung disputa-
tion/ rechtlige allegata vnd informationes/ sollen
die Parteien/ was jre rechtliche notturfft sein mag/
schrifftlich zu vbergeben/ schüldig sein/ Solche
Schrifften auch allezeit Intituliren lassen/ damit
so viele desto bessere richtigkeit gehalten/ vnd dem
Gericht die zwifachte mühe vnd arbeidt neben vor-
lust der zeit nicht affgedrungen werde/ Begebe es
sich auch/ das des Procuratorn Principal selbst für
Gerichte nicht zur stette wehre/ vnd der Anwaldt
oder Procurator sich für jhnen zu Recht wolte ein-
lassen/ sol er anderer gestaldt nicht dazu vorstattet
werden/ er bringe den im Gericht ein/ einen form-
lichen gewaldt oder Procuratorium Mandatum/
Welchs den mit seinen wesentlichen stücken/ nach
ordnung der rechten begriffen vnd gestelt sein soll/
Vnd sollen demnach die Parteien hiemit darauff
vorwarnet sein/ wan sie selbst im Gericht nicht er-
scheinen können/ sondern durch jhre Anwaldt sich
einlassen vnd handelen wollen/ das sie mit form-
lichen gewaldt/ vnd Mandaten so die gewonliche
Clausule in sich halten vnd zu Recht bestehen mü-
gen/ dieselben vorsehen/ damit jhre Procuratores
in Ge-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

in Bericht zugelassen werden mügen/ Jedoch ob einer erschiene / der mit gnugsamen Mandato nicht vorsehen/ vnd aber erbietens were *de rato* zu *cauiren*, der sol auff den selben Termin zuhandlen vorstattet werden/vnd sol in den Volmachten der vnterscheidt gehalten werden / Wo eine Communitet oder vorsamblunge im Rechten zuhandlen / das dieselben nicht einen Procuratorn/sondern einen Sindicum *Conſtituiren*, Do auch Vormündere oder Pflegere jhrer Mündlin halber / im Recht zuhandlen hetten/ vnd selbst nicht erscheinen konten/ das dieselben einen *Actorem Conſtituiren*, vnd denselben mit einem förmlichen Actorio vorsehen/ Damit die Mandaten vnd Volmachten / von den jegentheilen als vnförmlich / vnd vntauglich nicht werden angefochten.

Von den Kriegeschen Vörmündern/ Curatores ad litem genennet.

TITVLVS SEPTIMVS.

WIr ordnen vnd setzen auch / do etwan vnmündige Personen/Frawen/Jungfrawen / oder wahnwitzige Leüte / die erer sinn vnd verstandes nicht mechtig / im Rechten

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

handlen solten / Weil solche Leüt für sich selbst zu Recht nicht stehen können / das denselben / wo sie keine Vörmünder oder Curatores haben / durch das Gericht Kriegische Vörmündere vnd Curatores ad Litem verordnet werden sollen / Dieselbigen sollen schüldig sein / sich mit den sachen zubeladen / vnd der Parteien / derentwegen sie vorordnet / getreüwlich für zustehen / vnd das Recht ausfüren / Auch derenthalben einen Eidt zuschweren / dessen form hernach gesatzt / Es were dan der verordente Kriegische Vörmünder / des ansehens vnd vortrawens / das jhm vom Gericht solcher Eidt erlassen würde.

Von den Gerichts Botten.

TITVLVS OCTAVVS.

ALs auch mehrmals hiebenor gespüret / das in vorkündigunge der Ladungen / vnd anderer Processe / mercklicher vnrichtigkeit fürgefallen / Dadurch auch das Gericht / molestirt vnd vorwirret / solchem hinfurtan für zukommen / Wollen wir das zwen besonder Botten angenommen werden / welcher einer allezeit auff vnsers mittels den Regierenden Herren vnd desselben Cantzlei / Der ander aber / auff den Gerichts Notarien war-

warten solle / dieselbige Botten sollen alle Proces/ so ausgehen werden auff deren Partei / welche die Proces ausgebracht/darlage vnd Bottenlohn exequiren / vnd den Parteien vorkündigen / Were es dan sache/das in einer ladung oder anderm Proces mehr alse eine Person benennet/Sol es der Botte mit der execution/ der gestalt halten/ das jhme aus des Regierendes Fürsten Cantzlei/ neben dem Original der Ladunge vnd anderer Proces/ So manniche Copei dauon als manniche Person/darinnen benennet/auffgegeben werden sol/Vnd sol der Botte sich an einem jedern insonderheit begebē/ jme das Original zeigen vnd vorlesen / vnd mit einer Copei collationiren / Darnach sol er demselben die Copei lassen/vnd das Original wieder zu sich nemen/vnd folgents den andern Personen/in den Processen bestimmet/ einer nach dem andern gleichförmige vorkündigunge thun/die Originalia aber sol er bey sich behalten/ sich damit an den gerichts Notarium begeben/vnd demselben eigentliche relation thun/auff was tag vnd stette / er vnterschietlich solche Proces exequiret habe/vnd was jm jedes orts bey der execution begegenet/solche Relation sol der gerichts Notarius / mit fleis in seinem Prothocol vorzeichnen lassen/damit er wan es nötig/dem Gericht grüntliche anzeig vñ bericht dauon zuthunde wissen müge/

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Würden aber in einer Citation / etzliche Vormünder geladen / ist es vormüge voriger abschiede gnugsam das die Ladung / allein einen von den Vormündern werde vorkündiget / Welcher den schüldig sein sol / den andern seinen mit Vormünden solche Ladunge zu notificiren / Vnd sol der Botte solcher execution / dem Notario Relation thun / Were aber die Ladunge oder ander Processs / nur eine Person belangendt / sol er derselbigen das Original lassen / vnd Copei die jhme in des Regierenden Fürsten Cantzlei neben dem Original / sol auffgegeben werden / behalten / Vnd wan er / wie obstehet / dem Gerichts Notario seiner Execution / Relation thun wirt / jhme solche Copei behandigen / Es sol auch der Gerichts Notarius die Execution der Processs / so wol auff die Originalia vnd Copeien / so jme der Botte behandiget / als in sein Prothocol vorzeichnen / damit dieselbigen ad Acta geleget vnd zu vorfallender notturfft / beyhandig sein mügen / Truge es sich auch zu / das der Botte den jennigen / deme er die Processs vorkündigen solte / nicht kunte selbst antreffen / Ist es gnugsam / das er jemandts von seinem Hausgesinde / dieselbige Citation oder andere Processe / in seiner Behausung / alldar er am meisten pfleget anwesent zu sein / vberlieffere / Wolte aber dieselbige niemandts annemen / mag er sie

von

von sich leggen/in ein Finster oder Hausthüer stecken/vnd daruon gehen/vnd sol dessen/dem Gerichts Notario eigentliche Relation thun/Würde auch jemandts/den Botten seiner beyhabenden Processes vorkündigung halber/mit wordt oder wercken zur vngebür vberfaren vnd abweisen/das sol der Botte dem Gerichts Notario warhafftichlich/wie es sich begeben/referiren/Welcher dasselbige bey der Execution solchs Processes zeichnen solle/damit derwegen die gebür/zu erhaltung des Gerichts Reuerentz/fürgenommen werden müge/Es sol auch solcher Botte/wan er bestellet wirt/insondere Eidt vnd pflicht genommen werden/Wie hernach volget.

Volget der Eidt des Gerichts Notarij.

TITVLVS NONVS.

DEr Gerichts Notarius sol vns vnd dem Gerichte/zu Gott vnd auff das heilige Euangelium schweren/sein Ambt vnd beuelich mit schreiben vnd lesen/getreüwes fleisses obzusein/der Parteien fürtrege vnd Gerichts Acta/desgleichen alle Brieffe vnd Schrifften/vnd abschrifften

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

ten getreüwlich zu Prothocolliren / auff zuschreiben vnd zuuorwaren / Vrkunden / Briue / vnd anders / so Gerichtlich eingebrocht bey dem Gerichte zubehalten vnd zu bewaren / Dieselben oder Abschrifften dauon ohn erkentnusse des Gerichts niemandts zugeben / noch sonst was heimlich were zueröffenen vnd lesen zulassen / Alle heimligkeit des Raths vnd Gerichts gentzlich zuuorschweigen / keiner Partei wieder die ander warnunge zuthun / noch zuraten / auch von den Parteien in Rechthangenden sachen / oder so seines wissens baldt Rechthengig werden / oder andern von seinet wegen / Keinerley geschenck oder gaben zunemen / noch jhme zu nutz nemen zulassen / in was schein das geschehen möchte / vnd sonsten / alles zuthun vnd zulassen / das einem getrewen Gerichts Notario gebürt / getrewlich vnd ohn gefehrde.

Der Curatorn ad litem oder Kriegischen Vörmünder Eidt.

TITVLVS DECIMVS.

DIe Curatorn ad litem / sollen einen Eidt zu Gott vnd auff das heilig Euangelium schweren / das sie alles vnd jedes / so jnen

dem

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

dem sie zu Curatorn der sachen gegeben seint/ gutt vnd nützlich ist/nach jrem besten vorstandtnus/ getreüwlich vnd mit fleis handlen / fürbringen vnd vben / sich der warheit ohn falsch vnd gefehr gebrauchen/Was jhnen vnnütz vnd schedlich ist vormeiden/ vnd alles das in den sachen/ zu jhren handen kommet / dem gedachten N. gentzlich zustellen wollen/ Vnd sonst alles/das thun vnd lassen/was getrewen Curatorn zustehet.

Der Gerichts Botten Eidt.

TITVLVS XI.

DEr Gerichts Botte sol zu Gott vnd seinem heiligen Euangelio schweren / seinem Botten Ampt vnd beuehlich / treüwlich vnd mit fleis aus zuwarten/die Gerichts brieffe/so jme in vnsern Cantzleien / oder vom Gerichts Notarien/ den Parteien zuuorkündigen/auffgegeben vñ beuolen werden/treiwlich vnd fleissig den jennigen/an die sie stehen/an jhre eigene Person/da er die antreffen müge oder in jr gewöntlich behausung/oder wie es jme beuolen wirt zu vberantworten vnd zuuorkündigen / vnd allezeit dem Gerichts Notario / solcher vberantwortung vnd vorkündunge gleubliche relation

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

tion zu thun/Tag vnd Malstedte antzuzeigen/auff das es bey die Acta vorzeichnet werden müge/Vnd sonst alles anders zuthunde/das einem redlichem getreüwen Botten zugehöret/ohn alle gefehrde.

Von den armen Parteien vnd derenselbigen Eidt.

TITVLVS XII.

SO sich künfftiger zeit Parteien für vnserm Landtgericht angeben würden/das sie rechtfertige sachen hetten/vnd aber jhrer Armudt halben/dieselben nicht konten ausfüren/ Wollen wir vnd das Gericht/solchen armen Parteien/damit sie jhres vnuormügens halber/nicht Rechtloss gelassen werden/einen aus den Procuratorn Ambtshalber zu ordnen/denselben auch befehlen vnd aufferleggen/der armen Partei ohn belonunge/in jhrer sachen zuraten vnd zudienen/bis zu endtlichem austrage/In gleichem auch sollen solcher armen Parteien notturfftige Proces vnd Brieff aus vnser Cantzlei gefolget werden/Sie sollen aber zuförderst einen Eidt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium schweren/das sie also arm sein/an fahrenden vnd liggendem Hab vnd gütern oder

oder schülden / nicht vormügen / die Cantzley vmb notturfftige Brieff / noch die Aduocaten vnd Procuratorn zubelohnen / Das sie auch vmb leistunge willen / dieses Eides jhres guts oder Hab nichts voreüssert / oder andern vbergeben haben / Vnd so sie im Rechten obliegen oder sunst zu vormügen kommen / als dan jedem / nach seiner gebür / erbarliche entrichtunge thun wollen / Alles ohn gefehrde.

Der Landtgerichts Ordnung dritte Theil.

Von den sachen die durch Appellation an vnser Landtgericht erwachsen.

TITVLVS PRIMVS.

SO jemandts durch Vrtheil vnd Recht sich beschwert zu sein vormeinen würde / dem sol frey stehen / an vnser Landtgericht zu Appelliren / so fern die sache fünfftzig Gülden Lübischer werunge oder darüber ertragen thette / So aber die sache so viel nicht auff

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

sich trüge/ sonder vnter fünfftzig Gülden geschatzet würde / Sol kein Appellation von dem Niedergerichten / an vnserm Landtgerichte angenommen/ Sondern an den Richter a quo ad exequendum remittirt werden/ Es sollen auch solchem Appellanten/ aus vnsern Cantzleien keine Ladunge oder andere Proces gefolget / Sondern wen er darumb Suppliciren wirt / jhme dieselbigen abgeschlagen werden / Jn den sachen aber / vber fünfftzig Gülden/vnd darin die Rechte/ vnd dieser vnser Landtgerichts Ordnunge / die Appellation zulassen / sol der Appellant alsbaldt bey gethaner Appellation/ von dem Richter a quo/ Apostolos reuerentiales/ oder abscheidts Brieffe bitten/die jhme auch gefolget werden sollen/ Würde er aber / ausserhalb des Gerichts / für Notarien vnd Zeügen Appelliren/ Sol er von dem Notario ein Jnstrument seiner Appellation / an stadt Apostolorum Testimonialium / nemen / vnd seine Appellation der gestaldt Prosequiren / Das er innerhalb sechs Wochen/ den negeste a tempore interpositae Appellationis/ an den Herren vnsers mittels / bey welchen auff die zeit die Regierung sein wirt/ Supplicere/ seine Apostolos Reuerentiales oder Testimoniales / damit er die bestendigkeit/der Appellation in jhren formalien zubeweisen vbergebe / Vnd vmb Ladung

dung wieder seinen jegentheil / auch Compulsorial / an vöriger Instantz Richtere / jhme mit zutheilen anhalte / die jhme auff solche seine bitte gereichet / vnd durch den geschworen Gerichts Botten / wie hie beuorn / von dem Gerichts Botten gesetzt / exequirt vnd seinem jegentheile vorkündiget werden sollen / Wan nun solchs geschehen / vnd der Gerichts Botte seine vorkündigunge / dem Gerichts Notario Relation gethan / Sol der Appellant auff den Termin in der Citation bestimmet / sein Appellation Libel / zusampt der Ladunge execution / auch die Acten vöriger Instantz einbringen / vnd dem Gerichts Notario zustellen / Vnd sol alsdan / der Gerichts Notarius die vorschlossenen Acta eröffenen / vnd von allem solchem einbringen / Abschrifft dem Appellaten zuschicken / Darauff sol der Appellat schüldig sein / innerhalb den negsten sechs Wochen / seine Executiones *contra deuolutionem*, Auch wieder die formalia vnd materialia / Appellationes einzubringen / Vnd sol also volgendts von jederm theile von sechs Wochen zu sechs Wochen noch mit zwei Satzschrifften vorfahren / vnd zur Vrtheil beschlossen werden / vnd in solcher Appellation sache sol nicht newes eingebracht / Sondern die Acta Prioris Instantie erstehen / vnd darauff die Vrtheil / daruon Appellirt / bestetigt / oder

Refor-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Reformirt werden / Es were den das der Appellant / Instrumenta *de nouo reperta* Produciren / vnd bey seinem Eide erhalten wolte / das er von denselben zuuorn keine wissenschafft gehabt / Vnd also in erster Instantz / dieselbige nicht hette Produciren können / Welches falles jhme zugelassen werden sol / *non deducta* zu deduciren vnd non probata nochmals zubeweisen.

Wan nun / wie berürt / von den Parten / zur vrtheil beschlossen / so sollen die Acta / durch den GerichtsNotarium dem negstuolgenden Landtgerichte vberantwortet werden / Welches darauff sprechen vnd erkennen sol / was recht ist / Solchs aber sol zuuorstehen sein / von endturtheil / vnd den beyurtheilen / so die krafft vnd wirckligkeit einer endturtheil auff sich tragen / Würden aber die Rethe in der beysamenkunfft des negsten Quartals befinden / das die erkentenusse / darauff die Parten submittirt / nur ein blosse Interlocutoria were / Sollen sie rechtlichen bescheidt zueröffnen macht haben / Auff welchen bescheidt die Parteien / ferner zur enturtheil zuuorfahren haben mügen / Vnd sollen die Parteien / die auff jhr eingebrachte Producta bescheidts gewertig sein / auff dieselbe zeit / ohne fürgehende Ladunge / erscheinen / vnd solches bescheides erwarten.

Von

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

p. 3.

Von Ladungen/ Compulsorialen/ Mandaten vnd andern Processen.

TITVLVS SECVNDVS.

WEr Ladungen vnd Compulsorialn/ ausbringen vnd erlangen wil/ sol vermüge des Flenßburgischen abscheidts/ solchs bey vnsers mittels Regierenden Herren suchen/ vnd ein Supplication vbergeben/ Darinnen die vrsachen seiner fürderunge/ dermassen klerlich vnd deütlich gesatzt vnd vormeldet werden/ Das die Citation daraus genomen/ vnd also gestellet/ damit der Citirte gnugsamen bericht/ worumb er fürgeladen/ empfange/ vnd sich der antwurt aus vnwissenheit desto weiniger zuentschüldigen haben müge. Vnd ob wol bisshero gebreüchlich gewesen/ das die Parteien/ mit dreien/ vnterschiedtlichen Ladungen/ von viertzehen tagen zu viertzehen tagen/ darunter die letzte Peremptoria gewesen/ Citirt worden/ dardurch offtermahls/ zwischen den Parteien missvorstandtliche disputationes eingefallen/ Wollen wir das solchem für zukommen/ dem Beklagten hinfuro nur eine Ladunge vorkündiget werden sol/ darin er/ wie sonst in allen anderen Gerichten gebreüchlich/ zum ersten andern vnd dritten mal/ Pe-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

remptorie gesteuendt vnd geladen werde / Es soll aber die zeit / in der Ladunge bestimmet / nicht vnter sechs Wochen sein / Wir ordnen vnd wollen auch / das in allen Citationen / den Parten zu früer Tagzeit zuerscheinen / werde aufferlegt / Auch sol in allen Ladungen / die Clausula begriffen werden / das der / oder die geladene der sachen / zu allen Terminen vnd Gerichtstagen / bis nach entlichem beschlus vnd Vrtheil auswarten sollen / Es sollen auch alle Ladungen vnd andere Processe hinfuro / wie auch hiebeuorn beschehen / vnter vnser aller dreier Herrn Namen vnd Titul / vnd vnsers Mittels Regierendes Herren Secret ausgehen / Würde auch befunden / das in Appellation sachen / der Richter a quo vngeachtet / der Interponirten Appellation / mit execution seiner ausgesprochen vrtheil vorfahren wolte / Soll deme / der Appellirt hat / frey stehen / inhibition zubitten / vnd dieselbige dem Richter / a quo durch einen Gerichts Botten / vorkündigen zulassen.

Vnd alsdann offtermahls vmb Mandata Supplicirt vnd angehalten wirt / sol hinfuro die bescheidenheit gehalten werden / Das alle Mandata / die den Parteien von Rechtswegen mitgetheilet werden mügen / die Clausulam Justificatoriam / *Si preces veritate nitantur*. in sich halten / auch zu en-

zu ende in ſimplicem Citationem Reſoluirt werden ſollen / Nemblich das der jennige / wieder den ſolch Mandat erlangt / auff einem / in dem Mandato benandten Termin erſcheinen / darthue vnd beweiſe / das er dem ausgegangenem Mandato Parirt / oder aber in mangel deſen / ſehe vnd höre / ſich in die Peen des Mandati / mit vrtheil vnd Recht zuſprechen / vnd zuerkleren / oder aber vrſache für zubringen / Worumb ſolchs nicht geſchehen ſol / gefolget werden / Vnd wirt jeder zeit / der Regierende Herr / die vbergebene Supplication / durch ſeine Rethe berathſchlagen laſſen / Ob dem Supplicanten das gebetene Mandat mit zutheilen / oder abzuſchlagen / vnd wie nach geſtalten ſachen / daſſelbe / wen es erkennet / zuuorpeenen ſey.

Do nun ſolche Partei des Mandati ſich beſchwert empfindet / vnd Rechtmeſſige vrſachen zuhaben vormeint / ſolchem Mandato nicht folge zuthun / Sol dieſelbige Partei auff den angeſetzten Termin / dieſelbigen fürbringen / darauff hat ſein jegentheil / in Rechtlicher friſt / Nemblich ſechs Wochen / ſeine notturfft ſchrifftlich einzubringen / vnd ſol volgendts jedes theil / von ſechs Wochen zu ſechs Wochen vorfaren / vnd mit zweien Satzſchrifften zur vrtheil beſchlieſſen / würde nun durch vrtheil vnd recht erkent / das die fürgebrachten vrſachen vnerheblich / vnd ſich der

jennige /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

jennige/ wieder den solch Mandat/ ausgegangen/ in die Peen / dem Mandat einuerleibet / durch seinen vngehorsam vorwircket/ So sol er solche Poen zuerleggen schüldig sein / vnd durch die mittel / wie hernach vorordnet / auff die Execution/ wieder jhn Procedirt vnd vorfaren werden / Vnd sollen in allen Mandaten / eine ausdrücklich gelt Poen/ nach dem die sachen gros wichtig oder gering / halb dem theil/ so das Mandat ausgebracht / vnd den anderen halben theil dem Gerichts Kasten zu inferiren gesatzt werden/ Würden aber Mandata gebetten/ in den fellen/ darin die zu Recht/ ohne die Justificatori Clausul mitgetheilt werden mügen / Sol es gehalten werden / wie des heiligen Reichs Ordnung/ von solchen Mandaten mitbringt vnd disponirt.

Von Sequestration vnd Aresten.

TITVLVS TERTIVS.

NAch dem die Sequestration vnd Aresta offtermals ausserhalb der felle / darinne sie die Rechte zugelassen / angelegt / vnd also in missgebrauch gezogen werden / Sintemal die

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

die Sequestrationes vnd Arresta Regulariter im Rechten vorbotten/vnd allein in etzlichen besondern fellen/zu Recht erleübt sein/ Setzen vnd ordnen wir/ das hernach kein Sequestrationes/ noch Arresta nachgegeben vnd angelegt werden sollen/ Es geschehe dann in einem solchem falle/ in dem die Recht specialiter einen Kummer vnd Hemmung nachgeben vnd zulassen/ Auch sol die Sequestratio oder Arrest anderst nicht folgen mügen/ den mit fürgehender schleüniger vorhör vnd Cognition/ vnd darauff volgenden Rechtlichem *decreto*, Sonst sollen die Sequestrationes vnd Arrest vnkrefftig gehalten werden.

Von Pfandungen vnd Gefangenen.

TITVLVS QVARTVS.

NAchdem auch aus dem/das einer den andern Pfendet/ jhnen oder die seinen fenget/mannigfeltige hendlunge vnd vnruhe zwischen den Vnderthanen entstehen vnd erfolgen/ Solchem zu begegenen setzen vnd ordnen wir/ das hinfuro in solchem fall/ do einer in vnsern Fürstenthumben gesessen/ durch sich selbst/ oder die seinen

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

einen andern / vnserer Vnderthanen / oder die seinen pfanden oder fangen würde / Worumb oder was sachen willen (Allein Malefitz sachen ausgenommen) das beschee / Das alsdan / auff anregunge des jennigen / der / oder des Vnderthanen / also gepfandet vnd gefangen / Mandat ohn die Justification Clausul von dem Regierenden Herren vnsers mittels / wie fürberürt / erkandt werden sollen / ohne vorzugk / auch ohn einig gegenrede / die pfandung wieder zugeben / vnd die Gefangene auff alte gewönliche Vrpfeide / doch anderst nicht / den auff wiederstellen / Im fall solchs mit Rechte erkandt würde / ledig zulassen / mit angehengter Ladunge / in einer bestimbten zeit / vnserm Landtgericht / oder ausserhalb / der zeit des Landtgerichts / dem Gerichts Notarien kundtschafft vnd beweiss einzubringen / vnd zuubergeben / Das er solchem Mandat gehorsamligk gelebet / vnd dan weiter seine gerechtigkeit der Pfendunge oder fahungs halber / im Rechten / wie sich gebürt / fürzubringen / vnd darzuthun / Oder aber zusehen vnd hören / sich in Peen des ausgegangenen Mandats / seines vngehorsams halber / mit vrtheil zuerkleren vnd zuerkennen / Vnd sol darauff an vnserm Landtgericht / die sache der Pfandung oder Fahens halber / auch von wegen vorwirckter Peen / im fall / do dem

Man-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Mandat nicht gelebet würde/auff das aller schleu-
nigste/ mit Recht entscheiden werden/Vnd im fall/
do sich erfunden/das der Klagentheil seiner Klage/
nicht fuege noch Recht hette/vnd das fahendt oder
Pfendent / von dem Beklagten billig beschehen
were / so sol jhme die Pfandung oder Gefangen/
die er auff vnser gebott hinaus gegeben / oder led-
dig gelassen / zusampt auffgelauffenem kosten vnd
schaden wiederumb eingeantwortet / vnd die Ge-
fangen sich wiederumb einzustellen / angehalten
werden/ Doch beiden theilen jhre gerechtigkeit/ der
Haubtsachen halber / an gebürlichen örten vnd
enden / weiter mit Recht auszufüren fürbehalten
sein.

Von der Klage.

TITVLVS QVINTVS.

DEr Kleger wenn er sein jegentheil/
wie sichs gebüret / darzu Cituren lassen/
mag in offenem Landtgericht seine Kla-
ge Schrifftlich vbergeben / sampt Reproduction
der ausgegangenen Ladunge / vnd deren selbi-
gen vorkündigunge / Wo aber der Termin

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

in der Ladunge bestimmet / nicht eben in die zeit des Landtgerichts / Sondern zuuorn oder hernacher einfiel / sol er in Termino / dem vorordentem Gerichts Notario / solche seine Klage vnd Reproduction zustellen / welcher sie / als vorberürt / dem Beklagten bey dem Gerichts Botten / zuschicken sol / Vnd do die sachen etwas wichtigk / mag der Kleger sein Libel Articulirt einbringen / Aber in geringen sachen darinne summarie Procedirt werden mag / sol der Kleger alleine summariam petitionem vbergeben / Vnd wollen hiemit / dem Aduocaten auffergelegt vnd beuolen haben / das diese beyderseits / in Articulirten Libellen / vnd summarischen Petitionen / das factum klerlich vnd vorstendiglich erzelen / damit keine Ineptitudo oder vntaugligkeit / oder vngewissheit / vnd dunckelheit / bey solchem Libel zubefinden / daraus der sachen Richtere sich eigentlich nicht vornemen kondten / Vnd sollen / do es anders befunden würde / die Libelli nicht zugelassen / sondern jhrer vntaugligkeit vnd obscuritet halber / vorworffen werden.

Von der Kriegsbeuestigunge / vnd dem Eide für gefahrde Calumniae genennet.

Van

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

WAn dem Beklagten/die Klage zugekommen/ist er schüldig innerhalb sechs Wochen / den negstuolgenden darauff zu andtworten / Darumb sol er/ vormüge der Rechte vnd Flenßburgischen abscheidts / Do er einige Exceptiones declinatorias oder dilatorias hette/ dieselbigen zugleich/vnd auff ein mal fürbringen vnd deduciren/ vnd gleichwol allezeit in Euentum den Krieg Rechtens beuestigen / Do aber solchs nicht geschege/sollen die Parteien darumb in gebürliche straffe genommen werden/ damit die sachen mit denen/die beklagte Parteien zubestehen/ misstrawen haben/ gefehrlich nicht vortzogen werden / Do aber der beklagte kein declinatorias oder dilatorias hette einzuwenden/sol er *pure & simpliciter litem conteſtiren* , vnd darauff den Eidt für gefehrde / Juramentum calumnie genent/ wie der wordtlich hernacher gesetzet selbs Persönlich / oder do er durch Ehehafft zuerscheinen vorhindert / durch seinen Anwaldt in seine eigene/vnd des Principalen Sele schweren/ Jedoch sol der Anwaldt solchen Eidt zuleisten *Speciale Mandatum* fürbringen/ Welches geschehen sol/entweder in offenem Landtgerichte/ oder zu den Quartalen/ Wan wir vnsere Rethe zusamen schicken werden/

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

den negsten darnach / wen der Beklagter seine Exceptiones vnd *Litis contestationem*, Wo solchs also in der zeit einfiele in wehrendem Landtgericht Producirt / oder wen er solche seine Rechtliche notturfft als obgesatzt / dem Geriches Notario vbergeben / Vnd ist der Kleger schüldig solchen Eidt so wol als der Beklagter zu erstatten / vnd als die Parteien einander solchen Eidt Remittiren vnd erlassen mügen / Wollen wir doch / wodurch das Landtgericht vormercket würde / das etwas gefehrlichs fürgehabt / das Landtgericht *ex officio* der Parteien / bey welcher solche gefehrde vormutet wirt / den Eidt für bösheit / *Malitiæ* genennet / aufferleggen müge / Vnd ob es sich begebe / das einich theil / den Eidt für gefehrde zuschweren sich vorweigern würde / Do solchs vom Kleger geschicht / sol der Beklagte / von der angestalten Klage / leddig erkennet vnd absoluirt werden / Würde sich aber der Beklagte / solchen Eidt zuleisten vorwiedern / Sol er dadurch sich dermassen vorwircket haben / als ob er sich zu der Klage ausdrücklich bekennet hette.

Form des Eidts für gefehrde.

TITVLVS SEPTIMVS.

Der

DEr Kleger oder Appellant/ vnd jhre Procuratores ſollen ſchweren einen Eidt/zu Gott vnd auff das heilige Euangelium/das ſie glauben vnd nicht anders wiſſen eine gute ſache zu haben/auch keinen geferlichen ſchub auffzug oder beybringen der ſachen ſuchen oder begeren/ vnd ſo offt ſie im Rechten gefraget werden/die warheit nicht vorhalten/ ſonder ehrbarlich vnd auffrichtiglich anzeigen vnd ausſagen/ Auch der ſachen halb/ niemandts anders dan dem jenigen/ ſo das Recht zuleſt/ jchtes geben/ oder vorheiſſen wollen/ damit ſie die vrtheil erhalten mügen/ Alles getreüwlich vnd ohn gefehrlich.

Der Antworter oder Appellat/vnd derſelbigen Anwalde ſollen ſchweren/ einen Eidt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium/das ſie glauben vnd nicht anderſt wiſſen/ eine gute ſache zuhaben/ ſich jegen den Kleger oder Appellanten zubeſchirmen/ auch keinen gefehrlichen ſchub/ auffzugk oder beybringung der ſachen ſuchen oder begeren/vnd ſo ſie im Rechten gefraget werden/ die warheit nicht verhalten/Sondern ehrbarlich vnd auffrichtiglich anzeigen vnd ausſagen/auch der ſachen halb/Niemandt anderſt/dan den jennigen ſo das recht zuleſt jchtes geben oder vorheiſchen wollen/ damit ſie die vrtheil erhalten mügen/ getreüwlich vnd ohn gefehrde.

Form

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Form des Eides Bösheit zuuormeiden.

TITVLVS OCTAVVS.

DEr Principal selbs sol einen Eidt zu Gott vnd auff das heilig Euangelium schweren / das er das jennige / so er fürbringet vnd begehrt / nicht aus gefehrde oder böser meinunge / noch zuuorlengerung der sachen / sondern allein zur notturfft thue / Were aber der Principal nicht selbs zujegen / sol sein Anwaldt in seiner Partei / vnd sein eigene Seele obgesetzeten Eidt schweren / das er das jenige / welchs er fürbringe oder begere / nicht aus gefehrde oder böser meinunge / noch zuuorlengerunge der sachen / Sondern allein zur notturfft thue / vnd das er solchs also zuthun / von seiner Partei vnterrichtunge vnd gewalt empfangen habe.

Von Contumatien / vnd vngehorsam.

Wan

WAn auff ausgegangene vnd vorkündigte Ladunge/der Kleger oder Beklagter selbst/ oder durch ihren geuolmechtigtem Anwaldt/ nicht würden erscheinen / oder auch auff die eingekommene Klage/oder andere Rechts Producten / seine andtwort vnd andere Rechtliche notturfft / wie sich der Ordnung nach gebürt / nicht würde fürbringen / Hett der erschienende theil seinen vngehorsam zubeschüldigen/ im gleichen auch/ do der Beklagte aussen bleiben würde/ sol dem Kleger frey stehen / des Andtworters vngehorsam zu beklagen / Darauff sol derselbige / dessen vngehorsam also beschüldiget wirt/ Citirt vnd geladen werden / innerhalb den negst sechs Wochen zuerscheinen/vnd seine notturfft vnd Ehehafft fürzubringen vnd zubeweisen / Dauon sol dem andern theil Abschrifft zugeschicket werden / seine Rechtliche notturfft dargegen einzuwenden/ Do nun vnser Landt gericht oder vnser Rethe in ihrer zusamen kunfft/ auff den Quartalen / die angezogene nott vnd vorhinderung / erheblich befinden / als das dieselbige Partei deren vngehorsamb beschüldigt wirt / mit kündtlicher Leibs schwacheit behafftet / oder durch vns / von wegen des gemeinen nutzes / ausserhalb

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Landes vorschicket gewesen / oder das sonst jhme andere Ehehafften zugestanden / die jnen im Rechten fürtragen vnd entschüldigen können / sol er dessen zugenieſſen haben / vnd ohne endtgeldtnus in der sachen nachmals zu Procediren vorstattet werden / Befunde es sich aber das die angezogene vrsach vnd entschüldigung solcher ausgebliebenen Partei / zu Recht vnerheblich weren / Oder auch das dieselbige Partei in jhrem vngehorsam beharrete / vnd zu jhrer entschüldigung nichts vorbrechte / do solcher vngehorsamb bey dem Kleger ist / sol er ex superabundanti / durch Monitorial befelliget werden / innerhalb den negst sechs Wochen dem gehorsamen theil / die expensas Termin / Jedoch auff die Richterliche messigung / zu refundiren / vnd in der sachen zuuorfahren / würde nun demselben nicht volge geschehen / sol der Beklagte / von der angestelten klage Absoluiret vnd loss gesprochen werden / Were aber der vngehorsamb bey dem Beklagten / sol es gleicher gestalt / mit beweisung der nott vnd Ehehafft / vnd volgendes mit dem Monitorial gehalten werden / als von dem Kleger vorberürt / Würde er dan in seinem vngehorsamb beharren / sol der Kleger seine Rechtliche notturfft / womit er die klage zubeweisen habe / fürbringen / Darauff soll im Rechten endtlich erkennet vnd gesprochen wer-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

werden / was recht ist / vnd solches ist zuuorstehen auff den vngehorsamb der vor vnd nach der Litis contestation begangen wirt / Auch do eine Partei ihre Satzschrifft vnd Rechtliche notturfft zu rechter zeit nicht würde einbringen / sonst ob der Beklagte sich vorweigerte vnd seümig würde den krieg zubeuestigen / sol dem Kleger an den Beklagten ein Monitorial innerhalb sechs wochen Litem zu contestiren / werden mitgetheilt / Do den solchs nicht geschehe / sol in contumaciam der Krieg rechtens für beuestiget werden angenommen.

Von Reconuention vnd Gegenklagen.

TITVLVS DECIMVS.

NAchdem vnser Fürstenthumb Holstein auff Sechsischem Rechte / wie vorberürt / gewidmet / Vnd aber die Sachsische Rechte die Reconuention vnd wiederklage nicht zulassen / Setzen vnd ordnen wir / Wo einer für vnserm Landtgericht künfftig beklagt wirt / so mag er den Kleger nicht wieder besprechen / Er sey dan zuuorn durch vrtheil vnd Recht mit ihme entscheiden /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Es were dan / das der Beklagte / nachdem ihn der Kleger zu Recht geladen / hinwieder Citation gegen jhme erlangte / jhme auch in gebürlicher zeit / Nemblich sechs Wochen für dem Rechtstage dieselbigen vorkündigen lassen / Solches falles mag vormüge des Schleßwigischen abscheidts der Beklagte den Kleger wieder beklagen / Vnd sollen beide die Conuention vnd Reconuention sachen zu gleich / vnd *pari passu* befürdert vnd ausgefüret werden.

Von den zerstörlichen Ausszügen / *Peremptoriæ Exceptiones* genandt / Vnd form der Eide / *Dandorum & Respondendorum.*

TITVLVS XI.

NAch gethaner Kriegsbeuestigung / Sol alsbaldt bey der Litis Contestation der Kleger / ob er *Libellum articulatum* vbergeben wolte / De Artickel *Loco positionum* vormittelst des Eides / dandorum / repetiren vnd bitten beklagten anzuhalten / Das er / wie sich zu Rechte gebüret / mittel Eides Respondendorum / darauff antwurte / Vnd sol alsdan der Beklagte schüldig sein / in Recht-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Rechtlicher frist seine Responsiones mit angehafften articulirten Exceptionibus vnd defensionibus/ was er deren zuhaben vormeinet / einzubringen/ vnd solche Artickel *Loco positionum* zu repetiren/ Dar auff sol der Kleger in negstuolgender Rechtlicher frist antwordten / vnd ob er Elisiuos wieder solche Exceptiones vnd Defensiones hette zuubergeben/ dieselbige anhengig den Responsionibus fürbringen / Were es dan / das Beklagter Elisiuos Elisiuorum eingeben wolte / solches sol in der volgenden Rechtlichen frist geschehen / der Kleger auch schüldig sein/in gleicher frist seine Responsiones/was er gestendig/ oder nicht / vnd war gleube / oder nicht/ zu produciren/Was den ein theil dem andern nicht gestehen wil / zu dessen beweisunge sol der Producent zugelassen werden/ vnd sollen allewege die Articul *respectiue loco positionum* mittel Eides dandorum wiederholet / auch vom andern theil/ mittel solches Eides / darauff antwurdt gegeben werden / Vnd sollen solche Eide geleistet vnd erstattet werden in der form/das der Principal selbst in seine Seele/ so er gegenwertig/vnd seines abwesens/der Anwaldt in seine des Principaln Seele schweren / das seine oder seines Principaln Articul so viel die sein / oder seines Principals eigene geschichte betreffen/ wahr sein / Was deren aber frembde geschichte betreffen

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

thut / das er die glaub wahr sein / aber der Eidt Respondendorum sol also geleistet werden / das der Principal oder sein Anwaldt in des Principalen Seele schwere / das er des andern theils Articull / so viel derselben sein / eigene that oder geschicht betreffendt / wahr sey oder nicht / Vnd so viel deren frembde thate oder geschichte belangendt / das er gleube die war sein oder nicht / antwordten wolle / oder geantwordtet habe / Doch sollen die jennigen Articul / darauff man vormüge beschriebener Rechte zu antwordten / nicht schüldig / damit nicht gemeint sondern ausgeschlossen sein / Es sollen aber die Anwalde / wan sie solche vnd andere Eide in jrer Principalen Seelen schweren / dazu sondern gnugsamen gewaldt / auch eigentliche vnd notturfftige vnterrichtunge von jren Principalen haben / Würde sich auch jemandts vorweigern / auff die vbergebenen vnd wiederholte Articull zuantwordten / sollen die Articull auff anhaltung der Partei / die sie vbergeben oder aber *ex officio pro confessatis* werden angenommen / Vnd ob zwischen den Parteien streidt entstünde / ob sufficienter vnd gebürlich respondirt oder nicht / Sollen beide theil / jedes mit einer Satzschrifft submittiren / darauff rechtliche bescheide gegeben werden sollen / Vnd wo einem weitere antwort aufferlegt würde / sol derselbe *sub pœna confessati*

in

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

in negster Rechtlicher frist gebürliche vnd gnugsame Responsiones einzubringen schüldig sein.

Von Beweisung durch Zeügen.

TITVLVS XII.

NAchdem recht vnd billig / was die Parth in iren Responsionibus auff die Artickel gegen einander nicht gestendig sein wollen / Das demselben / so die Articull fürgebracht / zugelassen werde / was vorneinet wirt zubeweisen / Darumb sol derselbe Producent / seine vbergebene vnd Loco positionum wiederholte Articull an stadt der Probatorial Articull wiederholen / vnd gedubbelt ins Gericht / oder ausserhalb der zeit des Lantgerichts / dem Gerichts Notario vbergeben / auch die namen der Zeügen dabey vorzeichnen / vnd vmb Commission bitten / die jhme dan erkennet / vnd in gebürlicher form mitgetheilt werden sollen / Weren aber keine Articull vbergeben / sondern alleine summarische Petitiones vnd Exceptiones vorhero Producirt worden / sol der Zeügenfürer / was er beweisen wil / so jhme vom jegentheil nicht gestanden / in beweiss Artickel vorfassen / vnd die Namen

der

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

der Zeügen dabey vorzeichnen / Darauff sollen die Commissarien in sechs wochen nach jhnen vorkündigter Commission / die Zeügen auff einen benendten Tag vnd Malstedte Citiren/auch das Examen des Zeügenfürers gegentheil *ad videndum produci & iurare testes*, Auch ob er wolle Fragstücke vbergeben/ auch dem Examini einen Notarien zuadiungiren/ ankündigen/ Würden nun einer oder mehr von den Zeügen aussenbleiben / vnd Zeügnus in den sachen zugeben sich vorwiedern/ Den oder denselbigen sollen die Commissarien bey einer zimblichen Geldtpeen dazu zu zwingen vnd anzuhalten haben / Vnd ob der Zeüge in seinem vngehorsam beharrete / haben die Commissarien solchen zwang bey der Peen Dupli oder Tripli / nach gestalten sachen zuscherffen / Würde auch bey den Commissarien der vnfleis befunden / soll vnser Landtgericht denselben auff eine zimbliche Geldtpeen zustraffen vnd zugehorsamer vorrichtunge seines aufferlegten beuehlichs anzuhalten haben.

Von Fragstücken.

TITVLVS XIII.

Ob

OB die Partei/dawieder Zeugnus gefüret wirt/ auff die beweiss Articull/ Fragstücke vbergeben würde/ Sollen die Aduocaten dazu verdacht sein/ das sie keine andere Interrogatoria vbergeben/ dann was der sachen merita betreffen vnd anrüren mag/ Sonst sollen sie sich aller andern vberflüssigen vnd vnnötiger weitleüfftigkeit enthalten/ Würden aber solche Fragstücke vbergeben/ die vberflüssig vnd vnnötig/ die sollen von den Commissarien ausgelassen vnd vbergangen werden.

Von der Gezeügen Eidt.

TITVLVS XIIII.

DJe Gezeügen sollen geloben vnd einen Eidt zu Gott vnd auff das heilig Euangelium schweren/ das sie in der gantzen sachen zwischen N. vnd N. wollen für beide Parteien/ keiner zu lieb noch zu leidt/ die warheit sagen/ so jhnen dauon wissent/ darumb sie gefragt werden/ Vnd das nicht vnterlassen vmb Gabe/ Geschenck/ Nutz/ Geniesses/ Bludtuerwandtnus/ Freündtschafft/ furcht noch anders/ wie Menschen sinn erdencken müchten/ alles getreülich vnd vngefehrlich.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Wecher gestalt nach Beeidigung der Gezeügen/ das Examen fürgenommen werden vnd geschehen sol.

TITVLVS XV.

WAn die Zeügen fürgestelt werden/ vnd des Zeügenführers gegentheil wieder derselben Personen Exceptiones fürwenden wolte/ worumb sie zur zeügnusse nicht zu zulassen/ Sol er dieselben Exceptiones zuuor vnd ehe die Gezeügen schweren einbringen/ oder aber sich bedingen jhre Person vnd aussagen nach der verhör vnd eröffnunge jhrer kundtschafften/ wie recht/ anzufechten/ Oder aber der jennige/ wieder welchen der zeügen vorhör fürgenommen/ auff beschehen fürheischen/ wie obstehet/ vngehorsamlich aussen bleiben würde/ Mügen die Zeügen nichts desto weiniger angenommen/ beeidigt vnd abgehöret werden/ Vnd wan dan die Zeügen/ wie obberürt/ geschworen/ sol ein jeder in sonderheit in abwesen der Parteien vnd andern Zeügen durch die Commissarien in beysein eines Notarien/ auff einen jeden Articul/ desgleichen auff die Fragstücke/ ob einige durch den wiedertheil eingegeben würden/ so fern die zu der sachen dienlich/ mit fleiss gefraget vnd vorhöret wer-

werden/ Wann aber der jegentheil kein Fragstücken eingelegt/ sol nichts desto weiniger durch die Commissarien der Gezeüge/ auff gemeine Fragstücke vorhöret/vnd so er einigen Artickel/ fürnemblich in fellen vnd handlungen/ daran den Parteien sonders gelegen/glauben oder war sagen würden/ Vrsach seines wissens oder glaubens/ auch zeit/Malstadt vnd andere vmbstende der sachen befragt/vnd nach der vorhör dem Zeügen aufferlegt werden seine aussage vor derselben eröffnung im rechten/ weder den Parteien noch sonst jemandts anders zuoffenbaren/Vnd soll der Notarius die Attestationes getrewlich vnd fleissig auffschreiben/ vnd in getrewer gewarsamb behalten/ biss sie durch die Commissarien von jhme gefordert/ vnd dem Gerichts Notario vberschickt werden/Bey dem sie neben andern Acten so lange vorwahrlich enthalten werden sollen/ biss sie Publicirt vnd den Parteien allenthalben Abschrifft daruon erkandt wirt.

Von den Zeügen die ausserhalb vnsers Fürstenthumbs gesessen.

TITVLVS XVI.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

WO auch jemants Zeügen zuuorhören fürhabens were/ die vnserm vngemittelten vnd semptlichem Gerichtszwang nicht vnterworffen/ derselbige mag vmb Compaßbrieffe bey dem Landtgerichte / wann dasselbige gehalten wirt/ oder ausserhalb der zeit des Landgerichts/ bey vnsers mittels Regierenden Herren / jhme an die Richter / vnter denen die Gezeügen gesessen sein/ dieselbige auff eingebrachte Artickel zuuorhören/ anhalten / Darauff sollen jhme solche Compass oder Bittbrieffe mitgetheilt werden / auch die Articull sampt den Fragstücken / so deren einige vbergeben/ den Richtern derselbigen frembden angegebnen Zeügen/ vorschlossen zugeschickt werden / Mit begehr / das sie zu befürderunge des Rechtens vnd der warheit zu steür / die angegebene Gezeügen / so jhren Gerichtszwang vnterworffen/ für sich rechtlich erfördern/ dieselbigen beeidigen/ vnd wie recht/ vorhören/ jhre aussage mit fleiss beschreiben lassen/ vnd vnsers mittels Regierenden Fürsten / vnter jhrem Jnsiegel vorschlossen/ zuschicken wollen.

Von zeit der Zeügenfürunge.

TITVLVS XVII.

Die

DJE Zeügen sollen durch die Commissarien / nach jhnen vorkündigter Commission innerhalb sechs Wochen fürgeladen vnd vorhöret werden / Kunte solches nicht geschehen / sol der Zeügenfürer bey vnsers mittels Regierenden Herrn / vmb die andere Dilation zubitten vnd an zusuchen haben / die jhme auch sol werden mitgetheilt / Vnd ob er der Zeügenfürer aus Ehehafften vorhinderungen in solcher andern Dilation seine Gezeügnusse nicht würde füren können / Sol jhme die dritte Dilatio gegeben werden / so fern er seiner Ehehafften vorhinderung / glaublichen schein wirt fürbringen / Würde aber der Zeügenfürer / auch die dritte Dilation vorfliessen lassen / sol jhme die vierdte Dilation anders nicht / dan *cum solennitate legali* gegeben werden / Nemblich dasder / so die vierdte Dilation begehrt / schwere einen Eidt zu Gott vnd auff das heilig Euangelium / das er diesen vierdten Schub vnd Dilation aus keinem betrueg / argelist oder gefehrde begere / Jm fall auch etzliche Gezeügen allbereidt vorhöret weren / das er nichts von derselben aussage erlernet oder erfaren / sondern alleine zu vullendunge seiner kuntschafft / daran er Rechtlich vorhindert worden were / die Zeügen zuuorhören bethe / Ob er auch noch mehr Zeügen / als er bey den beweiss Artickeln vorzeich-

net / vbergeben / wolte fürstellen vnd vorhören lassen / sol er schweren / das er die jennige Gezeügen / so er von newen zuuerhören bittet / zuuorn nicht gewust oder gehaben mügen / Do auch der Zeügenfürer nicht selbst / sondern sein Anwaldt solchen eidt an stadt seines Principaln schweren wolte / sol der Anwaldt zu der behueff ein *Speciale Mandatum*, solchen eidt zuleisten / von seinem Principaln einzubringen schüldig sein / vnd ohne solchen sonderbaren gewaldt zu dem Eide nicht vorstattet werden / vnd sollen alle wege in den berürten vier Dilationen sechs wochen für eine jegliche Dilation gegeben werden / Wollen wir in massen hiebeuorn von den Aduocaten vorordnet / den Parteien frey gestaldt sein lassen / sich ein oder ausserhalb dieser Fürstenthumb vmb taugliche Procuratores zubewerben / vnd in jhren sachen für vnserm Landtgericht zugebrauchen / die auch jhres Ampts halber / so wol als die Aduocaten mit besondern Eiden vnd Pflichten nicht beladen werden sollen / Vnd sollen die Procuratores in jhren mündtlichen vortragen vnd Recessen / sich alles weitleüfftigen geschwetzes enthalten / vnd allein mit kurtzen wordten antzeigen / was sie einbringen / vnd darneben bitten vnd suchen / oder worumb sie sonst anregung thun / Aber aller geschicht erzelunge / Disputation vnd weithleüfftigen berichts /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

richts / sollen sie sich gentzlich eüssern vnd enthalten / bey vormeidunge der straffe nach ermessigung des Gerichts / Was aber solches falls / es sey bericht / geschicht erzelunge / Disputation / rechtliche Allegata vnd Informationes / sollen die Parteien / was jhre rechtliche notturfft sein mag / schrifftlich zuubergeben schüldig sein / Solche Schrifft auch allezeit intituliren lassen / damit so viel desto bessere richtigkeiten gehalten / vnd dem Gerichte die zweifache mühe vnd arbeit neben vorlust der zeit nicht auffgedrungen werden / Begebe es sich auch / das der Procuratorn Principal selbs für Gerichte nicht zur stedte were / vnd der Anwaldt oder Procurator sich für jhnen zu Rechte wolte einlassen / so er anderer gestaldt darzu nicht vorstattet werden / Er bringe dan in Gerichte ein einformlichen gewaldt vnd Procuratorium Mandatum / welches dan mit seinen wesentlichen stücken / nach ordnunge der Rechten / begriffen vnd gestelt sein soll / Vnd sollen demnach die Parteien hiemit darauff vorwarnet sein / wan sie selbs im Gerichte nicht erscheinen können / sondern durch jhre Anwalde sich einlassen vnd handlen wollen / das sie mit formlicher gewaldt vnd Mandaten / so die gewönliche Clausulen in sich halten vnd zu Recht bestehen mügen / Dieselben vorsehen.

Jedoch

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Jedoch ob einer erscheine/der mit gnugsamen Mandaten nicht vorsehen / vnd aber erbietens were / *de rato* zu *cauiren*, der sol auff denselben Termin zuhandlen vorstattet werden / vnd sol in der Vollmacht / der vnterscheidt gehalten werden / Wo ein *Communitet* oder vorsamlunge in rechten zuhandlen/ das dieselben nicht einen Procuratoren / Sondern einen *Syndicum constituirn*, Der Zeügenfürer sol auch schüldig sein/ die zerunge vnd den vnkosten / so auff die Commissarien vnd die Zeügen gehen wirt / zuerleggen/ vnd zubetzalen/ zuuor vnd ehe die gezeügnus eröffnet werden / Im fall aber zwischen den Zeügenfürern vnd den Commissarien vnd Zeügen streidt fürfallen würde/ als solte vbermessige vnnötige zerunge vnd vnkosten auffgewendt sein/ sol vnser Landtgericht oder vnsere Rethe auff den Quartaltagen solche vnkosten vnd zerungen zumessigen haben.

Von Gezeügnus vnd kundtschafft die *ad perpetuam rei memoriam* auffgenommen wirt.

TITVLVS XVIII.

Wie

WJewol gemeine beschriebene Rechte / *regulariter* für der Kriegsbeuestigung / die Zeügen vorhör nicht zulassen / Seindt doch etzliche sonderbare felle zu rechte ausgenommen / in welchen zu ewiger der sachen gedechtnus / Zeügen vorhöret werden mügen / Als nemblich / wann die Zeügen mit sorglicher schwacheit vnd hohem alter beladen / Item ob sie an ein andern abgelegenen ort zuziehen oder sonst ferner zureisen wegfertig / oder in schweren sterbenden leüfften weren / also / das zubesorgen / die Zeügen entwerden vnd dardurch die kundtschafft der warheit erleschen vnd vorkommen mochten / In solchen fellen wollen wir hiemit nachgegeben haben / das die Zeügen für der *Litis contestation ad perpetuam rei memoriam* auffgenommen vnd vorhöret werden mügen / Doch sol solche vorhör beschehen auff vorgehende Ladunge des jegentheils / vnd ob derselbige etwas dawieder fürbringen wirt / vormittelst summarischer ausfürunge vnd bescheinunge der vrsachen / die der Zeügenfürer fürbringen thut / worumb jhme für der Kriegsbeuestigung solche Zeügen vorhör zugelassen werden solle / Aber vnerfordertes jegentheils / vnd summarien gehörter notturfft / zusampt bescheinunge der angezogenen vrsachen / solches *Examinis* zu ewiger gedechtnus /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

sol solche zeügnuſs nicht für krefftig noch beſtendig im Rechten gehalten werden mügen.

Von Beweiſunge durch Brieffliche Vrkunden.

TITVLVS XIX.

SO der Kleger oder Andtwordter ſeine Klage oder Exceptiones durch Inſtrumenta/ Brieff vnd Siegel / Handtſchrifft / Salbücher / Regiſter / oder andere Briefflíche vrkunden beweiſen wolten/ oder auch zu hülff der Zeügen auſſagen/ einleggen / Setzen vnd ordnen wir/ das ſie es thun mügen/vnd ſollen in zeit vnd Dilation/ wie vorgemeldet / Es mügen auch ſolche Brieffliche vrkunden hernacher bis zu beſchlus der ſachen eingebracht werden / Doch ſo fern der einbringende theil mit ſeinem Eidt beteühren vnd erhalten mag/ das er ſolche Brieffe gefehrlicher weiſe/ oder ſein wiedertheil dadurch in weiter koſten zufüren/ nicht hinterhalten habe / Vnd wann alſo Brieffe/ Regiſter vnd andere Vrkunden / daran den Parteien gelegen/ in das Gericht fürgebracht werden/ damit ſolche Brieffe / Acta vnd Schrifften nicht vorlegt vnd vorloren werden / auch die Parteien derſelben/ an andern örten im fall der notturfft gebrauchen mügen / Wollen wir das die Parteien/

wieder

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

wieder welche Brieffe oder schrifften eingebracht/ dieselbige besichtigen / vnd jhre einreden/ ob sie darwieder sichtbarliche argwahnigkeit oder mangel der Siegel / Schrifft oder dergleichen hetten / dieselben für vnserm Landtgericht oder für vnsern Rethen / auff den Quartalen fürwenden mügen vnd sollen / Vnd sollen solche Brieue vnd Schrifften/ dem beweisenden theil auff sein begehr/wieder zugestellet werden / doch das ein glaubwirdige Copei durch des Landtgerichts Notarien *auscultirt* vnd vnterschrieben/ bey den Acten behalten/vñ dem gegentheil auch ein Copei vbergeben werde/ So auch eine Partei im Rechten anzeigt/das bey seinem jegen theil / Vrkunden/ Brieffe / Bücher / Register oder Schrifften sein/vnd begehrte die in gerichte zubringen vnd zuediren/Vo dan solche vrkunden/Brieffe Bücher oder Register jhrer beider gemein/ vnd also *Communia Instrumenta* sein / So ist die wieder Partei pflichtig/ die in gerichte zubringen/ dieselben besichtigen vnd vorlesen vnd hören zulassen / Doch sol hierinne diese bescheidenheit gehalten werden/so die Bücher / Brieue oder dergleichen weitleüffte Schrifften weren/die auch anders vnd geheime dinge inhielten/ das alsdan/mit gebürlichem fleis die Artickel/ so gemein sein/von Erbarn personen/ sonderlich darzu geordnet / ausser dem Original gezogen werden / Welchem Extract / so viel wie dem Original glauben gegeben werden sol.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Von Beweisung durch Augenschein.

TITVLVS XX.

BEweisunge durch Augenscheinliche besichtigunge / sollen vnd mügen auch nach beschlus der sachen / wo solches für gethanem beschlus begeret / oder do es von den Parteien gleich nicht begehret / Von vnserm Landtgericht oder vnsern Rethen / in den Quartalen / Ambtshalben zugelassen vnd auffgenommen werden / Jedoch das dem wiedertheil solches / wie recht / zuförderst vorkündigt werde.

Von dem Eide in Supplementum / so zu ergentzung vorgeleister kundtschafft geschworen wirt.

TITVLVS XXI.

WAnn jemandt sein fürbringen / vnd *Intention* durch den geführten beweis nicht vollenkommen noch gnugsamblich / sondern allein *semiplenè* erwiesen hette / Wirt billig der Eide *in Supplementum* zu erfüllunge der vnuollenkommen beweis-

beweisunge der Parteien ertheilet/vnd stehet zu vnsers Landtgerichts vnd der Rethe ermessen/ vnd bescheidenheit / Ob vnd wie / auch welchen Parteien solcher Eidt auffzuleggen sey / Darumb sollen die sachen / mit allen jhren vmbstenden / anzeigungen vnd vormutungen/ sonders zweiuels erwogen werden / in was ansehendt / Ehr vnd dapfferkeit jeder Partei sey / welche auch der sachen am besten wissenschafft haben / vnd was jeder theil für dem andern erwiesen / auch derhalben bessere vormutunge für sich haben/ alsden nach demselben aus erzelten/ auch andern dergleichen bewegnussen/ nach erkentnusse des Gerichts / Solcher Eidt / in eigner Person/oder auff dem fall des Principal erhebliche vorhinderunge durch seinen darzu *in specie* geuollmechtigten Anwaldt zuerstatten / sol aufferlegt werden.

Von dem Eide/ *DECISORIVM LITIS* genennet/ dardurch die gantze sache entscheiden vnd auffgehoben wirt.

TITVLVS XXII.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

DO die Parteien gnugsame Beweisunge durch jhre Zeügen oder Schrifftliche Vrkunden / dardurch jhre Klagen oder Exceptiones gründtlich ausgefüret / der bewiesen were / nicht vorbringen würde / daraus das Gericht / was endtlich zuerkennen vnd auszusprechen sein müchte / zuuornemen haben möchte / Setzen ordnen vnd wollen wir / das es mit den entscheidentlichen Eiden hinfuro gehalten werden sol / wie es für dieser zeit vnd von altershero / in dem Fürstenthumb Holstein ein gebrauch vnd gewonheit gewesen ist.

Von eröffnung der Zeügen Aussage vnd was darnach zuhandlen.

TITVLVS XXIII.

WAn die Zeügen / wie obstehet / vorhöret / vnd jhre kündtschafft vnd andere beweisunge im Rechten eingebracht werden / sollen dieselben auff ansuchen der Parteien eröffnet vnd Publicirt / vnd den Parteien auff jhr begeren / Abschrifft dauon gegeben werden / Vnd sol alsdan die Partei / wieder welchen die Zeügen gefüret / oder andere Beweisunge geschehen / in den negsten sechs Wochen / alle jhre inrede vnd Exceptiones wieder

der

der zeügen Personen vnd aussagen/auch gegen eingelegte Instrumenta vnd Briefliche Vrkunden/ vnd Schrifften zugleich / vnd in einer Schrifft im Landtgerichte oder hernacher dem Gerichts Notario vbergeben / daruon sol dem Zeügenfürer / oder der sonst beweisunge füret/Abschrifft werden zugeschickt/in negster Rechtlichen frist seine Probation schrifft/vnd was er des jegentheils Exceptiones zu wiederleggen haben mag/ zu Produciren/Vnd sol darauff einem jedern / nicht mehr / dann noch eine Satzschrifft einzubringen erleübt sein / damit soll ein jeder zum vrtheil beschliessen / Vnd im fall der eine oder ander theil in bemelter frist nicht beschliessen würde / sol die sache auff seinem vngehorsamb für beschlossen werden angenommen / Vnd sol diese vorgeschriebener Rechtlicher Proces gehalten vnd erfolgt werden / nicht alleine in den rechtfertigungen erster Instantz vnd *simplicis querelæ*, Sondern auch in den sachen/ die durch Appellation/ an vnser Landtgericht erwachsen.

Von Publication vnd eröffnung der Endturtheil.

TITVLVS XXIIII.

Wan

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

WAn in einer sachen beschlossen / vnd vnsere Rethe in jrer zusammenkunfft in den Quartalen befinden werden / das auff die eingekommene Acta ein Endturtheil oder eine Interlocutoria / so einer endturtheil wirckligkeit vnd krafft auff sich treget / gesprochen werden mus / sollen sie dem Gerichts Notario beuehlen / solche Acta auff negstem Landtgerichte fürzubringen vnd zuubergeben / Die sollen alsdann im Rath vorlesen / vnd ein vrtheil darauff begriffen werden / welches volgendts aus der begriffenen Schrifft den Parteien durch den Gerichts Notarien Publicirt vnd abgelesen werden soll / Würde es sich auch begeben / das der Regierende Herr vnsers mittels zusampt den beysitzenden Rethen befinden würden / das die sachen wichtig / darunter die Perplexitet oder andere vrsachen sich hielten / Worumb das Landtgerichte bewogen würden / die Acta auff eine vnuordechtige Juristen Facultet zuschicken / vnd daselbst eines rechtlichen Spruchs sich zuerholen / Solches mag wol geschehen / auff beider Parteien darlage vnd vnkosten / vnd sollen demnach die Parten zuuor vnd ehe die vrtheil eröffnet wirt / ein jeder zu seinem antheile den vnkosten erleggen vnd betzalen / Worauff die Publication der vrtheil volgen sol / vnd es sol damit im Fürstenthumb Holstein

also

also gehalten / Aber im Hertzogthumb Schleßweig / bey vorsehunge des Lobuches gelassen werden.

Von Expensen vnd Gerichtskosten.

TITVLVS XXV.

WIr setzen ordnen vnd wollen / Das die Parteien nicht mudtwillig vnd mit vorsatz vnbefugte rechtfertigunge wieder einander erregen / vnd jhr jegentheil fürsetzlich auff schaden vnd vnkosten bringen / Darumb soll vnser Landtgericht daran sein / das solchem vnrechtmessigem fürnemen nicht werde zugesehen / Würden sie aber aus den Actis erspüren vnd vormercken / das ein Part dem andern *Litem temerè mouirt*, hette Sollen sie demselben mutwilligen theil zu straff / vnd andern Parten zum beyspiel das jennige thuen vnd ergehen lassen / Was sich von Rechts vnd billigkeit wegen gebüren wil.

Von der Execution vnd vollnstreckunge an vnserm Landtgerichte gesprochener Vrthell.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

TITVLVS XXVI.

SO jemandts von vrtheil vnd Recht an vnserm Langericht ergangen / innerhalb zehen tagen nicht Appelliren würde / So hat dardurch solche vrtheil jhre krafft vnd die wirgligkeit / *rei iudicatæ* erreicht / vnd mag derselbigen Partei nach vorfliessunge solcher *Fatalien*, einiger Appellation sich zu vnterstehen / nicht gebüeren / Sondern es hat der obsiegender theil bey dem Regierenden Herrn vnsers mittels / vmb Executoriales anzusuchen / die jhme dan gefolget vnd der vortheilten Partei nach gestaldt der sachen / bey einer ansehenlichen Geldt Peenen gebotten werden sol / der gesprochenen vrtheil innerhalb den negsten sechs wochen / zugehorsamen / vnd volge zuthun / Auch innerhalb solcher zeit schein vnd beweiss für zubringen / das der vrtheil gehorsamet vnd gnug gethan sey / Würde dan solches nicht geschehen / sol dem obsiegendem theil Ladunge wieder den Condemnirten mitgetheilet werden / dardurch er zu dem negsten Landtgericht Citirt vnd fürgeladen werde / zu sehen vnd zu hören sich in die Peen der Executorialn seines vngehorsambs halber zuerkleren vnd zuuorteilen / Oder aber rechtmessige vrsachen / worumb solchs nicht geschehen sol / für zubringen /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

gen / vnd darauff rechtlicher erkendtnus zugewarten / Do dann der fürgeladener nicht erscheinen / noch einige erhebliche vrsachen / zu seiner entschüldigunge fürbringen würde / Sol er solches seines vngehorsams halber / in die Geldtstraffe / den Executorialn einuorleibt / mit vrtheil vnd recht erkleret / vnd seinem gegentheil auff gebürlich ansuchen / *Arctiores Executoriales*, bey straff des Bannes vnd *Proscription*, aus vnsern Fürstenthumben / vnd derselbigen angehörigen Landen aufferlegt vnd beuohlen werden / Nachmals in den negst volgenden sechs Wochen der vrtheil gnug zuthun / auch schein vnd beweis / das solches also geschehen / im Landtgerichte fürzubringen / Oder do es ausserhalb der zeit des Landtgerichts wehre / solche beweisunge dem GerichtsNotarien zuubergeben / Würde dan die Partei vber solches alles auff jhren vngehorsam beharren / sol auff anhalten des gegentheils / wieder jhnen Ladunge ausgehen / auff negst folgent Landtgericht zuerscheinen / zu sehen vnd zu hören / seines vngehorsams halber in die Peen *Arctiorum Executorialium*, sich mit vrtheil vnd Recht zu erkleren vnd zusprechen / oder aber im rechten gegründte vrsachen fürzubringen / worumb solches nicht geschehen solte / Würde dan die vortheilte Partei alsdann erscheinen / vnd seinem vormeinen nach / rechtmessige erhebliche vr-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

sachen fürbringen / Solches sol jhm werden zugelassen / jedoch das sein wiedertheil dagegen auch gehöret werde / Vnd sol das Landtgericht vormittelst summarischer *Cognition* darob zuerkennen macht haben / Ob die eingewandte vrsachen *releuantes* sein / oder nicht / Würden dan solche vrsachen für vnerheblich vnd im rechten vnbestendig erkennet / sol der vngehorsame zugleich / vnd darneben in den Landtbanne / vnd zur *Proscription* aus diesem Fürstenthum vnd Landen vortheilet werden / Welches dan auch also gesprochen vnd gehalten werden sol / auff dem fall der vngehorsame / auff den negsten gesatzten Termin gentzlich aussenbleiben / vnd ghar keine vrsachen zu seiner entschüldigung fürbringen lassen würde / damit der schüldige gehorsam der *Iustitien* vnd Rechtens gehandthabet / vnd die Vorechter desselben andern zum Abschewlichem beyspiel / die straffe jhres vngehorsams empfinden mügen.

Wehr dan also in die straffe des Bannes vnd der *Proscription* erkleret wirt / der wirt zu gleich gesetzt aus den frieden in vnfrieden / vnd sein Leib / Hab vnd güter menniglichen erlaubet / daran auch keiner freueln kan / Es sol aber für allen dingen dem theile / so die vrtheil gewonnen / aus desselben *Condemnirten* Gütern / zu deme / was er mit Recht vnd Vrtheil gewonnen / vorholffen werden / von allen

dreien

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

dreien Herrn / vormüege der vörigen Abſcheide / Würde aber hernacher derſelbe *Condemnirte* ſich mit ſeinem jegentheil vortragen / vnd vns ſeines vngehorſambs halber / denn er vns als ſeinen Landesfürſten erzeiget / gebürlichen wandel vnd abtrage thun / vnd vmb Abſolution anſuchen vnd bitten / Wollen wir jhne / wie ſichs von Rechts wegen gebüret / zu der Abſolution kommen laſſen / Würde auch einer vber Jahr vnd Tag in dem Landtbanne vorharren / oder auch das einer in dem Bann mit Tode abgienge / ſol es mit ſeinen Erben / Erb vnd Lehengütern / nach ausweiſunge des heiligen Reichs Ordnungen / auch der Sechſiſchen vnd gemein Lehen Rechten gehalten werden.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Der Landtgerichts Ordnung vierdter Theil.

Von welchen vrtheilln an vnsern Landtgerichte ergangen / Appellirt werden müge.

TITVLVS PRIMVS.

WAn entlich vrtheil vnd sententz ergangen / deren sich jemandt beschwert beduncket / oder andere Rechtliche beschwerunge / daruon man sich / vormüge der rechten beruffen vnd Appelliren mag / jemants zugefügt werden / vnd die Heuptsache Fünffhundert Goltgülden / vnd nicht darunter berürendt ist / das auch solche sachen keine wissentliche schuldt / die mit klaren Siegeln vnd Brieuen bescheinet weren / noch auch *Iniurien* sachen belangte / Dem wollen wir inhalts vnsers bey der jtzt Regierenden Key: Mayt: erlangten Keyserlichen Priuilegiums / so dieser Ordnunge angehangt ist / an die Röm: Key: Mayt: oder jhre Mayt: Chammergerichte im heiligen Reich / auff nachfolgende mass vnd form zu Appelliren

liren zulassen / vnd gestatten / Nemblich / das der Appellant zuuorn vnd ehe er seine Appellation zu Prosequiren fürnimpt / gelobe vnd schwere / das er gentzlich glaube vnd darfür halte / das jhme Appelliren noth sey / Vnd das er solche Appellation nicht freuentlich / noch zu auffhalt vnd vorlengerunge der sachen thue / Es soll auch alsbaldt der Appellant dem Appellaten Caution vnd sicherheit machen / so er im Rechten vorlustig würde / den kosten vnd schaden auff rechtliche messigung abzutragen / Vnd im fall der Appellant mit liggenden gütern oder Bürgen solche Caution / wie gemelt / nicht thun künte / Alsdan sol er *ad iuratoriam cautionem* vnd mit dem Eide sicherunge zuthun zugelassen werden / doch das er zuuorn ein Eidt schwere / das er nicht so viel an liggenden gütern habe / auch nach gebürlichen angewandten fleisse / keinen Bürgen bekommen mügen / Jm gleichen sol es auch in den Stedten in den Fürstenthumb Holstein auch gehalten werden / wen die Parteien von Rath vnd Bürgermeistern Appelliren für die Stedte.

Form des Eides welchen der Appellant zuschweren schüldig.

Es

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

ES soll der Eidt / daruon hiebeuorn Emeldung geschehen / dem Appellirenden theil in der folgenden Form fürgelesen werden / vnd er denselben zuschweren schüldig sein.

Ihr werden schweren einen Eidt zu Gott vnd auff sein heiliges Euangelium / das ihr gentzlich glauben vnd darfür halten / das euch Appellirens noth sey / vnd das ihr solche Appellation nicht freventlich nach zu auffhalt oder vorlengerunge der sachen thun / Das ihr auch alle ewre güter / so ihr im Fürstenthumb besitzen / hiemit oblegirt haben / oder im mangel derselben sonst gnugsame *Caution* oder vorsicherunge mit Bürgen oder Pfanden / für Prosequirunge deren eingeworffenen Appellation / thun wollen / auff dem fall ihr im Rechten vorlustig werden / kosten oder schaden / nach Rechtlicher ermessigunge / mit sampt der sachen zuuorgnügen / vnd zuentrichten / alles getreülich vnd vngefehrlich / Vnd ob ein Procurator oder Anwaldt den obberürten Eidt an stadt seines Principals schweren wolte / sol der nicht zugelassen werden / er habe dan von seinem Principaln einen ausdrücklichen gewaldt / *Mandatum speciale*, solchen Eidt zuleisten / Vnd wo er also gnugsamen gewaldt einleggen wirt / sol solcher

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

cher Eidt durch jhn nicht allein in seines Principals / sondern auch seine des Procuratorn selbst eigene Seele vollenzogen werden.

Von handthabunge dieser vnser Landtgerichts Ordnung.

TITVLVS TERTIVS.

SOlches alles / wie hiebeuorn von Titull zu Titulln vnd von Articull zu Articulln gemeldet vnd angetzeiget ist / *Statuiren*, ordnen vnd setzen / Wir Künig Friedrich / der Hertzog Johans der Elter / vnd Hertzog Adolff Geuettern vnd Gebrüdere in der besten bestendigsten Form / weiss vnd masse / Als wir in krafft vnser Landts Fürstlichen Regalien vnd Freyheiten / auch von Rechts vnd gewonheit wegen thun sollen / können oder mügen.

Beuehlen auch hierauff ernstlich / meinen vnd wollen / das solche vnsere Landtgerichts Ordnung stedt vest / vnd vnuorwirglich gehalten / derselbigen durch aus gelebet vnd nachgekommen werden soll / Die wir auch gebürlich selbst halten wollen / doch vorbehaltlich / das wir vnsere Erben / vnd nachkommen dieselbige jeder zeit nach gelegenheit durch weitern

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

tern zeitigen Rath vorendern vormehren vnd vor-
bessern mügen / ohne beschwerunge der Parteien /
vnd jedermenniglich vnuorletzt an seinem Rech-
ten / Vnd demnoch inhalts vnd vormüge dieser vn-
ser Ordnunge einem jedern vnsern Vnderthanen /
auch frembden / auff sein gebürlich ansuchen / in sei-
nem obliegen vnd beschwerungen / wie obberürt /
in gute oder recht / gnediglich vnd ohne vorweige-
runge kan vnd sol geholffen vnd bey recht gehandt-
habet werden / So wollen wir auch hiemit ernst-
lich gebietende / das hinfürder niemandts vnsern
Vnderthanen durch selb oder eigene gewaldt sich
vnternemen oder einigerley weise anmassen solle /
ausserhalb Rechtlicher erkandtnus vnd wieder die-
se vnsere Ordnunge vnd satzunge / an jemandts ge-
waltiglich sich zuuorgreiffen / oder jemandt an sei-
nem Leibe / Hab vnd Gütern zubescheidigen / jhne
daraus zudringen / vnd dero zu spolijren vnd zu-
entsetzen / oder sich mit Hude / Weide / Mastung /
Holtzhawen / oder andern gerechtigkeiten / die er im
besitz nicht hergebracht / zu dem andern gewaltig-
lich einzudringen / oder jemandt an seiner geruig-
lichen Possession *vel quasi* seiner gerechtigkeit zuper-
turbiren / zubehindern vnd zubeunruigen / Denn
sich solche vnd der gleichen eigene gewaltige hand-
lunge vnd zunötigunge nicht geziemen / auch vns /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

aus Fürstlicher Obergkeit keines weges zugestatten oder zugedülden gebüret / wie wir auch zuthun nicht gemeinet sein.

Derhalben wir auch hiermit in sonderheit alle vnd jede vnsere Vnderthanen vnd Verwandten darfür gnediglich wollen gewarnet / auch ernstlich begehret haben / Ein jeder wolle in betrachtunge vnd ansehunge der billigkeit hinfürter sich thadtlicher handlunge zunötigunge vnd eindringens zu dem andern gentzlich enthalten / vnd zu gebürlicher straffe keine vrsache geben / Dan wir einen jedern von vnsern Vnderthanen / der sich friedlichs gehorsambs / als wir / vns zu einem jedern versehen wollen / erzeigen vnd vorhalten wirt / viel lieber in gnedigstem vnd gnedigem beuehlich haben / vnd als die von Gott geordente Obergkeit / demselbigen gnad vnd alles gutes erzeigen wollen.

Jedoch sol diese Landtgerichts Ordnung / vnd was in derselbigē Context allenthalben *disponirt*, vns Künig Friedrichen vnd dem Reich Dennemarcken / an der hocheit vnd Lehen wahr des Fürstenthumbs Schleßweig vnd des Landes Fehmern / wie auch neben jrer Künig. Mayt. vns Hertzogen Johansen dem Eltern / vnd Hertzog Adolffen zu Schleßweig Hol-

Holstein / etc. an vnserm daran hergebrachten besitz vnd gerechtigkeit / Vnd dann den Stedten vnd vnsern samptlichen getreûwen Vnderthanen in vnsern Fürstenthumben/an jren Priuilegien vnd freyheiten/ so von vns *Confirmirt* vnd bestetigt/ gantz vnuorfenglich vnd vnschedtlich sein / Vnd sollen solche jrrungen / als sich zwischen vns Geuettern vnd Brûdern/ jtzo gedachter beiden Lehenstücke halber/ erhalten / auff masse / wie dieselbe in dem / den 17. Monats tag Julij des 1569. Jahrs zu Odensehe auffgerichten vortrage vorabscheidet / für den darzu benandten Vnterhandlungs Chur vnd Fürsten/ in gute oder recht / auffgetragen vnd entscheiden werden/ ohne gefehrde.

Vnser

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

CONSTITVTION.

Vnser von Gotts gnaden Friederichen des andern zu Dennemarcken/ Norwegen / der Wenden vnd Gotten Küningen / Vnd von denselben gnaden Johansen des Eltern vnd Adolffen/ Geuettern vnd Brüdern/ Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßweig/ Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen/ Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst.

Von wegen der Freiwlichen gerechtigkeiten der Huuenbandt genennet / was darunter gehöre.

NAch dem wir befinden / das sich auff etzlichen vnsern für dieser zeit / gehaltenen Landtrechtstagen viel jrrungen vnd zweispaldt zwischen vnsern Vnderthanen denen vom Adel / von wegen der Freiwlichen gerechtigkeiten/vnd Huuenbandes/ was nach absterben eines vom Adel darzu gehöre / zugetragen / Also das die vom Adel sich bedüncken lassen / das hierunter viel eingezogen werden wollen/ Welches etwan nach

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

gemeinem Landtrechte vnd alten dieser vnser Lande gebrauch vnd herkommen / mit in das Erbe gehöre/ dadurch also die Erben in jhren angefellen/ vnd Erbegerechtigkeiten mergklich verkürtzet werden kunten / Wann wir nun vns desselbigen in gnaden erinnert / auch darüber von vnseren Vnderthanen/ denen vom Adel vmb eine gewisse *determination* vnterthenigst vnd vnterthenigklichen belangt würden/ So haben wir bey verfassung dieser vnser Gerichts Ordnung / für nutz vnd nothwendig angesehen/ demselbigen zweiuel / auch seine gebürliche richtige Ordnung vnd mass zugeben/ Setzen demnach vnd ordnen/ das es in künfftigen fellen/ zwischen vnsern Vnderthanen denen vom Adel/ mit den Frewlichen gerechtigkeiten vnd Huuenbande/ volgender gestalt sol gehalten / auch auff vnsern Landt Rechtstagen also darnach gesprochen vnd geurtheilt werden/ Nemblich/ Wan ein Edelman vorstirbet/ so sol sein verlassene Withwe/ nach seinem Todte (so ferne sie jhren Withwen standt binnen Jars nicht verrückt) Jahr vnd Tag in seinem vollen gute besitzen bleiben/ vnd alle auffkunfften vnd hebungen desselbigen Jars daraus haben/ Doch was sattig Bawlandt ist/ dasselbige sol sie mit der Winter oder Sommer Sath/ nach des fals zeit vnd gelegenheit/ von dem gemeinen gutt / wieder bestellen vnd Besehen/ vnd

das

das gutt auch die Holtzung nicht verwüsten noch
verhawen lassen/Sondern nur die notturfft so zur
Feürung gebrauchen/vnd weiters daruon nichts
verkauffen/Im gleichen fall sol es auch mit den
Teichen gehalten werden/das sie solche nur zu jrer
notturfft der Kuchen gebrauchen vnd sonsten nicht
gar ablassen ausfischen vnd verkauffen/Darzu
sol sie nemen alle Hausgerath/so nicht Nagel oder
Erdtfast ist/Item Wollen vnd Linewant/alles ge-
schlagen Silber vnd Golt zum halben theile so jhr
Man vnd sie/in stehender Ehe mit einander gezeüget
vnd machen haben lassen/Im gleichen alle fahrende
Habe/Ochsen/Kühe/Pferde/Schaffe/Schweine/
Gense halb/Was vbrig aber von Haußgerate/Golt
Silber/Bücher/Klenodien/Tapezerien vñ Decken/
so sie nicht zusammen gezeüget/vnd dem Man von
seinen Eltern vnd Freünden angeerbet vnd gegeben/
dasselbige alles sol den kindern vnd Erben allein blei-
ben/vnd die Frawen darinnen nicht erben/Wie auch
in gleichen an den reisigen Pferden/Harnisch/Wa-
pen vnd Wehren/Büchsen/Geschütz/Puluer/Bü-
cher/vnd was hirzu gehöret/solches volget billich den
Erben/Wie auch allbar gelt so auff Brieff vnd Sie-
gel gewesen/damit sol die Withwe nicht zuschaffen
haben/das ander höret jhr halb so dar befunden/des
Mannes Ketten vnd Klenodien behalten die Erben/

Dar-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Dargegen behalt die Fraw alle jhre Güldene Ketten / Gülden vnd Silber Geschmeide vnd Kleinodien / Die Morgengabe so der Man jhr geben gehört der Frawen / Darzu nimpt sie jhr Heyrathgutt / so sie dem Manne zugebracht / mit der jegenvermachung oder zugabe des Mannes / es sey Gelt oder Erbguth / so jhr zum Leibgeding vorschrieben vnd vermacht ist / Desgleichen alle Ketten / Kleinodien Kisten vnd Kisten wahr / so jhr von jhrem Vater vnd Freünden gegeben vnd angeerbet ist / Dasselbige alles gehöret einer Frawen vom Adel nach jhres Mannes todte / zu jhrer Frewlichen gerechtigkeit vnd Huuenbande / vnd sol solches jhr volgen / Darmit sich nun ein jder darnach zuachten wisse / haben wir diese vnser *Constitution* auch wollen Publiciren / vnd zu ende dieser vnser Landtrechtens Ordenung / anfügen lassen.

Priui-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Privilegium der Stedte im Fürstenthumb Holstein.

WIr Friedrich der ander von Gots gnaden zu Dennemarcken / Norwegen/ der Wenden vnd Gotten Künig / Vnd wir Johans vnd Adolff von desselben gnaden/ Erben zu Norwegen/Alle Hertzogen zu Schleßweig/ Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen/ Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst etc. Geuettern vnd Brüdere / Bekennen vnd thun kundt hiemit für jedermenniglichen / Nachdem die Ersamen vnsere Vnderthanen vnd lieben Getreüwen Bürgermeistere/Rath vnd gemeine vnserer Stedte/ Kiel/ Itzehoe/Rendeßburg vnd Oldeßloe/ aus begnadunge vnserer Vorfahren am Fürstenthumb Holstein / sich Lübischen Rechtens biss anhero gebraucht / darnach geurtheilt vnd gerichtet / Auch von den vrtheilen/ so von dem Rathe einer isslichen der vier benandten Stedte gesprochen an die andern drei Stedte / als der andern instantz Richter Appellirt/ vnd aber befunden worden/das bey denselben etzliche vnrichtigkeit eingerissen / als das sich

die streitige Parteien/wie sie vber recht beschwert/ vnd zu vnrechtmessiger Burgschafft bey jhnen der Stedte gesprochen vrtheil zu bleiben gedrungen worden/höchlichen beklagt/ vnd derwegen die Rethe mehrgedacher vier Stedte auff die gemeinen Landtrechts Tage Citiren lassen / allda sie mit schwerer vnkosten vorseümnusse vnd anderer mehr vielfeltiger vngelegenheit liegen musten/ Worumb die Abgesandten der vier Stedte/ Kiel / Itzehoe/ Rendesburg vnd Oldesloe bey vns vnterthenigst vñ vnterthenigklich auff itzigen gemeinen Rechtstage alhier in vnser Stadt Schlesswig angesucht vñ gebeten/sie ermelte vier Stedte zu vnstrefflicher erhaltung jhrer Priuilegien vnd freyheit vormittelst gebürlicher vnd rechtmessiger vorordnunge gnedigst vnd gnediglichen zuuorsehen/ Das wir demnach in ansehunge solcher zimblichen bitte/ auch zu erhaltung gebürlicher Ordnunge des Rechtens/ abschaffung eingerissene missbreüche vnd vnrichtigkeiten / nach vorgehabtem Rath vnd gehörten bedencken vnser aller seits Stadthalter vnd Rethe volgende begnadunge vnd Ordnunge ermelten vnsern Stedten/Kiel/Itzehoe/Rendesburg vnd Oldesloe gegeben/ Geben vnd vorleyhen jhnen dieselbigen hiemit / vnd wollen das hinfuro in nachgeschriebenen vier fellen von der vier bemelten Stedte vrtheiln/

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

vrtheiln nicht sol weiter Prouocirt / sondern was durch die vier Stedte erkandt / darbey sol es gelassen / vnd die vrtheil / wie solches gebürt / exequirt werden / Als nemblichen für das erste in sachen / die nicht zweyhundert Marck Lübsch belangen / sonder vnter zweyhundert Marck auff sich haben / Zum andern / in offentlichen vnd bekandtlichen schülden / die mit Siegel vnd Brieuen / auch mit klaren Handtschrifften liquidirt vnd dargethan werden mügen / Vnd für das dritte in *iniurien* sachen / wan auff schmachrede vnd scheltwordt geklagt wirt / Vnd zum vierden / in den sachen / welche die Gebewde innerhalb den vier Stedten betreffen thun / Vnd ob jemandts in solchen sachen an vns / vnsere Erben vnd nachkommen sich beruffen würde / so sollen die vier Stedte derselbigen Appellation zu *deferiren* nicht schüldig sein / Sondern wir vnd vnsere Erben vnd nachkommen am Fürstenthumb wollen auff fürgebrachten schein / das wieder diese vnsere begnadunge geappellirt worden / die sache für die Stedte remittiren / vnd die Appellation nicht annemen / noch den Appellanten steuinge oder Citation mittheilen / Was aber andere sachen belanget / die vnter den vier obbeschriebenen Articuln nicht begriffen / sol den Parten / so sich alls beschwert von der Stedte vrtheiln / an vns vnd vnser

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

nachkommen beruffen werden / volgender gestaldt vnd mass zu Appelliren zugelassen sein / Erstlich das der Appellant vorborge oder mit hindergelegten gnugsamen Pfanden vorsicherunge thun solle / Do er der Appellation vorlustig würde / das er Fünfftzig Marck Lübsch den vier Stedten erleggen vnd abtretten wolle / Vnd ob er der Appellant Bürgen nicht kundte bekomen / oder auch keine gnugsame Pfandt zu hinterleggen hette / Sol er die *Iuratoriam cautionem* bestellen / im fall er der Appellation vorlustig erkandt / solche Fünfftzig Marck den vier Stedten zubezalende / Zum andern / das er auch den Appellanten / jedoch auff rechtliche messigunge / die Expens vnd Gerichtskosten wolle bezalen vnd wiederstatten / Zum dritten sol er schweren den Eidt für gefehrde / das er nicht Appellire / den rechtlichen austrage gefehrlichen damit auff zuhalten / Sondern glaube das er eine rechtfertige sache habe / vnd auff seine gethane Appellation bessers rechtens sich zuuerholen verhoffet / Vnd sollen / wan solches geschehen / die mehr gedachten Stedte / so das vrtheil / dauon Appellirt worden / gesprochen / dem Appellanten auff sein ansuchen einen Abschiedtsbrieff vnter jhren Siegeln geben lassen / darinnen der Wortliche inhalt der ergangenen vrtheil / zusampt darauff erfolgter Appellation bestalten

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

ſtalten vorſtandes vnd geleiſten Eides für gefehrde/ alles/ wie obſtehet / kundtſchafft vnd gezeügen/ begriffen ſein / Vnd darauff den Appellanten vorlaſſen/ ſeine Appellation anhengig zumachen / Es ſol aber die Appellation geſchehen / als baldt nach geſprochenem vrtheil mündtlich vnd berürter verſtandt / vnd Eidt darauff wircklich erfolgen / Vnd ſol mit vorgeſatzten Abſcheidts Brieue der Appellant innerhalb ſechs Wochen dreien tagen ſchüldig ſein / an eine vnſere Künig Friedrichen / Hertzogen Johanſen oder Hertzogen Adolffen Cantzlei / die jhme am negſten gelegen/ſich zubegeben vnd denſelben ſeinen Abſcheidts Brieff für zubringen / Darauff ſol jhm Ladinge / auch wie es nötig / *Inhibition* vnd *Compulſoriales* werden mitgetheilet / Vnd ob der Appellant jhm beſtimbter zeit der ſechs Wochen vnd dreier Tage / ſolche ſeine Appellation mit ausbringunge der Steuinge vnd Proces nicht würde anhengig machen / ſo ſol die Appellatio darumb für *deſert* gehalten / vnd die vrtheil daruon Appellirt / exequirt vnd volnſtreckt werden/ Vnd ſollen in ſolchen Appellation ſachen/wie hieruor etzliche mäl geſchehen / die ſtedte / welche als Richtere die vrtheil geſprochen/ nicht Citirt werden/ Sondern es ſollen die Steuinge an die Appellaten ausgehen/ Aber die Acta vnd für jhnen ergangene gerichtliche

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

handlungen / sollen die Stedte in glaubwirdiger Form auff erlangte *Compulsoriales* vnd Gebottsbriefe vnter jhren Siegeln vorschlossen / dem Appellanten heraus geben / Welches der Appellant vneröffnet / wan in der Appellation erkandt wirt / auff den negst volgendt gemeinen Rechtstage gerichtlichen Producirn solle / Damit auch die nichtigkeit der Proces / auch aller vordacht fürkommen vnd vorhütet werden müge / Sollen ermelte Stedte durch jhren geschwornen Schreiber ein ordentlich Gerichtsbuch halten / vnd die fürgebrachte klagen / antworten / vnd ferner der Parteien notturfft biss zum beschlus getreülichen vñ vorstendiglichen auffschreiben lassen / Wan auch Brieue / Siegel vnd schrifftliche Vrkunden fürgebracht werden / dauon sollen Copeien / die mit den Originalien in Gericht collationirt / vnd durch den geschwornen Schreiber vnterschrieben sein / bey dem Gerichts Protocol bleiben / Wan auch Zeügen vorhöret / sollen dieselben auff vorgehende Ladunge des andern theils / darwieder sie gefüret / werden auffgenommen / voreidet / vnterschiedtlich gehöret / vnd eines jeden zeügnus mit flleis beschrieben / Wil dan der ander theil solche Zeügnussen anfechten / oder vormeinet einreden wieder die Producirte Vrkunden zu haben /

Der-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Derwegen sol er gehöret / auch den Zeügenführer oder Producenten seine notturfft für zubringen mündtlichen zugelassen sein / Wo mit beide theile durch zwo oder drey Wechselrede zum vrtheil beschliessen sollen / die vrtheil / so dan auff solche Proceß gesprochen / sollen schrifftlich vorfasset / vnd den Parten zu vorhütunge alles missuorstandes Publicirt vnd abgelesen werden / Vnd beuehlen darauff in mehr gedachten vnsern Stedten / dieweil sie zuuolge jhrer habenden begnadunge / darbey wir sie gnediglich zu lassen vnd handt zu haben geneigt / nach Lübischem Rechten sprechen sollen / das die vier gemelten Stedte ein glaubwirdig Exemplar des Lübischen Rechtens bey sich haben / Vnd demselben in jhren Rechten vnd vrtheil sprechen / folgen sollen / Wann aber ein fall für Recht keme / der im Buchstaben solches Lübischen Rechtens nicht begriffen wehre / So sollen die Stedte vormüge vnd inhalt der Priuilegien des Fürstenthumbs Holstein volgen dem Sechsischen Rechten vnd darnach sprechen / vrtheilen vnd richten / Wie dasselbe jeder zeit für Gott vnd vns vnd vnseren nachkommen am Fürstenthumb Holstein bekandtlichen sein vnd vorantwordten wollen /

Doch

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Doch haben wir vns / vnsere allerseits Erben in krafft dieses fürbehalten / diese vnsere Begnadunge vnsers gefallens zuuorbessern / zuuormindern oder zuuorenderende / Vrkundtlich haben wir Hertzog Johans vnd Hertzog Adolff / mit vnd im Namen der König. M. zu Dennemarcken vnsers freündtlichen lieben Herrn Vettern Brüdern vnd Gefattern / Alle als Hertzogen zu Holstein diese vnsere begnadunge mit vnsern angehengten Fürstlichen Secreten bekrefftigen lassen / Gegeben in vnser Stadt Schleßwig / Mitwochens nach *omnium Sanctorum*, Im Jare nach Christi vnsers Herrn vnd Seligmachers geburt / Fünffzehen hundert vnd im Acht vnd Sechtzigsten.

Prlui-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Priuilegium Keyser Maximiliani des andern/ die Appellationes vom Holsteinischen Landtgerichte an das Keyserliche Cammergericht betreffendt.

WIR Maximilian der ander von Gotts gnaden/erwelter Römischer Keyser/zu allen zeiten mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hungern/Behaim/Dalmatien/Croatien vnd Sclauonien/etc. Künig/Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/zu Brabandt/zu Steyr/zu Karndten/zu Crain/zu Lützenburgk/zu Wirttemberg/Ober vnd Nieder Schlesien/Fürst zu Schwaben/Marggrauen des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw/zu Mehren/Ober vnd Nieder Laußnitz/Gefürster Graff zu Habspurgk/zu Tyroll/zu Pfirdt/zu Kyburgk vnd zu Gortz/etc. Landtgraff zu Elsas/Herr auff der Windischen Marck/zu Porttenow vnd zu Saluis/etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieue/vnd thun kundt aller menniglich/Als vns der Durchleüchtig Fürst/Herr Friedrich der ander zu Dennemarcken/Norwegen/der Wenden

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

vnd Gotthen Künig etc. Hertzog zu Schleßweig/ Holstein/Stormarn vñ der Dittmarschen/ Graff zu Oldenburgk vnd Delmenhorst etc. Vnd den zugleich S. L. Vettern / die Hochgebornen Johans vnd Adolff / auch Hertzogen zu Holstein / vnser besonder vnd liebe Freündt / Oheimen vnd Fürsten/ freündtlich vnd gehorsamlich fürbringen vnd zuerkennen geben lassen / Ob wol in des heiligen Reichs Ordnungen/ auch gemeinen beschriebenen Rechten ernstlich vorbotten/ das auff wolgesprochene rechtmessige vrtheil die Parteien sich freuentlicher vnd muthwilliger Appellation nicht gebrauchen / vnd dardurch das Recht vnd die vnstreffliche vrtheil gefehrlicher weise auffhalten vnd vorhindern solten/ So hette sich doch nu mehr viel Jahr im werck befunden/ das die Vnderthanen vnd Ingesessen jhrer Liebden Hertzogthumbs Holstein / vnd der einuorleibten Landen/ so jhre Liebden von vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen trugen/ in jren vnbefugten sachen/ wan darein ordentliche vrtheil vnd Recht ergangen / zu vorhinderunge der *Iustitien*, an vnser Keyserlich Chammergericht im heiligen Reiche zu Appelliren sich vnderstünden/ Dardurch die rechtliche Cognition suspendirt / jhren L L. die hende geschlossen / vnd den gewinnenden theiln jhr wollerlangtes Recht / mit jhrer mercklichen beschwerde

scha-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

schaden vnd nachtheil vorzogen vnd auffgehalten/ auch etwan dieselben dardurch von geringer sachen wegen/ in cüserst vnuormügen gesetzt/ vnd jhre mit vrtheil vnd Recht in erster Instantz erhaltene sachen liegen zu lassen gedrungen worden/ Vnd vns darauff freündtlich/ gehorsamb vnd demütiglich anlangen vnd bitten lassen/ das wir jhre Liebden/ vnd derselben Vnderthanen hierinne zu fürsehen/ freündtlich vnd gnediglich gerueheten/ Des haben wir angesehen solch obgenandter vnser besonderen vnd lieben Freündes Oheimen vnd Fürsten/ des Künigs zu Dennemarcken/ vnd der Hertzogen zu Holstein freündtlich/ demütich vnd zimblich bitte/ vnd dan die freündtliche zuneigunge vnd willen/ Auch getreüwe nützliche dienste/ so jhrer Liebden vorfahren/ vnd sie selbst vnsern vorfahren Römischen Keysern vnd Künigen/ vns vnd dem heiligen Reich bißhero vielfeltiglich erwiesen vnd gethan haben/ vnd jhre Liebden auch hinfuro wol erweisen vnd thuen mügen vnd sollen/ Vnd sonderlich auch darbey betrachtet/ den nachtheil vnd vorderben/ so sonsten den Parteien aus gahr geringen sachen zustehen/ Also das auff solche Appellationen mehr vnkostens/ dann die Heubtsachen werth sein/ aufflauffen mag/ Vnd darumb mit wolbedachten muth/ guten Rath vnd

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

rechten wissen / den gemelten vnsern besondern lieben Freündt / Oheimen vnd Fürsten dem Künig zu Dennemarcken / als Hertzogen zu Holstein / auch Hertzogen Johansen vnd Adolffen zu Holstein / geuettern vnd Brüdern / diese besondere Freyheit gethan / Thuen vnd geben jren Liebden / die auch hiermit von Römischer Keyserlichen macht vullkommenheit wissentlich in krafft ditz Brieues / Also das nun hinfuran in ewigzeit von keine bey oder entlichen vrtheilen / Erkandtnussen oder Decreten / so in jhrer Liebden vnd deren nachkommen Hertzogen zu Holstein Hoffgerichten / desselben Hertzogthumbs Holstein vnd der einuorleibten Lande / ausgesprochen vnd eröffnet werden / in sachen da die Klage vnd Heubtsache nicht vber Fünffhundert Gülden Reinisch in Goldt Haubtsumme / sonder dieselbige Summa oder darunter werth were / desgleichen auch in allen vnd jeden Schuldtsachen / aldar das *debitum* bekandtlich oder sonst scheinbar *liquidum* vnd richtig / Ob gleich solche schuldt weit ein mehrers / als die angestalte Priuiligirte Summa der Fünffhundert Goltgülden antreffen / vnd dann in denen *Iniuri* handlungen / in welchen der vorleümbdungen / freuel / Schmehe oder Scheltwordt halber / bürgerlich (Sintemal in den jennigen *iniurien*, welche *Criminales* seindt / es ohne das seine richtige

masse

masse hat/vnd von denselben vormüge der Rechten nicht Appellirt werden kan) *ad æstimationem* geklaget würde / vnd die billige *æstimation* die obbestimbte Fünffhundert Goltgülden nicht obertreffen/von jemandts / wehr der auch sey / an vnser oder vnserer nachkommen / am Reich Keyser oder Küniglich Cammergericht im heiligen Reiche nicht Appellirt Supplicirt/noch reducirt werden solle noch mag in keine masse/sondern dieselben vrtheil erkandtnussen vnd decret/gantz krefftig vnd mechtig sein/stett bleiben / vullenstreckt / vnd an genandter vnserer Fürsten Hoff vnd andern Gerichten ferner vullenfaren vnd Procedirt werden sol/ wie sich gebüret/Für aller menniglich vnuorhindert/vñ das darüber durch einen oder mehr von einen vrtheil/die nicht vber 500 Goltgülden / wie obstehet / betreffen / Oder eine schuldtsachen/ da das *debitum* bekandtlich oder sonst scheinbar *liquidum* vnd richtig/ oder in den obspecificirten *Iniuri* handlungen begriffen/ nicht Appellirt/ Supplicirt noch reducirt werden solle noch mag in keine weise/sondern dieselben vrtheil/erkandtnussen vnd decret sollen gantz krefftig vñ mechtig sein/ stett bleiben / vullenstrecket / vnd an genandter vnserer Fürsten/Hoff vnd andern Gerichten ferner vullenfaren vnd Procedirt werden / wie sich gebürt / für aller menniglichen vnuorhindert / Vnd ob darüber

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

durch einen oder mehr von einiger vrtheil / die nicht vber 500. Goltgülden / wie obstehet / betreffen / oder scheinbar *liquidum* vnd richtig / oder in den obspecificirten *Iniuri* handlungen Appellirt / Supplicirt oder reducirt / welcher gestalt oder von weme das beschehe / vnd dieselben Appellation / reduction oder Supplication eine oder mehr von vnserm oder vnserer nachkommen am Reich / aus vorgessenheit angenommen würden / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das solches der obgemelten begnadung vnd freyheit vnnachteilig vnd vnbruchlich / auch dieselbige Appellation / reduction oder Supplicirung / Vnd was darauff gehandelt oder fürgenomen würde / gantz krafftlos / vntauglich vnd nichtig sein / Das wir auch alles vnd jedes / von obbestimbter vnserer Keyserlichen macht / vullenkommenheit vnd rechter wissen / itzo alsdan vnd dan als itzo vntauglich erkennen / erkleren / auffheben / Cassiren vnd vornichten / in der allerbesten form vnd masse als wir es thuen mügen / Vnd die obbemelte vnsere besondere lieben Freündt / Ohm vnd Fürsten / Künig zu Dennemarck / vnd Hertzogen zu Holstein / vnd jhrer Liebden nachkommen sich obberürter vnser freyheit vnd begnadung gebrauchen / vnd macht vnd gewaldt haben mügen / Vnd sollen solche vrtheil / die also Fünffhundert Goltgülden oder darunter / wie ob-

laut

laut / betreffen / zu vollenziehen vnd ferner wie sich nach rechtlicher Ordnung vnd loblichen Landtgebrauch gebürt / zuhandlen vnd zu vollnfahren / von aller menniglichen vnuorhindert / da auch gleich die Heubtsache vber Fünffhundert Goltgülden werth were / so soll doch einem jeden Appellanten / zuuor vnd eher seine Appellation *deferirt*, auffgelegt werden / den Eidt *Calumniæ* oder für gefehrde zuschweren / das er glaube eine rechtfertige sache zu haben / vnd nicht Appellire in gemuet vnd meinunge / die sachen durch sein Appellation auff zuhalten / Sondern in hoffnung vnd zuuorsicht / besser recht zu erlangen / als die in erster Instantz gesprochen vrtheil mitbringen thette / Vnd dan auch solcher Appellante schüldig sein / *Caution* vnd vorsicherunge zuthun.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Heubtleüten / Landtuogten / Vitztthumben / Vogdten / Pflegern / Vorwesern / Amptleüten / Landtrichtern / Schultheissen / Bürgemeistern / Richtern / Rathen / Bürgern / Gemeinen vnd sonst allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen / In was Wirden / Stande oder Wesen die sein / ernstlich vnd vestiglich / mit diesem Bricue / vnd wollen / das sie die obgenandten Künig zu Dennemareken / Hertzogen Johansen vnd Hertzog Adolffen / vnd iren nach-

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

nachkommen/Hertzogen zu Holstein an dieser vnser Keyserlichen freyheiten vnd gnade/darmit wir jhre Liebden/wie obstehet/vorsehen vnd begnadet haben nicht hindern noch jrren/Sondern gentzlich darbey bleiben/vnd deren geruiglichen gebrauchen vnd geniessen lassen/Auch darwieder nicht thun/noch das jemandts anders zuthun gestatten in keine weise/ als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade vnd straff/vnd darzu ein Peen/nemblich ein hündert Marck Lottigs Goldes/zuuormeiden/Die ein jeder/so offt er freuentlich hierwieder thette/vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer/ vnd den andern halben theil mehrgemelten vnsern besondern lieben Freünde/Ohmen vnd Fürsten/ Dem Künig zu Dennemarcken vnd Hertzogen zu Holstein/oder jhrer Liebden nachkommen Hertzogen zu Holstein vnablessig zubezalen/vorfallen sein sollen/Mit vrkundt ditz Brieffs besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Jnsiegel/Gegeben in vnser vnd des Reichs Stadt Speyr den 6. Tag des Monadts Julij/nach CHristi vnsers lieben Herrn geburt/Fünffzehen hundert vnd im siebenzigsten/vnserer Reiche des Römischen im achten/ des Hungerischen im siebenden/vnd des Beheimischen im zwei vnd zwentzigsten Jahren.

MAXIMILIANVS.

Wir

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

WIR Maximilian der ander von Gotts gnaden/erwelter Römischer Keyser/zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien/zu Hungern/Behaim/Dalmatien/Croatien vnd Sclauonien/etc. Künig/Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/zu Brabandt/zu Steyr/zu Karndten/zu Crain/zu Litzelburgk/zu Wirttemberg/Ober vnd Nieder Schlesien/Fürst zu Schwaben/Marggrauen/des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw/zu Mehren/Ober vnd Nieder Laußnitz/Gefürster Graff zu Habspurgk/zu Tyroll/zu Pfirdt/zu Kyburgk vnd zu Gortz etc. Landtgraff zu Elsas/Herr auff der Windischen Marcke/zu Porttenow vnd zu Saluis/etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieue/vnd thun kundt aller menniglich/Als vns der Durchleüchtig Fürst/Herr Friedrich der ander zu Dennemarcken/Norwegen/der Wenden vnd Gotten Künig/Hertzog zu Schleßweig/Holstein/Stormarn vnd der Dithmarschen/Graffe zu Oldenburgk vnd Delmenhorst etc/Vnd zugleich S. L. Vettern/die Hochgebornen Johans vnd Adolff auch Hertzogen zu Holstein etc. vnser besonder vnd liebe freündt/Oheim vnd Fürsten freündtlich vnd gehorsamlich zu erkennen geben lassen/wie das Weilandt Künig Christian zu Dennemarcke/Schweden vnd Norwegen/Hertzog zu Schleßweig

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

weig vnd Holstein etc. Von auch Weilandt Keyser Friedrichen dem dritten/vnserm Vorfaren Vranherrn ein Priuilegium erlangt/das niemant von den Vnderthanen vnd Einwonern des Fürstenthumbs Holstein für andere auslendische vnd frembde Gerichte/ in erster Instantz gezogen werden solle / Wie vns dan jhre L. dasselbige Priuilegium in Originali fürbringen lassen/von wordt zu wordt also lautende.

Wir Friedrich von Gotts gnaden Römischer Keyser zu allen zeiten mehrer des Reichs/zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ etc. Künig/ Hertzog zu Osterreich/zu Steyr/zu Karndten/vnd Crain/ Herr auff der Windischen Marck / vnd zu Portenow/Graff zu Hapsburg/zu Tyrol vnd zu Pfirdt vnd zu Kyburg/Marggraff zu Burgaw vñ Landtgraff zu Elsas / Bekennen offentlich mit diesem Brieue vnd thun kundt allen den/ die jhn sehen/ lesen oder hören lesen/das vns der Durchleüchtigste Fürst Christian/Künig zu Dennemarcken etc. vnser lieber Bruder fürbracht hat/wiewol er einem jeden so spruch oder fürderunge zu seinē vnderthanen vnd den jren in dem Hertzogthumb zu Holstein vnd andern Landen vnd gebieten/ so er von vns vnd dem heiligen Reich hat / gesessen / zuhaben vormeinet/ gebürlichs rechtens nie vorgewesen /sondern das einem jeden auff sein zimblich ersuchen fürderlich gestatt hette/ so würden doch nichts desto weiniger dieselben sein vnderthan vnd die jren mit frembden

vnd

vnd auslendischen Gerichten fürgenommen vnd damit zu mercklichen schaden bracht / vnd hat vns darauff gebeten / die seinen in solchem / als Römischer Keyser / gnediglich zuuorsehen / Des haben wir angesehen solch des genandten vnsers lieben Bruders des Künigs zu Dennemarcken zimblich bitte / vnd darumb mit wollbedachten muth / guthen zeitigen rath / vnser vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten / Graffen / Edlen vnd getrewen / so dazumal in mercklicher anzall bey vns gewesen sein / vnd aus rechtem wissen desselben vnsers lieben Bruders von Dennemarcken vorbestimbten Fürstenthumen vnd Landen Einwonern / Vnderthanen vnd den jhren diese besondere gnad gethan vnd freyheit gegeben.

Thun vnd geben auch die von Römischer Keiserlichen macht vollenkomenheit vnd rechter wissen in krafft dieses Brieues / also das nun hinfuro zu ewigen zeiten niemants wer der oder die weré die gemelten Vnderthanen vnd Einwoner der vorgeschrieben Fürstenthume vñ Lande an einem andern ende noch Gericht / dan an den enden / da sich das in denselben Fürstenthumen vñ Landen gebüret / fürnemē / beklagen / noch wieder sie oder jr gutt / gerichtet / geurteilt noch Procedirt werden solle / wo aber die gemelten Person an einichē andern enden vñ gericht fürgenomen würden / wan sie dan durch den benandten vnsern lieben Brudern von Dennemarckē oder obrist

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Ambtleüt derselben Lande / den das zuthuende gebürt / abgefürdert / sollen sie von stundt an die ende / dahin ein jeder / nach laut dieser obgeschriebener unser Keyserlichen freyheit gehörig / gewiset / vñ wieder sie vnd jhr gutt nicht gericht / geurtheilt noch Procedirt werden / Würde aber an einichen andern ende darüber ichtes wieder der obberürten Person ein oder mehr fürgenommen / gehandelt / gericht / geurtheilt oder Procedirt / Meinen / setzen vnd wollen wir von obbestimbter Römischer Key: macht vnd vollenkomenheit / das solches krafftlos zu recht nichtig vnd vntuglich sey.

Vnd den vörgemelten Vnderthanen vnd Einwonern der gemelten Fürstenthumben vnd Landen den jhren oder jren gutt gantz keinen schaden / mangel oder abgang bringen sol noch müge / Das wir auch jtzo alsdan / vñ dan also jtzo alles abthun vnd vornichten wissentlich in krafft dieses Brieues / Es würde dan einem oder mehr das Recht an den obgeschrieben enden kündtlich vorsatzt oder gefehrlich vorzogen / so mag er oder die das suchen an den enden / da sichs nach jhrer notturfft gebürt / Behalten vns auch / vnd dem heiligen Reiche vnser Oberkeit vnd Gerichtszwang / vnd besondere Appellation hierin beuohr.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen Graffen /

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Graffen/Freyen/Hern/Rittern/Knechtē/Heubt-
leūten/Amptleūten/Vitzthumben/Vogdten/Pfle-
gern/Vorwesern/Schultheissen/Bürgermeistern
Richtern/Rethen/Bürgern vnd gemeinden/Vnd
sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnder-
thanen vnd getrewen/ in was wirden/ stande oder
wesen die sein / von obgemelter Röm. Key. Macht
vullenkommenheit ernstlich vnd vestiglich / mit die-
sem Brieue / das sie den ehrgenandten vnsern lie-
ben Brudern/den Künig von Dennemarcken/sein
nachkommen vnd die jren an solchen vorgeschrieben
vnsern Keyserlichen gnaden vnd freyheiten / nicht
hindern noch jrren / sondern sie deren ruiglich vnd
ohne einige jrrung gebrauchen/geniessen vnd gentz-
lich darbey bleiben lassen/als lieb jhn allen vnd jeg-
lichen sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade
vnd vorliesung einer peen/ Nemlich hundert marck
Lottigs Goldes zuuormeiden/ die ein jglicher / so
offt er freuentlich hinwieder thette / vorfallen sein
sol/halb in vnser vnd des reichs Cammer/vnd den
andern halben theil dem obgenandten vnserm lie-
ben Brudern dem Künig von Dennemarcken vnd
seinen nachkommen / vnableszlich zubezalen / Mit
vrkundt dieses brieues mit vnserm Key. May. an-
hangenden Jnsiegel besiegelt / Geben zu Rotten-
burg auff der Tauber am 13. Tag des Monats Fe-
bruarij/nach Christi geburt vierzehenhundert vnd

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

im vier vnd siebenzigsten / vnserer Reiche / des Römischen im vier vnd dreizigsten / des Keyserthumbs im zwei vnd zwantzigsten / Vnd des Hungerischen im Fünffzehendten Jahren.

Vnd vns darauff freündtlich gehorsamb vnd demütiglich belangen vnd bitten lassen/das wir iren L. solch obgeschrieben Weilandt Keyser Friedrichen Priuilegium / als Römischer Keyser zu confirmiren vnd zubestettigen freündtlich vnd gnediglich geruheten / Des haben wir angesehen solch obgenandter vnsers besondern vñ lieben freündts/Oheimen vnd Fürsten des Künigs zu Dennemarcken/ vnd der Hertzogen zu Holstein/freündtlich demütig vnd zimblich bitte vnd dan die freüntliche zuneigunge vnd willen / auch getrewe/ anneme vnd nützliche dienste / so jhrer L. vorfahren / vnd sie selbst vnsern löblichen vorfahren Römischen Keysern vnd Künigen / vns vnd dem heiligen Reich bisshero vielfeltiglich erwiesen vnd gethan haben / vnd jhre L L. auch hinfuro wol erweisen / vnd thuen mügen vnd sollen/ vnd darumb mit wolbedachten muth/gutem rath vnd rechter wissen obinserirten Weilandt Keiser Friedrichen Brieue in allen vnd jeglichen seinen worten/puncten/Clausulen/Articuln/ inhalt/meinungen vnd begreiffungen / als Römischer Keyser gnediglich *confirmirt* vnd bestettigt / *Confirmiren* vnd bestettigen denn auch hiemit von Römischer Key:

Macht

Macht wissentlich in krafft dieses Brieues / was wir daran von rechts vnd billigkeit wegen zu confirmiren vnd zu bestaden haben / Confirmiren vnd bestatten sollen vnd mügen / vnd meinen / setzen vnd wollen / das obinserirter Weilandt Keyser Friedrichs Brieff in allen vnd jeglichen seinen worten / puncten / Clausulen vnd Articulen / inhaltungen / meinungen / vnd begreiffungen / krefftig vnd mechtig sein / stett vest vnd vnuorbrechlich gehalten vnd vollenzogen werden / Vnd mehrgemelte vnsere liebe Freündt / Ohmen vnd Fürsten sich desselben / so viel jhre L L. dessen inhaben vnd gebrauchen / alles seines einhalts ferner gebrauchen vnd geniessen vnd gentzlich darbey bleiben sollen / von aller menniglichen vnuorhindert / Doch vns vnd dem heiligen Reich an vnsern vnd sonst menniglich an seinem Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuorgriffen vnd vnschedtlich / Vnd gebieten darauff allen vnd jeden / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Haubtleüten / Ambtleüten / Landtuogdten / Vitzthumben / Vogdten / Pflegern / Vorwesern / Ambtleüten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rathen / Bürgern / Gemeinden / vnd sonderlich allen vnd jedern Hoffrichtern / Landtrichtern / Freygrauen / Stuelherrn / Freyschoffen / Zentrichtern / Weste-

Westphalischen vnd andern Richtern / Vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getrewen / was wirden Standes oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich / mit diesem Brieff / vnd wollen / das sie gemelte vnsere lieben Freündt / Ohmen vñ Fürsten / dem Künig zu Dennemarcken vnd der Hertzogen zu Holstein an obinserirten Weilandt Keyser Friedrichs Brieff vnd dieser vnser *Confirmation* vnd bestettigung nicht irren noch hindern / sondern sie derselben geruiglich gebrauchen vnd geniessen lassen / vnd hierwieder nicht thun / noch das jemandts zu thun gestatten / in keine weise / als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade vnd straffe / vnd darzu die peen in obgeschriebenem Keyser Friedrichen Priuilegio begriffen / zuuormeiden / Das meinen wir ernstlich / Mit vrkundt dieses Brieues besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Jnsiegel / Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Speyr / den 10. Tag des Monats Julij nach Christi vnsers lieben Hern vnd Seligmachers geburt / Fünffzehenhundert vnd im siebentzigsten / vnserer Reiche des Römischen im achten / des Hungerischen im siebenden / vnd des Behaimischen im zwei vnd zwentzigsten Jahr.

MAXIMILIANVS.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Errata.

C 1. fac. 1. versu 9. lege vorordenung.

C 2. versa pag. versu 6. lege vor desselben / *Ibidem* versu 24. *Omitte* vnd / lege von derselbigen.

D 1. fac. 1. versu 2. *includantur hæc verba parentheſi* in massen wir dan solchs in den Appellation sachen aus den Embtern halten wollen.

D 3. fac. 1. vers. 7. *Verba Priuilegij vſq; ad hæc* sol solche erkentnuss ꝛc. *Parentheſi includuntur.*

D 4. vers. pag. vers. 17. lege Teichgreuen.

E 3. fac. 1. vers. 1. lege den die regierunge / *Ibidem* versa pag. vers. 17. lege vns befohlenen.

F 4. vers. pag. 5. vers. lege für das Holsteinsche/ *Ibidem* vers. 17. lege gewertig zusein.

G 2. fac. 1. vers. 6. lege von dem Notarien.

J 2. fac. 1. vers. 18. lege seine *exceptiones contra deuolutionem.*

K 1. vers. pag. 6. vers. lege oder gefangen.

K 4. fac. 1. vers. 13. lege vngefehrlich/ *Ibidem* vers. 20. lege vnd so offt.

L 1. vers. pag. vers. 14. *lege expensas termini.*

L 4. fac. vers. lin. 10. lege den oder dieselben.

M 1. fac. 1. vers. 21. lege geneiss / hass/ bludtuerwandtnus / *Ibidem* vers. pag. vers. 13. lege ob aber der jennige.

O 1. vers. pag. vers. 2. lege Landtgericht.

O 4. vers. pag. vers. 11. lege obligirt.

P 2. vers. pag. vers. 2. lege Stenden.

P 2. fac. 1. vers. 23. lege Künig. W.

Q 4. vers. pag. lin. 6. lege Künig. W.

S 2. vers. pag. lin. 20. *lege pro* vorsatzt/ vorsagt.

T

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Gedrucket zu Ham-
burg durch Nicola-
um Wegener.

M. D. LXXIII.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

Psalm. 103.

Der HERR schaffet Gerechtigkeit vnd Gerichte/ allen die vnrecht leiden.

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

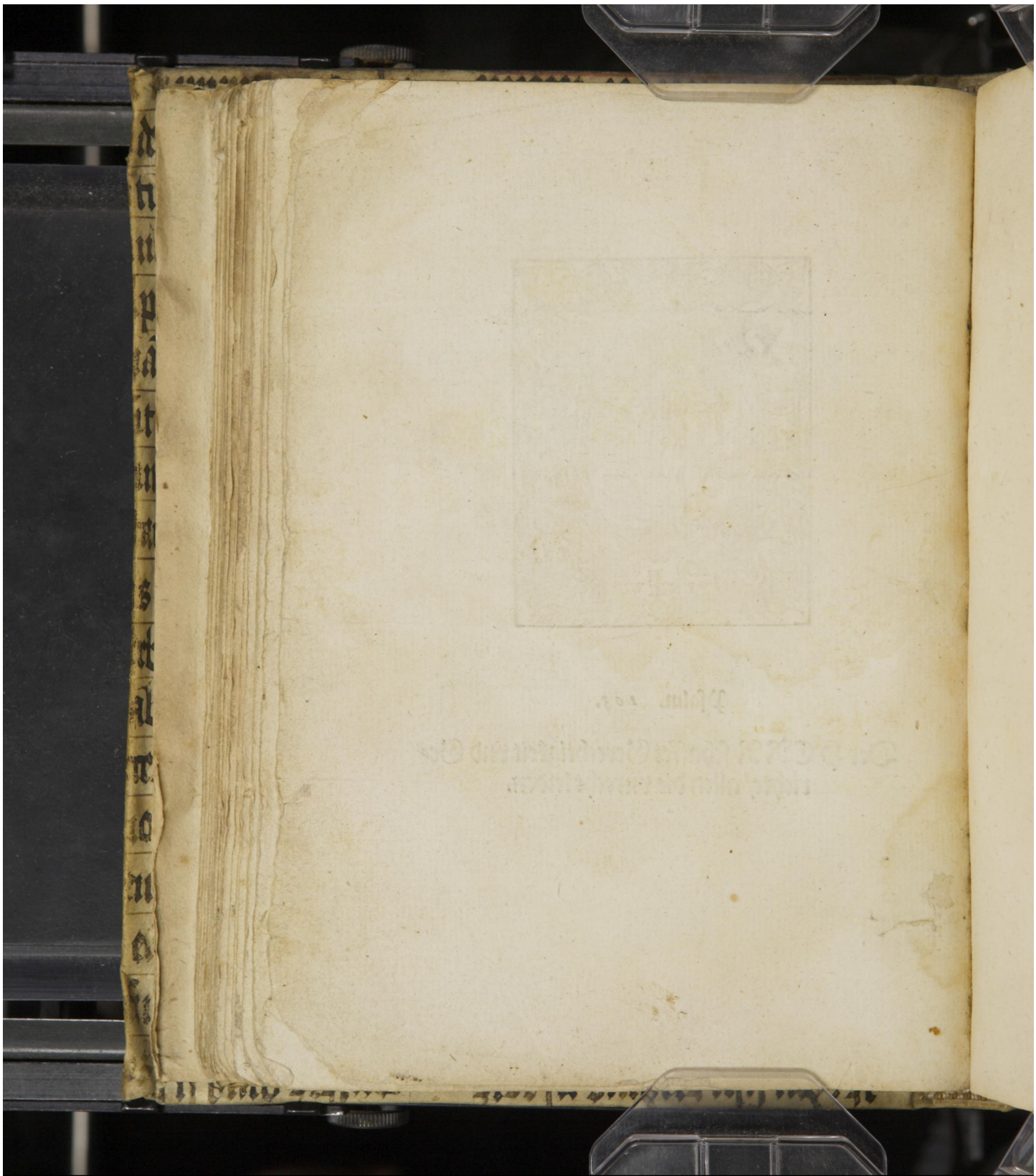

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

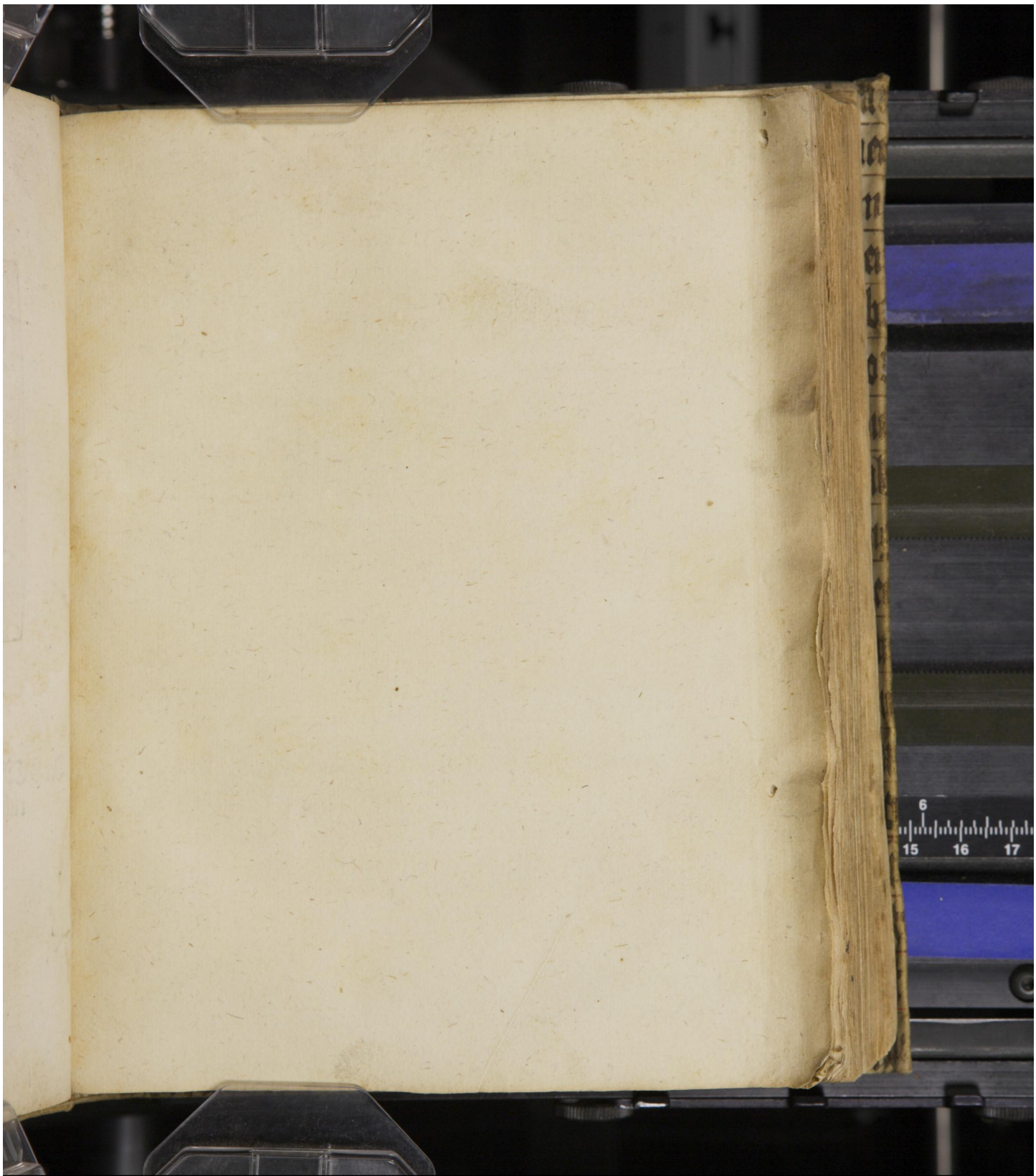

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

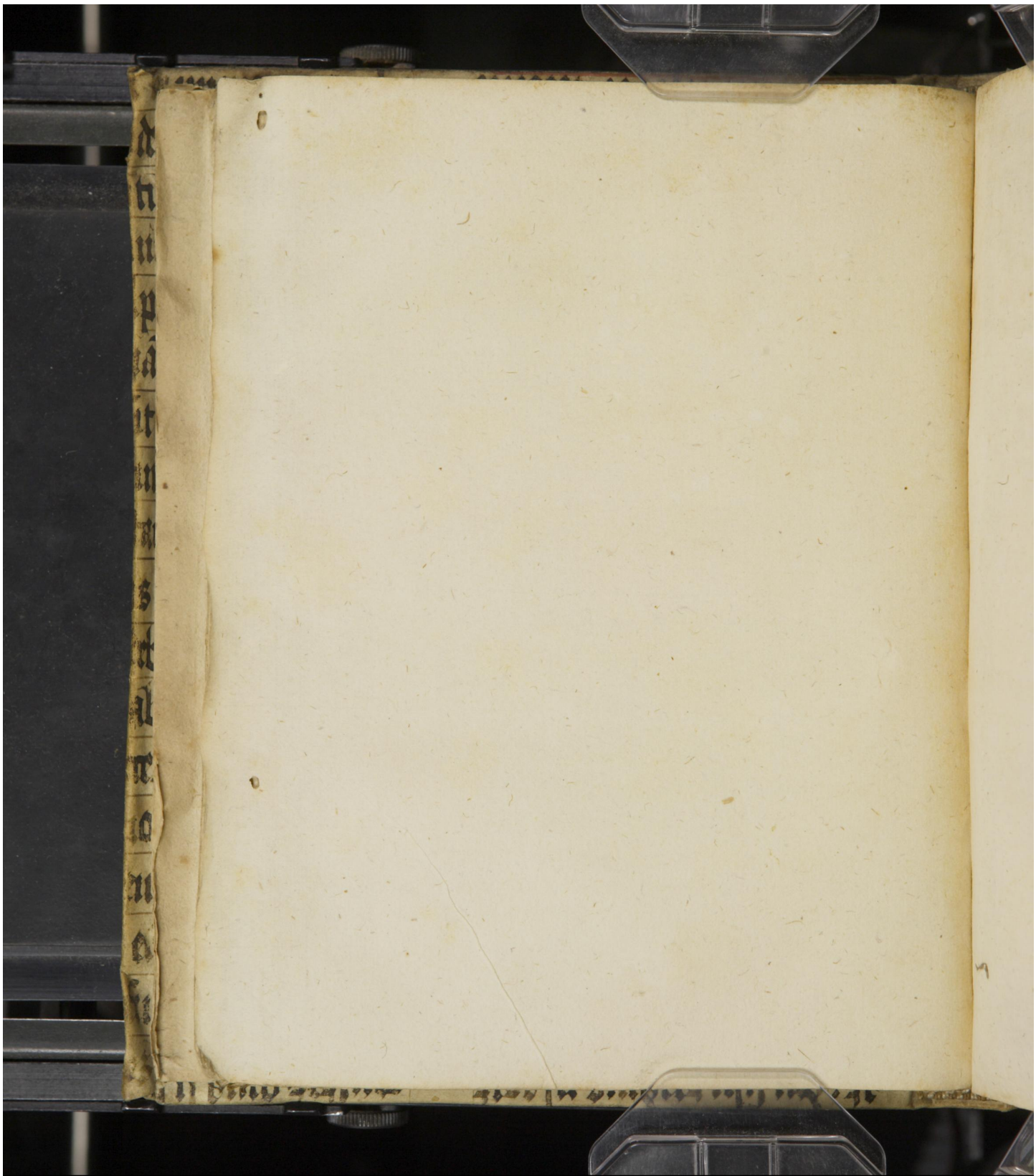

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

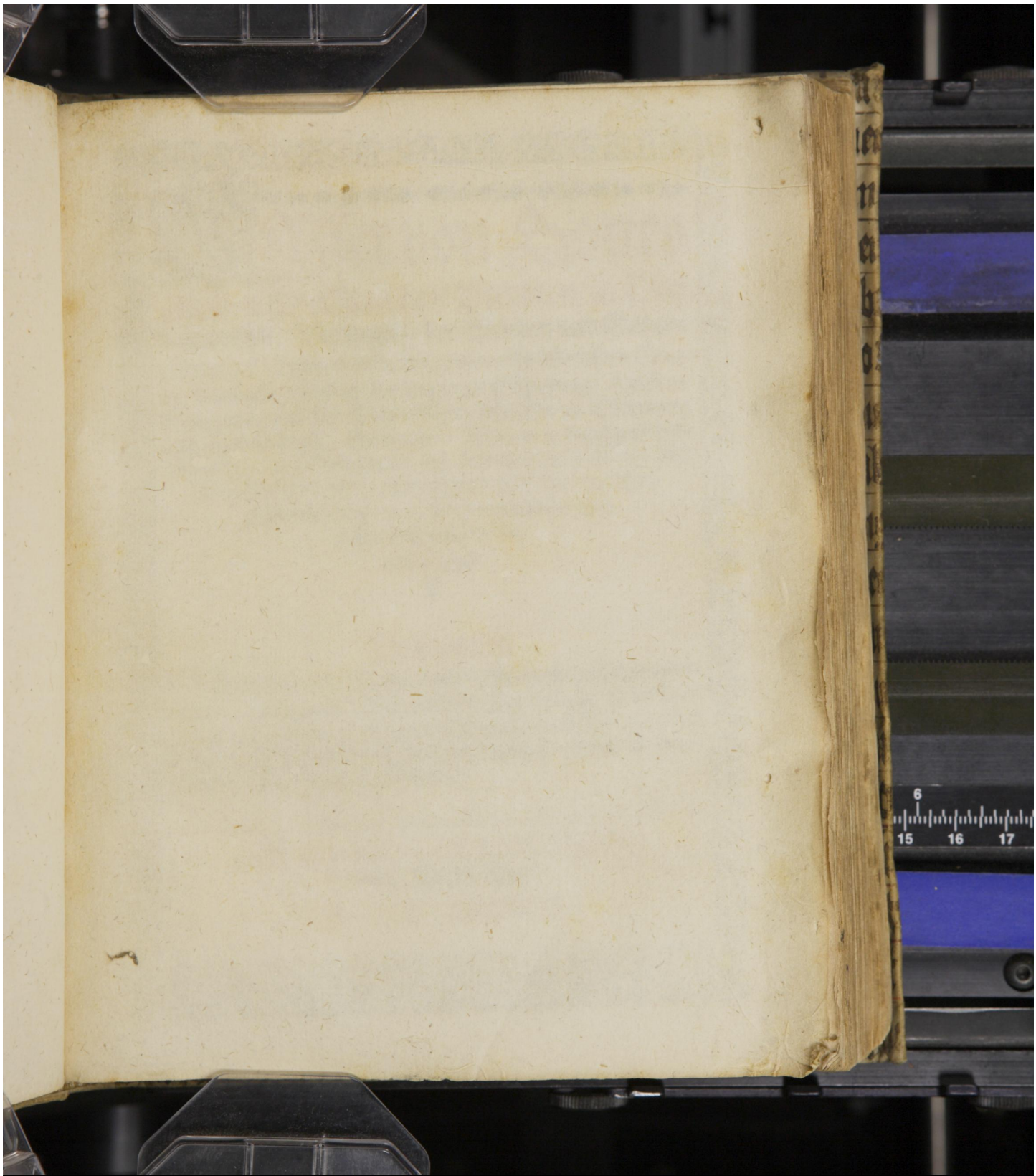

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1

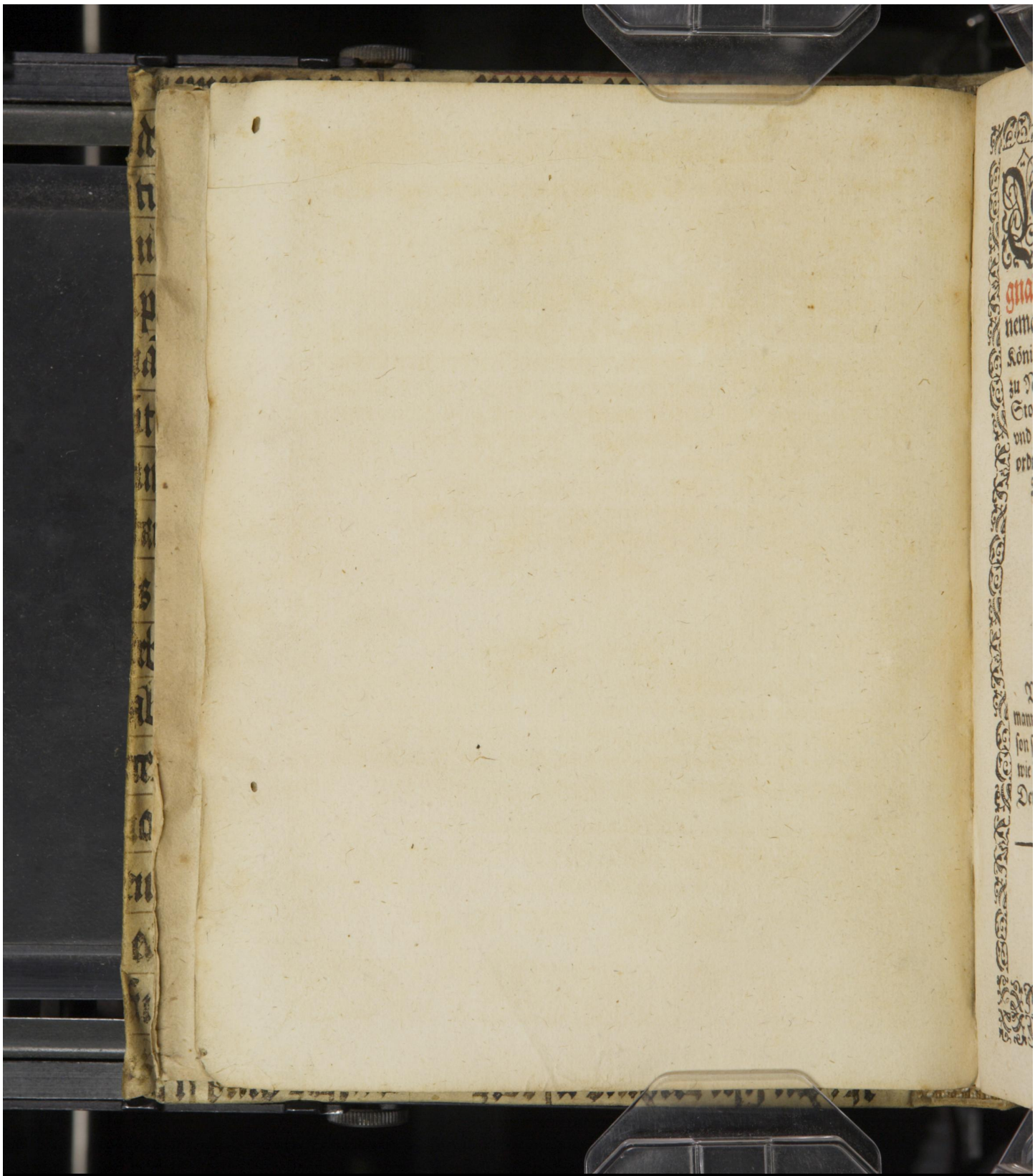

Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1034 4° copy 1